Der Syllabus,

seine Autorität und Tragweite.

Von **Paul Graf von Hoensbroech,**
Herausgeber der Monatsschrift „Deutschland".

„Im Syllabus sind Lehren enthalten, deren Durchführung seitens der katholischen Kirche zu einer Erschütterung aller weltlichen Staatsgewalt unbedingt führen muss" (Fürst Bismarck am 30. Juni 1871).

„Die Sätze des Syllabus richten sich gegen die Grundsätze, auf denen das öffentliche Leben, wie es sich bei den zivilisierten Völkern entwickelt hat, als auf seiner Grundlage beruht" (Fürst Hohenlohe am 9. November 1869).



München.
J. F. Lehmanns Verlag.

G.v.C.
1912

von Colomb

Der Syllabus,

seine Autorität und Tragweite.

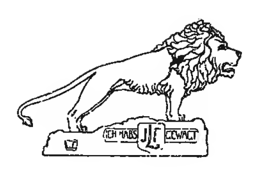


Von **Paul Graf von Hoensbroech,**

Herausgeber der Monatsschrift „Deutschland“.

„Im Syllabus sind Lehren enthalten, deren Durchführung seitens der katholischen Kirche zu einer Erschütterung aller weltlichen Staatsgewalt unbedingt führen muss“ (Fürst Bismarck am 30. Juni 1871).

„Die Sätze des Syllabus richten sich gegen die Grundsätze, auf denen das öffentliche Leben, wie es sich bei den zivilisierten Völkern entwickelt hat, als auf seiner Grundlage beruht“ (Fürst Hohenlohe am 9. November 1869).



München.
J. F. Lehmanns Verlag.

Inhaltsverzeichnis.



Einleitung.

Unter allen päpstlichen Kundgebungen der neuesten Zeit ist keine bedeutungsvoller als die unter dem Namen „der Syllabus" bekannte vom 8. Dezember 1864. Selbst die Unfehlbarkeitserklärung vom 18. Juli 1870 bleibt hinter dem Syllabus an Bedeutung zurück.

Im Unfehlbarkeitsdogma hat das Papsttum die höchste Spitze religiösen Absolutismus erstiegen; und so richtig es auch ist, dass die Unfehlbarkeit in ihren Wirkungen nicht beschränkt ist auf das ausschliesslich religiöse Gebiet, sondern sich auch geltend machen kann in dem ganzen unermesslichen Bereich menschlicher Tätigkeit überhaupt, so bleibt doch bestehen, dass die Unfehlbarkeit zunächst und direkt eine innere Entwicklungsstufe der katholischen Religion darstellt.

Anders der Syllabus. Er ist die direkte Machtentfaltung des Papsttums auf die nicht zur Religion gehörigen weltlich-profanen Gebiete; er ist die amtliche Kriegserklärung gegen den modernen Staat, gegen die moderne Wissenschaft, gegen die gesamte moderne Kultur, soweit sie auf Geistesfreiheit beruht; er ist die amtlich verbriefte und besiegelte Verquickung von Religion und Politik, und zwar eine Verquickung in dem Sinne, dass die Politik im weitesten Sinne des Wortes der Religion unterworfen ist.

Richtig charakterisiert den Syllabus der Jesuit Biederlack, Rektor des Collegium germanicum zu Rom, im „Staatslexikon der Görresgesellschaft" (Vorsitzender Frhr. von Hertling): „Er [Pius IX.] hatte die Kühnheit gehabt, [im Syllabus] die Dogmen der katholischen Kirche auf das Leben anzuwenden, sie in den Fragen der Politik und des sozialen Lebens geltend zu machen" (V^1, 675).

Hieraus ergibt sich die ungeheuere Tragweite des Syllabus, und damit die Notwendigkeit, für Jeden, der in der Öffentlich-

keit steht, vor allem für Parlamentarier und Redakteure, sich mit dem Syllabus vertraut zu machen.

Der Ultramontanismus ist zur massgebenden Macht in Deutschland geworden; sein Programm kennen zu lernen ist deshalb patriotische Pflicht. Nirgends ist dies Programm klarer, umfassender und autoritativer ausgesprochen als im Syllabus, „dem gegenüber jeder Katholik zu gehorsamem Schweigen und innerlicher Zustimmung im Gewissen verpflichtet ist“ (vgl. unten S. 6 f.).

Der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechend, begnüge ich mich nicht mit der blossen Wiedergabe der Sätze des Syllabus, sondern im Abschnitt: „Erläuterung des Syllabus“ ziehe ich auch sonstige autoritative Kundgebungen des Ultramontanismus heran, durch die das im Syllabus nur kurz Ausgedrückte nach Sinn und Tragweite weiter ausgeführt und verständlich gemacht wird.

I.

Was ist der Syllabus?

Der schon genannte Jesuit Biederlack gibt im „Staatslexikon“ die Antwort: „Syllabus (σύλλαβος = index = Verzeichnis) nennt man das Verzeichnis von 80 irrtümlichen Sätzen, welche Pius IX. während seines Pontifikates bei verschiedenen Gelegenheiten als verwerflich erklärt hatte, und nachdem sie von einer eigens dazu eingesetzten Kommission zusammengestellt waren, durch seinen Staatssekretär Kardinal Antonelli am 8. Dezember 1864 zugleich mit der Enzyklika Quanta cura desselben Datums den sämtlichen Bischöfen des Erdkreises zusenden liess. . . . Man kann die im Syllabus enthaltenen Sätze wohl am kürzesten als die hauptsächlichsten Irrtümer des Liberalismus auf dem religiösen und politischen Gebiete, als die Grundgedanken des modernen Staates mit seiner Konfessions- oder Religionslosigkeit einerseits und der Bedrückung der Kirche andererseits bezeichnen“ (V^1, 661. Inhaltlich dasselbe sagt in der zweiten Auflage des „Staatslexikons“, V^2, 641 ff., der Tübinger Theologieprofessor Schanz).

Der Syllabus enthält also nicht die positiv gefasste Lehre des Ultramontanismus über den modernen Staat, über den Liberalismus usw., sondern da der Syllabus ein Verzeichnis verurteilter „Irrtümer“ ist, so wird die diesen „Irrtümern“ entgegengesetzte positive Lehre des Ultramontanismus dadurch gewonnen, dass man den verurteilten „Irrtum“ in sein kontradiktorisches Gegenteil umwandelt. Das „Staatslexikon“ schreibt darüber (V^1, 668 f.): „Der Syllabus wie die Enzyklika [Quanta cura] verwerfen formell und unmittelbar Irrtümer, stellen dadurch mittelbar aber auch Wahrheiten auf, welchen pflichtgemäss zuzustimmen ist. Denn in der Pflicht einen Irrtum zu verwerfen, liegt ebensowohl die Pflicht, die entgegengesetzte Wahrheit anzunehmen; als umgekehrt die Pflicht, einer Wahrheit zuzu-

stimmen, auch die Pflicht enthält, den entgegengesetzten Irrtum von sich zu weisen. Es kann manchmal Schwierigkeiten haben, die dem Irrtum entgegengesetzte Wahrheit genau festzustellen; die strengen Regeln der Logik finden dabei Anwendung. Als Gesetz gilt: dass der kontradiktorisch entgegengesetzte Satz als authentisch verkündete Wahrheit anzunehmen ist. Zur Lösung von Zweifeln über den genauern Sinn der einzelnen Irrtümer, die im Syllabus verzeichnet sind, dient das Zurückgehen auf die Aktenstücke und Allokutionen, denen sie entnommen sind."

II.

Welche Verbindlichkeit besitzt der Syllabus für die Katholiken?

Die Antwort auf diese Frage ist von äusserster Wichtigkeit. Sind nämlich die Katholiken frei, sich der Verurteilung der im Syllabus verzeichneten 80 „Irrtümer" anzuschliessen oder nicht, so wäre, so kultur- und staatsfeindlich diese päpstliche Kundgebung auch in sich ist, so grosse symptomatische Bedeutung für die Beurteilung des ultramontanen Papsttums sie auch hat, dennoch ihre praktische Bedeutung und ihre tatsächliche Gefährlichkeit für unser Kulturleben verhältnismässig gering, da der im modernen Leben stehende Katholik, eben weil er im Strom dieses Lebens steht, solange ihm die Freiheit der Entschliessung bleibt, von 100 Fällen 99 mal dem Verwerfungsurteil des Syllabus und damit der ausgesprochenen Gegnerschaft gegen das moderne Kulturleben sich nicht anschliesen würde.

Ganz anders, wenn der Syllabus eine bindende Norm darstellt. Dann sind die Katholiken, die katholischen Staatsbürger, die katholischen Beamten, die katholischen Volksvertreter, die katholischen Redakteure, die katholischen Schriftsteller, die katholischen Professoren und Lehrer unter schwerer Sünde im Gewissen verpflichtet, den Syllabus anzunehmen, sich auf den von ihm grundgelegten Boden zu stellen und von ihm aus als eine einheitlich geschlossene Masse Front zu machen gegen das, was die übrige Welt als Kulturerrungenschaften betrachtet, was sie als notwendig er-

klärt, damit die Menschheit im dauernden Besitz ihrer höchsten Güter: der religiösen, bürgerlichen und politischen Freiheit bleibt.

Beantworten wir zunächst die Frage, was lehrt das Papsttum selbst über die Autorität seines Syllabus? Am 16. Juni 1867 erklärte Pius IX. vor etwa 500 versammelten Bischöfen: „Gott hat mich aufgestellt, um die Gesellschaft zu leiten und zu erleuchten, um sie zu der Erkenntnis des Übels zu befähigen und offen dafür das Heilmittel zu bezeichnen. Um diese Pflicht zu erfüllen, habe ich vor wenigen Jahren eine Erklärung, den Syllabus, veröffentlicht. Diese Erklärung bekräftige ich in euerer Gegenwart. Hinfort soll sie die Richtschnur euerer Lehre sein. Die Erklärung, die ich veröffentlicht habe, wird die Lichtsäule in der Wüste sein." Und Leo XIII. schreibt in der Enzyklika Immortale Dei vom 1. Nov. 1885: „Pius IX. hat aus den am meisten verbreiteten Irrtümern mehrere gebrandmarkt und sie alsdann [im Syllabus] zusammengestellt, damit die Katholiken inmitten einer so grossen Flut von Irrtümern einen sicheren Wegweiser hätten."

Gleichlautend mit diesen päpstlichen Kundgebungen über die Autorität des Syllabus ist das Urteil der Bischöfe der gesamten katholischen Welt. Fast jeder Bischof hat nach Veröffentlichung des Syllabus einen Hirtenbrief über ihn erlassen. Die meisten dieser Hirtenbriefe erklären den Syllabus für eine unfehlbare Lehrentscheidung, alle sind aber darin einig, dass er eine jeden Katholiken im Gewissen verpflichtende Norm ist. So schreibt der Kardinal-Erzbischof Manning von Westminster: „Die Enzyklika Quanta cura und der Syllabus sind von den Bischöfen aufgenommen worden als ein Ausfluss des höchsten Lehramtes der Kirche durch die Person ihres Hauptes, das durch den besondern Beistand des hl. Geistes vor Irrtum bewahrt wird." Und noch in jüngster Zeit, am 19. März 1903, verkündete in einem Pastoralschreiben der Kardinal-Erzbischof Fischer von Köln: „Es ist am Platze, an dieser Stelle auch den Syllabus zu erwähnen, den vor etwa 40 Jahren Pius IX. verfasst hat, der gleichsam der Probierstein dieser Zeit ist, durch den unterschieden wird, was mit der katholischen Wahrheit übereinstimmt oder ihr widerspricht. Es ist in der Tat zu bedauern, dass namentlich

neuestens sich katholische Schriftsteller gefunden haben, die, um nicht etwas von ihren vorgefassten Meinungen abziehen zu müssen, die Kraft und Autorität dieses sehr wichtigen Dokumentes verwegen zu vermindern oder zu beseitigen gewagt haben“ (vgl. Staatslexikon der Görresgesellschaft V², 654 f.).

Und wie diese Stimmen der „lehrenden Kirche“, so lauten auch die Stimmen der autoritativen Schriftsteller des Katholizismus.

Im „Staatslexikon“ schreibt der Jesuit Biederlack: „Es fragt sich nun, welche Verpflichtung für den Katholiken besteht zur Annahme des Syllabus? Schon bald nach dem Erscheinen des Syllabus tauchten auch unter den vollkommen kirchlich gesinnten Theologen Meinungsverschiedenheiten auf. Alle stimmten darin überein und müssen auch darin übereinstimmen, dass für jeden Katholiken eine Verpflichtung vorliegt, die im Syllabus enthaltenen Irrtümer als solche zu verwerfen. Während nun einige noch weiter gingen und behaupteten, der Papst habe mit Anwendung seiner unfehlbaren Lehrgewalt die einzelnen Sätze als irrtümlich bezeichnet, glaubten andere hierfür keine hinreichenden Anzeichen zu haben. Nach der Meinung dieser letzteren habe der Papst diese Thesen verworfen und verboten, doch ohne dass diese Verwerfung eine Entscheidung ex cathedra sei. Jeder Katholik schulde dem päpstlichen Urteile über die Sätze nicht nur äussere, sondern auch innere Unterwerfung; jedoch lägen keine genügenden Beweise vor, dass jene Unterwerfung jenen Grad erreichen müsse, den unfehlbare Lehrentscheidungen verlangen. Eine besondere Wichtigkeit lässt sich dieser Frage nach dem Verpflichtungsgrade des Syllabus nicht zuerkennen. Nicht nur ist das gewiss, dass jeder Katholik den Sätzen des Syllabus gegenüber zu einem silentium obsequiosum [gehorsames Schweigen] verpflichtet ist und daher gegen die Wahrheit wie gegen den der Kirche schuldigen Gehorsam verstösst, wenn er einen im Syllabus enthaltenen Irrtum, sei es in Wort oder Schrift, sei es öffentlich oder in privaten Kreisen, für wahr ausgibt, oder auch nur einen Zweifel darüber laut werden lässt, ob das kirchliche Verbot berechtigt sei oder nicht. Auch das ist gewiss, dass jeder Katholik die Sätze des Syllabus

innerlich als falsch anerkennen muss, wenn es auch feststehen sollte, dass das päpstliche Verwerfungsurteil derselben nicht als definitio ex cathedra zu gelten habe. . . . An dieser Stelle noch weiter bei dem Unterschiede dieser beiden Arten von kirchlichen Urteilen [den formell „unfehlbaren" und den zwar nicht formell „unfehlbaren", aber dennoch äussere und innere Unterwerfung heischenden kirchlichen Urteilen] zu verweilen, ist zum guten Teil auch deshalb schon überflüssig, weil man die Enzyklika Quanta cura [welcher der Syllabus als Beigabe angehängt war] ohne Zweifel als unfehlbare Lehrentscheidung anzusehen hat. Sie verwirft aber grossenteils dieselben Irrtümer, welche sich auch im Syllabus als verworfen vorfinden. Wenn also auch feststände, dass die Verwerfung der Sätze des Syllabus nicht durch eine definitio ex cathedra erfolgt ist, so wäre damit weder der verpflichtende Charakter des Syllabus geleugnet, noch liesse sich eine Abänderung des kirchlichen Urteils irgendwie hoffen, wenigstens in Bezug auf die meisten Sätze, da eben das Rundschreiben Quanta cura eine irreformabele Verurteilung derselben enthält. . . . Dem Syllabus wohnt, wie zugegeben werden muss, eine alle Katholiken verpflichtende Kraft inne" (V[1], 663 ff.).

Auch die 2. Auflage des »Staatslexikons« vom Jahre 1904 tritt für die den Katholiken bindende Verpflichtungskraft des Syllabus ein. Die Ausführungen der 1. Auflage haben, wie wir gesehen haben, den Jesuiten Biederlack, Rektor des Collegium germanicum, zum Verfasser; die der 2. Auflage stammen von dem Professor der katholischen Theologie zu Tübingen, Dr. Schanz: ». . . . . [die Autorität des Syllabus] wird bestimmt durch das Recht und die Amtsgewalt des Gesetzgebers sowie durch die formell ausgesprochene Absicht desselben, die Untergebenen zum Glauben und Gehorsam zu verpfichten . . . . Den einzelnen Sätzen desselben kommt daher jedenfalls diejenige Autorität zu, welche den Erlassen einwohnt, aus welchen sie genommen sind[1]). Doch ist nicht ganz zu be-

[1]) Alle Sätze des Syllabus sind nämlich früheren päpstlichen Erlassen entnommen; vergl. oben S. 3.

streiten, dass die aus dem Zusammenhang gerissenen und selbständig zusammengestellten Sätze im Syllabus eine weitere, allgemeine Geltung beanspruchen, und der Syllabus dadurch den Charakter einer dogmatischen Entscheidung oder doch einer lehramtlichen Bestätigung der früheren Erlasse erhalten hat .... Es war [mit dem Syllabus] eine Entscheidung der höchsten kirchlichen Autorität beabsichtigt ..... Die ganze Form, die Art der Veröffentlichung, die Beziehung auf die Dokumente, welche gegen besondere geschichtliche Erscheinungen in Staat und Kirche, in Wissenschaft und Moral gerichtet waren, sprechen dafür, dass eine zu einem Glaubensakt verpflichtende Kathedralentscheidung nicht beabsichtigt war, aber jedenfalls eine die Katholiken, je nach der Deutung der einzelnen, nicht besonders theologisch zensurierten Thesen, auch zu innerlichem Gehorsam verpflichtende Doktrin des allgemeinen Lehramtes aufgestellt werden wollte« (V^2, 648 ff.).

Die jesuitische in Deutschland weit verbreitete Zeitschrift: »Stimmen aus Maria Laach« urteilt: »Die Frage ist, hat die lebendige oberste Lehrautorität der Kirche durch den Mund Pius IX. in der Enzyklika und dem Syllabus gesprochen? Der Syllabus ist an die Gesamtkirche gerichtet und sein Inhalt soll diese nach dem Willen des Papstes, dem er seine Entstehung verdankt, verpflichten. Zunächst ist er im Auftrage des Papstes gleichzeitig mit der Enzyklika den Bischöfen der Christenheit zur Nachachtung zugegangen und ist von den Bischöfen als ein untrennbarer Bestandteil mit ihr veröffentlicht worden. Über seinen Charakter nach der Absicht des Papstes, dass nämlich sein doktrinaler Inhalt die Kirche verpflichten, die verdammten Irrlehren von ihr verdammt werden sollen, wird durch das Begleitschreiben des Staatssekretärs Kardinal Antonelli volles Licht verbreitet. In deutscher Übersetzung lautet die für uns entscheidende Stelle: »Unser heiligster Vater, Papst Pius IX., um das Heil der Seelen und die gesunde Lehre überaus besorgt, hat schon vom Anfange seines Pontifikates an niemals aufgehört, in seinen veröffentlichten Enzykliken und Konsistorialallokutionen und anderen apostolischen Sendschreiben die hauptsächlichsten Irrtümer besonders unserer so unseligen Zeit und ihre falschen Lehren zu ächten und zu verdammen.

Da es sich aber vielleicht ereignen konnte, dass alle diese päpstlichen Aktenstücke nicht an die einzelnen Bischöfe gelangten, deshalb hat eben derselbe Papst gewollt, dass ein Verzeichnis eben dieser Irrtümer gefertigt würde, um es an alle geistlichen Hirten des ganzen Erdkreises zu senden, damit eben dieselben Hirten vor Augen haben könnten alle Irrtümer und verderblichen Lehren, welche von ihm verworfen und geächtet sind. Mir aber hat er aufgetragen, dass ich dieses Verzeichnis gedruckt an Sie, erlauchter und hochwürdigster Herr, bei dieser Gelegenheit und Zeit übersende, wo eben derselbe Papst, seiner höchsten Sorgfalt um das Wohl und die Sicherheit der katholischen Kirche und der ganzen ihm von Gott anvertrauten Herde entsprechend, ein anderes Rundschreiben an die gesamten katholischen Oberhirten zu schreiben beschlossen hat.« Daraus ist jedenfalls soviel gewiss, dass der Syllabus seinem Inhalte nach wie das Rundschreiben öffentliches Ansehen anspricht. . . . Diese apostolische Vorschrift hat der Papst nicht als geistliches Oberhaupt im allgemeinen, sondern als allgemeiner, unfehlbarer Lehrer der Kirche erlassen; daher ist dieselbe nicht eine bloss disziplinäre, sondern doktrinäre Vorschrift, und zwar muss sie von den Katholiken mit derselben Unterwerfung angenommen werden, welche den unfehlbaren Aussprüchen der lehrenden Kirche überhaupt gebührt. Den Hauptinhalt aber des Rundschreibens und des Syllabus, den wir hier im Auge haben, bildet die Verurteilung von Lehren und Grundsätzen, welche, wie entwickelt, die Stellung der Einzelnen wie der menschlichen Gesellschaft zur Kirche und der ihr anvertrauten Religion betreffen. Von diesen kirchlichen Entscheidungen also ist behauptet, dass sie dem unfehlbaren Lehramt der Kirche entflossen sind. Dem Lehramte, also sind es keine bloss disziplinären, sondern Doktrinalvorschriften; dem unfehlbaren, also sind es nicht bloss Auseinandersetzungen der Lehre, für welche das höchste Ansehen bestehen kann, ohne dass die Unfehlbarkeit der Lehrautorität für sie in Anspruch genommen wird. In beiden Aktenstücken nämlich, sind, wie ein Blick auf ihre doktrinalen Bestandteile ausweist, irrige Lehren verurteilt und zwar, wie die Einleitung des Rundschreibens ausdrücklich über alle diese Entscheidungen bemerkt, aus apostolischer Machtvollkommenheit, mit der

Absicht, dass die ganze Kirche eben dieselbe verwerfe; und zwar sind sie verdammt als Irrtümer gegen die Lehre der Kirche. Wir haben also ein unfehlbares Urteil der Kirche vor uns, und eben darum ist das, was es uns vorstellt: dass nämlich die aufgeführten und genau ausgehobenen Sätze Irrtümer gegen die katholische Lehre sind, verpflichtend für uns und fordert unsere innere Beipflichtung, unter der Gefahr des Heils. . . . Die in unserer These ausgesprochene Auffassung von der Enzyklika und ihrem Anhang, dass sie ein, unbedingte Unterwerfung und innere Beistimmung fordernder Ausfluss des obersten unfehlbaren Lehramtes seien, ist ohne Zweifel vom gesamten katholischen Episkopat festgehalten. Sie ist also die Ansicht der lehrenden Kirche. . . .« (Die Enzyklika Papst Pius' IX. vom 8. Dezember 1864. Stimmen aus Maria-Laach. Erster Band. Eine Vorfrage über die Verpflichtung. Freiburg im Breisgau, Herdersche Verlagsbuchhandlung, 1869. Seite 32, 55, 58, 59, 85 ff., 87 ff., 94, 98.)

Das vom Theologieprofessor zu Bonn, Franz Kaulen, herausgegebene »Kirchenlexikon« schreibt: »Es ist unbestreitbar, dass dem Syllabus durch die allgemeine Annahme vonseiten des Episkopats nachträglich dasselbe Ansehen zu teil geworden ist, das einer Entscheidung ex cathedra zukommt . . . denn der Satz, dass auch dem magisterium ordinarium der Kirche [das magisterium ordinarium sind die Bischöfe] Unfehlbarkeit in der Lehre wie in der Verdammung von Irrtümern, und zwar in demselben Umfang wie dem magisterium ordinarium des Papstes, zukommt, ist katholischer Glaubenssatz« (XI², 1021). In gleichem Sinne und teilweise mit Betonung des unfehlbaren Charakters des Syllabus äussern sich der Jesuit Schrader S. J. (Comment. de theolog. gener., n. 84) und Rinaldo (Il valore del Sillabo, Roma 1888). Der Professor des bischöflichen Priesterseminars zu Trier, Einig, erklärt: »Der Syllabus ist freilich aus seiner Zeit heraus entstanden, und gilt für seine Zeit, aber er gilt auch für jegliche Zeit, in welcher die den dort aufgestellten Irrtümern entgegenstehenden Wahrheiten ihre Geltung haben, d. h. für alle Zeit, ganz besonders auch für unsere Zeit; und es wäre gradezu unverantwortlich, wenn Katholiken diese

magna Charta der feierlich verkündeten katholischen Wahrheiten zerreissen wollten.« (Pastor bonus, Jahrg. 14, Heft 6, S. 274.) Der Jesuit Wernz, eine der ersten jetzt lebenden kirchenrechtlichen Autoritäten und Professor an der römisch-päpstlichen Universität: »Auch der Syllabus kann schon in seiner ersten Veröffentlichung [als Anhang der unfehlbaren Enzyklika Quanta cura vom 8. Dezember 1864] mit Recht eine unfehlbare ex cathedra-Entscheidung genannt werden .... Da dem Syllabus nachträglich die Zustimmung der ganzen lehrenden Kirche zuwuchs [gemeint sind die nachträglich ihre Zustimmung zum Syllabus gebenden Bischöfe], so kommt hierdurch auch ihm unfehlbares Ansehen zu.« (Jus Decretalium, Romae 1898, I, 354 f.) Der Jesuit Hurter, K. K. Universitätsprofessor in Innsbruck: »Dem Syllabus kommt untrügliches, unfehlbares Ansehen zu« (Compendium Theolog. dogmat., Oenipontae 1893, Ed. 8, I, n. 513).

Unzweifelhaft steht also fest: der Syllabus ist für jeden Katholiken eine im Gewissen absolut bindende Norm, deren Befolgung stets und unter allen Umständen für ihn geboten, deren Ausseracht-lassung für ihn Sünde ist.

III.
Wortlaut des Syllabus.

Der Syllabus zerfällt in zehn Paragraphen mit den Aufschriften: § 1: Pantheismus, Naturalismus und absoluter Rationalismus; § 2: Gemässigter Rationalismus; § 3: Indifferentismus, Latitudinarismus; § 4. Sozialismus, Kommunismus, geheime Gesellschaften, Bibelgesellschaften, liberale Klerikervereine; § 5: Irrtümer über die Kirche und ihre Rechte; § 6: Irrtümer über die bürgerliche Gesellschaft sowohl an sich, als in ihren Beziehungen zur Kirche; § 7: Irrtümer über das natürliche und das christliche Sittengesetz; § 8: Irrtümer über die christliche Ehe; § 9: Irrtümer über die weltliche Herrschaft des römischen Papstes; § 10: Irrtümer, die sich auf den Liberalismus unserer Tage beziehen.

Innerhalb der Paragraphen sind die einzelnen verurteilten Sätze mit laufenden Nummern von 1—80 versehen; diese Numerierung ist im folgenden beibehalten.

Dem Wortlaut des verurteilten Satzes, d. h. dem von der Kirche „gebrandmarkten Irrtum" stelle ich sein „kontradiktorisches Gegenteil", d. h. die katholische Lehre gegenüber. Die Übersetzung der Syllabus-Sätze und ihr „kontradiktorisches Gegenteil" sind entnommen teils dem „Staatslexikon", teils der jesuitischen Zeitschrift „Stimmen aus Maria-Laach" (1. Serie, Die Enzyklika Papst Pius' IX. vom 8. Dezember 1864), teils dem Werke: „Der Papst und die modernen Ideen" (Wien 1866), dem durch zwei päpstliche Schreiben (vom 14. Januar und 18. März 1865) „das volle Lob unseres heiligsten Herrn, Pius IX.", gespendet worden ist. Als „hauptsächlichsten Verfasser" des Werkes nennt das päpstliche Schreiben vom 18. März 1865 den Jesuiten Klemens Schrader, einen der päpstlichen Theologen auf dem vatikanischen Konzil. Wo es mir angezeigt erschien, habe ich aber Übersetzung und Wiedergabe des „kontradiktorischen Gegenteils" (katholische Lehre) in ihrem Wortlaut verbessert.

Da die Sätze 1—9 des Syllabus sich ausschliesslich mit Religion in ihrer inneren, übernatürlichen Wesenheit (Gott, Gotteserkenntnis, Offenbarung) beschäftigen, so übergehe ich sie und beginne den Abdruck des Syllabus mit

Satz 10: „Da etwas anderes der Philosoph und etwas anderes die Philosophie ist, so hat jener das Recht und die Pflicht, sich der Autorität, die er für die wahre erkannt hat, zu unterwerfen; aber die Philosophie kann und darf sich keiner einzigen Autorität unterwerfen."

Katholische Lehre: Obgleich etwas anderes der Philosoph und etwas anderes die Philosophie ist, hat nicht nur jener das Recht und die Pflicht, sich der Autorität, die er für die wahre anerkannt hat, zu unterwerfen, sondern es kann und muss sich auch die Philosophie der Autorität unterwerfen.

Satz 11: „Die Kirche darf nicht nur nicht gegen die Philosophie jemals vorgehen, sondern sie muss auch die Irrtümer der Philosophie selbst dulden und es ihr überlassen, dass sie sich selbst verbessere."

Katholische Lehre: Die Kirche darf nicht nur gegen die Philosophie vorgehen, sondern sie darf auch die Irrtümer der Philosophie selbst nicht dulden und es ihr nicht überlassen, dass sie sich selbst verbessere.

Satz 12: „Die Dekrete des Apostolischen Stuhles und der römischen Kongregationen hindern den freien Fortschritt der Wissenschaft."

Katholische Lehre: Die Dekrete des Apostolischen Stuhles und der römischen Kongregationen hindern den freien Fortschritt der Wissenschaft nicht.

Satz 13: „Die Methode und die Prinzipien, nach welchen die alten scholastischen Doktoren die Theologie ausgebildet haben, stimmen mit den Bedürfnissen unserer Zeit und den Fortschritten der Wissenschaften nicht im mindesten überein."

Katholische Lehre: Die Methode und die Prinzipien, nach welchen die alten scholastischen Doktoren die Theologie ausgebildet haben, stimmen mit den Bedürfnissen unserer Zeit und dem Fortschritte der Wissenschaft mindestens überein.

Satz 14: „Die Philosophie muss ohne Rücksicht auf die übernatürliche Offenbarung betrieben werden."

Katholische Lehre: Die Philosophie muss nicht ohne Rücksicht auf die übernatürliche Offenbarung betrieben werden.

Satz 15: „Es steht jedem Menschen frei, jene Religion anzunehmen und zu bekennen, die er, durch das Licht der Vernunft geführt, für die wahre hält."

Katholische Lehre: Es steht nicht jedem Menschen frei, jene Religion anzunehmen und zu bekennen, welche er durch das Licht der Vernunft geführt, für die wahre hält.

Satz 16: „Die Menschen können bei der Übung jedweder Religion den Weg des ewigen Heiles finden und die ewige Seligkeit erlangen."

Katholische Lehre: Die Menschen können nicht bei der Übung jedweder Religion den Weg des

ewigen Heiles finden und die ewige Seligkeit erlangen.

Satz 17: „Wenigstens darf wohl auf die ewige Seligkeit aller jener gehofft werden, welche in der wahren Kirche Christi keineswegs sich befinden."

Katholische Lehre: Es ist selbst auf die ewige Seligkeit aller jener nicht zu hoffen, welche in der wahren Kirche Christi keineswegs sich befinden.

Satz 18: „Der Protestantismus ist nichts anderes als eine verschiedene Form derselben wahren christlichen Religion, in welcher es gegeben ist, Gott ebenso wohlgefällig zu sein, als in der katholischen Kirche."

Katholische Lehre: Der Protestantismus ist nicht eine verschiedene Form desselben christlichen Glaubens, in der es gegeben wäre, Gott ebenso wohlgefällig zu sein, wie in der katholischen Kirche.

Zwischen Satz 18, der § 3 des Syllabus beschliesst, und Satz 19, mit dem § 5 beginnt, steht als § 4 ohne Numerierung:

„Sozialismus, Kommunismus, geheime Gesellschaften, Bibelgesellschaften, liberale Kleriker-Vereine. Diese Pestseuchen werden oft und mit den schwersten Ausdrücken in den Enzykliken vom 9. November 1846, vom 20. April 1849, vom 8. Dezember 1849, vom 9. Dezember 1854, vom 19. August 1863 verworfen."

Dann folgt: Satz 19: Die Kirche ist nicht eine wahre und vollkommene, völlig freie Gesellschaft und sie hat nicht ihren eigenen und beständigen, von ihrem göttlichen Stifter ihr verliehenen Rechte, sondern es ist Sache der Staatsgewalt, zu bestimmen, welches die Rechte der Kirche und welches die Schranken seien, innerhalb der sie dieselben ausüben könne."

Katholische Lehre: Die Kirche ist eine wahre und vollkommene, völlig freie Gesellschaft; sie besitzt ihre eigenen, beständigen, von ihrem göttlichen Stifter ihr verliehenen Rechte und es ist nicht Sache der Staatsgewalt, zu bestimmen,

welches die Rechte der Kirche und welches die Schranken seien, innerhalb der sie dieselben ausüben könne.

Satz 20: „Die Kirchengewalt darf ihre Autorität nicht ohne Erlaubnis und Zustimmung der Staatsgewalt ausüben."

Katholische Lehre: Die Kirchengewalt darf ihre Autorität ohne Erlaubnis und Zustimmung der Staatsgewalt ausüben.

Satz 21: „Die Kirche hat nicht die Macht, dogmatisch zu entscheiden, dass die Religion der katholischen Kirche die einzig wahre Religion sei."

Katholische Lehre: Die Kirche hat die Macht, dogmatisch zu entscheiden, dass die Religion der katholischen Kirche die einzig wahre Religion ist.

Satz 22: „Die Verpflichtung, welche katholische Lehrer und Schriftsteller durchaus bindet, ist auf das allein beschränkt, was von dem unfehlbaren Ausspruche der Kirche als Glaubenssatz allen zu glauben vorgelegt wird."

Katholische Lehre: Die Verpflichtung, welche katholische Lehrer und Schriftsteller durchaus bindet, ist nicht auf das allein beschränkt, was von dem unfehlbaren Ausspruche der Kirche als Glaubenssatz allen zu glauben vorgelegt wird.

Satz 23: „Die römischen Päpste und die allgemeinen Konzilien haben die Grenzen ihrer Gewalt überschritten, Rechte der Fürsten usurpiert und auch in Festsetzung der Glaubens- und Sittenlehre geirrt."

Katholische Lehre: Die römischen Päpste und die allgemeinen Konzilien haben die Grenzen ihrer Gewalt nicht überschritten, die Rechte der Fürsten nicht usurpiert und in Festsetzung der Glaubens- und Sittenlehre nicht geirrt.

Satz 24: „Die Kirche hat nicht die Macht, äusseren Zwang anzuwenden, noch irgend eine zeitliche direkte oder indirekte Gewalt."

Katholische Lehre: Die Kirche hat die Macht, äusseren Zwang anzuwenden, sie hat auch eine direkte oder indirekte zeitliche Gewalt.

Satz 25: „Ausser der dem Episkopat inhärierenden Gewalt ist diesem eine andere vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend zugestandene zeitliche Gewalt verliehen, die daher von der Staatsregierung nach Belieben zurückgenommen werden kann."

Katholische Lehre: Ausser der dem Episkopat inhärierenden Gewalt ist diesem nicht eine andere vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend zugestandene zeitliche Gewalt verliehen, die darum von der Staatsregierung zurückgenommen werden könnte.

Satz 26: „Die Kirche hat kein angebornes und legitimes Recht auf Erwerb und Besitz."

Katholische Lehre: Die Kirche hat ein angebornes und legitimes Recht auf Erwerb und Besitz.

Satz 27: „Die geweihten Diener der Kirche und der römische Papst sind von aller Leitung und Herrschaft über weltliche Dinge durchaus auszuschliessen."

Katholische Lehre: Die geweihten Diener der Kirche und der römische Papst sind von aller Leitung und Herrschaft über weltliche Dinge nicht durchaus auszuschliessen.

Satz 28: „Die Bischöfe dürfen ohne Erlaubnis der Staatsregierung nicht einmal apostolische Schreiben veröffentlichen."

Katholische Lehre: Es steht den Bischöfen zu, ohne Erlaubnis der Staatsregierung selbst apostolische Schreiben zu veröffentlichen.

Satz 29: „Die vom Papste verliehenen Gnaden müssen für ungültig angesehen werden, wenn sie nicht durch die Staatsregierung nachgesucht worden sind."

Katholische Lehre: Die vom Papste verliehenen Gnaden müssen nicht für ungültig angesehen werden, wenn sie nicht durch die Staatsregierung nachgesucht worden sind.

Satz 30: „Die Immunität der Kirche und der kirchlichen Personen hatte ihren Ursprung vom Zivilrecht."

Katholische Lehre: Die Immunität der Kirche und der kirchlichen Personen hatte ihren Ursprung nicht vom Zivilrechte.

Satz 31: „Die geistliche Gerichtsbarkeit für weltliche Zivil- wie Kriminal-Angelegenheiten der Geistlichen ist gänzlich abzuschaffen, auch ohne Befragen und gegen den Einspruch des apostolischen Stuhles.“

Katholische Lehre: Die geistliche Gerichtsbarkeit für weltliche Zivil- wie Kriminal-Angelegenheiten der Geistlichen ist nicht gänzlich, selbst ohne Befragen und gegen den Einspruch des apostolischen Stuhles abzuschaffen.

Satz 32: „Ohne alle Verletzung des natürlichen Rechtes und der Billigkeit kann die persönliche Befreiung der Kleriker vom Kriegsdienste abgeschafft werden; diese Abschaffung aber verlangt der staatliche Fortschritt namentlich in einem Staate, der nach einer freieren Regierungsform bestellt ist.“

Katholische Lehre: Ohne alle Verletzung des natürlichen Rechtes und der Billigkeit kann die persönliche Befreiung der Kleriker vom Kriegsdienste nicht abgeschafft werden; diese Abschaffung aber verlangt nicht der staatliche Fortschritt, auch nicht in einem Staate, der nach einer freieren Regierungsform bestellt ist.

Satz 33: „Es gehört nicht einzig zur kirchlichen Jurisdiktionsgewalt, aus eigenem angeborenen Rechte die theologischen Studien zu leiten.“

Katholische Lehre: Es gehört einzig zur kirchlichen Jurisdiktions-Gewalt, aus eigenem angeborenen Rechte die theologischen Studien zu leiten.

Satz 34: „Die Lehre, die den römischen Papst einem freien und in der ganzen Kirche seine Macht ausübenden Fürsten vergleicht, ist eine Lehre, die im Mittelalter vorherrschte.“

Katholische Lehre: Die Lehre, die den römischen Papst einem freien und in der ganzen Kirche seine Macht ausübenden Fürsten vergleicht, ist nicht eine Lehre, die im Mittelalter vorherrschte.

Satz 39[1]): Der Staat besitzt als Ursprung und Quelle aller Rechte ein schrankenloses Recht.“

[1]) Die verurteilten Sätze 35—38 beziehen sich auf innere Verfassungsfragen der katholischen Kirche (Verhältnis des Papstes zu den Konzilien) als religiöser Gemeinschaft, weshalb ich sie übergehe.

Katholische Lehre: Der Staat besitzt nicht als Ursprung und Quelle aller Rechte ein schrankenloses Recht.

Satz 40: „Die Lehre der katholischen Kirche ist dem Wohl und Vorteil der menschlichen Gesellschaft zuwider."

Katholische Lehre: Die Lehre der katholischen Kirche ist dem Wohl und Vorteil der menschlichen Gesellschaft nicht zuwider.

Satz 41: „Die Staatsgewalt hat, selbst wenn sie von einem ungläubigen Fürsten ausgeübt wird, eine indirekte, negative Gewalt in religiösen Dingen; sie hat also nicht nur das Recht des Exequatur, sondern auch das Recht der Appellatio, welche ab abusu genannt wird."

Katholische Lehre: Die Staatsgewalt, um so weniger wenn sie von einem ungläubigen Fürsten ausgeübt wird, hat nicht eine indirekte, negative Gewalt in religiösen Dingen; sie hat also weder das Recht des Exequatur, noch das Recht der Appellatio, welche ab abusu genannt wird.

Satz 42: „Im Konflikte der Gesetze beider Gewalten geht das weltliche Recht vor."

Katholische Lehre: Im Konflikte der Gesetze beider Gewalten geht nicht das weltliche Recht vor.

Satz 43: „Die weltliche Gewalt hat die Macht, feierliche Verträge (vulgo Konkordate), die über die Ausübung der zur kirchlichen Immunität gehörigen Rechte mit dem hl. Stuhle geschlossen wurden, ohne dessen Einwilligung, ja sogar gegen seinen Widerspruch zu beschränken, zu erklären und ausser Kraft zu setzen."

Katholische Lehre: Die weltliche Gewalt hat nicht die Macht, feierliche Verträge (vulgo Konkordate), die über die Ausübung der zur kirchlichen Immunität gehörigen Rechte mit dem hl. Stuhle geschlossen wurden, ohne dessen Einwilligung, ja sogar gegen seinen Widerspruch zu beschränken, zu erklären und ausser Kraft zu setzen.

Satz 44: „Die Staatsgewalt kann sich in Sachen der Religion, der Moral und des geistlichen Regiments mischen.

Sie kann also über die Weisungen urteilen, welche die kirchlichen Oberhirten ihrem Amte gemäss als Norm für die Gewissen erlassen, ja sie kann auch über die Verwaltung der heiligen Sakramente und die Disposition zu deren Empfang entscheiden."

Katholische Lehre: Die Staatsgewalt kann sich in Sachen der Religion, der Moral und des geistlichen Regiments nicht einmischen. Sie kann also über die Weisungen nicht urteilen, welche die kirchlichen Oberhirten ihrem Amte gemäss als Norm für die Gewissen erlassen, und kann über die Verwaltung der heiligen Sakramente und die Disposition zu deren Empfang nicht entscheiden.

Satz 45: „Die ganze Leitung der öffentlichen Schulen, in denen die Jugend eines christlichen Staates erzogen wird, nur die bischöflichen Seminarien in einiger Beziehung ausgenommen, kann und muss der Staatsgewalt zukommen, und zwar so, dass kein Recht irgend einer anderen Autorität, sich in die Schulzucht, in die Anordnung der Studien, in die Verleihung der Grade und in die Wahl und die Approbation der Lehrer zu mischen, anerkannt werde."

Katholische Lehre: Die ganze Leitung der öffentlichen Schulen, in denen die Jugend eines christlichen Staates erzogen wird, nur die bischöflichen Seminarien in einiger Beziehung ausgenommen, kann und muss nicht der Staatsgewalt zukommen, so dass kein Recht irgend einer anderen Autorität, sich in die Schulzucht, in die Anordnung der Studien, in die Verleihung der Grade und in die Wahl und die Approbation der Lehrer zu mischen, anerkannt werde.

Satz 46: „Ja selbst in den Klerikalseminarien unterliegt die anzuwendende Studienordnung der Staatsgewalt."

Katholische Lehre: Um so weniger ist in den Klerikalseminarien die anzuwendende Studienordnung der Staatsgewalt unterworfen.

Satz 47: „Die beste Staatseinrichtung erfordert, dass die Volksschulen, die den Kindern aller Volksklassen zugänglich sind, und überhaupt die öffentlichen Anstalten, die

für den höheren wissenschaftlichen Unterricht und die Erziehung der Jugend bestimmt sind, aller Autorität, Leitung und Einmischung der Kirche enthoben, und der vollen Willkür der weltlichen und politischen Autorität unterworfen seien nach dem Belieben der Regierungen und nach Massgabe der landläufigen Meinungen der Zeit."

Katholische Lehre: Die beste Staatseinrichtung erfordert nicht, dass die Volksschulen, die den Kindern aller Volksklassen zugänglich sind, und überhaupt die öffentlichen Anstalten, welche für den höheren wissenschaftlichen Unterricht und die Erziehung der Jugend bestimmt sind, aller Autorität, Leitung und Einmischung der Kirche enthoben, und der vollen Willkür der weltlichen und politischen Autorität unterworfen seien nach dem Belieben der Regierungen und nach Massgabe der landläufigen Meinungen der Zeit.

Satz 48: „Katholische Männer können eine Art von Jugendbildung sich gefallen lassen, die von dem katholischen Glauben und der Autorität der Kirche ganz absieht, und die nur die Kenntnis der natürlichen Dinge und die Zwecke des irdischen sozialen Lebens ausschliesslich oder doch als Hauptziel im Auge hat."

Katholische Lehre: Katholische Männer können sich eine Art von Jugendbildung nicht gefallen lassen, die von dem katholischen Glauben und der Autorität der Kirche ganz absieht, und nur die Kenntnis der natürlichen Dinge und die Zwecke des irdischen sozialen Lebens ausschliesslich oder doch als Hauptziel im Auge hat.

Satz 49: „Die Staatsgewalt darf es verhindern, dass die Bischöfe und Gläubigen frei mit dem römischen Stuhle verkehren."

Katholische Lehre: Die Staatsgewalt darf es nicht verhindern, dass die Bischöfe und Gläubigen frei mit dem römischen Stuhle verkehren.

Satz 51:[1]) „Die weltliche Regierung hat sogar das

[1]) Satz 50 bezieht sich auf einen möglichen Übergriff des Staates bei Einsetzung der Bischöfe als religiöser Vorsteher, weshalb ich ihn übergehe.

Recht, die Bischöfe der Ausübung ihres oberhirtlichen Amtes zu entheben, und ist nicht verpflichtet, in dem, was den Episkopat und die Einsetzung der Bischöfe betrifft, dem römischen Papste zu gehorchen."

Katholische Lehre: Die weltliche Regierung hat nicht das Recht, die Bischöfe der Ausübung ihres oberhirtlichen Amtes zu entheben, sie ist verpflichtet, in dem, was den Episkopat und die Einsetzung der Bischöfe betrifft, dem römischen Papste zu gehorchen.

Satz 52: „Die Regierung kann aus eigenem Rechte das von der Kirche vorgeschriebene Alter für die Ablegung von Gelübden sowohl bei Männern als Frauen abändern und allen Ordensgenossenschaften verbieten, ohne ihre Erlaubnis jemanden zur Ablegung der feierlichen Gelübde zuzulassen."

Katholische Lehre: Die Regierung kann nicht aus eigenem Rechte das von der Kirche vorgeschriebene Alter für die Ablegung von Gelübden sowohl bei Männern als bei Frauen abändern, und kann nicht allen Ordensgenossenschaften verbieten, ohne ihre Erlaubnis jemanden zur Ablegung der feierlichen Gelübde zuzulassen.

Satz 53: „Die Gesetze sind abzuschaffen, die den Schutz der religiösen Orden, ihre Rechte und Pflichten betreffen; die staatliche Regierung kann sogar allen Unterstützung gewähren, die den gewählten Ordensstand verlassen und ihre feierlichen Gelübde brechen wollen; ebenso kann sie dieselben religiösen Genossenschaften gleich wie die Kollegiatkirchen und einfachen geistlichen Pfründen, auch wenn sie dem Patronatsrechte unterstehen, gänzlich aufheben und ihre Güter und Einkünfte der staatlichen Verwaltung und Verfügung unterwerfen und überweisen."

Katholische Lehre: Es sind die Gesetze nicht abzuschaffen, die den Schutz der religiösen Orden, ihre Rechte und Pflichten betreffen; auch kann die staatliche Regierung nicht allen Unterstützung gewähren, die den gewählten Ordensstand verlassen und ihre feierlichen Gelübde brechen wollen; ebenso kann sie nicht dieselben religiösen Genossenschaften gleich wie die Kollegiatkirchen

und einfachen, geistlichen Pfründen, auch wenn sie dem Patronatsrechte unterstehen, gänzlich aufheben und ihre Güter und Einkünfte der staatlichen Verwaltung und Verfügung unterwerfen und überweisen.

Satz 54: „Könige und Fürsten sind nicht nur von der Jurisdiktion der Kirche ausgenommen, sondern stehen auch bei Entscheidung von Jurisdiktionsfragen höher als die Kirche."

Katholische Lehre: Könige und Fürsten sind von der Jurisdiktion der Kirche nicht ausgenommen; sie stehen bei Entscheidung von Jurisdiktionsfragen nicht höher als die Kirche.

Satz 55: „Die Kirche ist vom Staate, der Staat von der Kirche zu trennen."

Katholische Lehre: Die Kirche ist weder vom Staate, noch der Staat von der Kirche zu trennen.

Satz 57:[1] „Die Wissenschaft der Philosophie und Ethik, sowie die bürgerlichen Gesetze können und sollen von der göttlichen und kirchlichen Autorität abweichen."

Katholische Lehre: Die Wissenschaft der Philosophie und Ethik, sowie die bürgerlichen Gesetze sollen und dürfen von der göttlichen Offenbarung und der Autorität der Kirche nicht abweichen.

Satz 62:[2] „Das sogenannte Nichtinterventions-Prinzip ist zu verkünden und zu beobachten."

Katholische Lehre: Das sogenannte Prinzip der Nichtintervention ist nicht zu verkünden und nicht zu beobachten.

Satz 63: „Man darf den rechtmässigen Fürsten den Gehorsam versagen, ja auch gegen sie aufstehen."

Katholische Lehre: Man darf nicht den rechtmässigen Fürsten den Gehorsam versagen, noch auch gegen sie aufstehen.

---

[1]) Satz 56 wendet sich gegen den möglichen Gegensatz zwischen Sittengesetz und Naturrecht.

[2]) Die Sätze 58—61 sind gerichtet gegen den absoluten Materialismus in der physischen, ethischen und rechtlichen Ordnung.

Satz 64: „Sowohl der Bruch jedes noch so heiligen Eides als auch jede verbrecherische und schändliche, dem ewigen Gesetze zuwiderlaufende Handlung sind nicht nur nicht zu missbilligen, sondern auch gänzlich erlaubt und mit grösstem Lobe zu erheben, wenn sie aus Liebe zum Vaterlande geschehen."

Katholische Lehre: Sowohl der Bruch jedes noch so heiligen Eides, als auch jede verbrecherische und schändliche, dem ewigen Gesetze zuwiderlaufende Handlung sind nicht zu billigen; sie sind gänzlich unerlaubt, und nicht mit grösstem Lobe zu erheben, wenn sie aus Liebe zum Vaterlande geschehen.

Satz 67[1]: „Nach dem Naturrecht ist das Eheband nicht unauflöslich, und in den verschiedenen Fällen kann die Ehescheidung im eigentlichen Sinne durch die weltliche Behörde rechtsgültig ausgesprochen werden."

Katholische Lehre: Ist auch nach dem Naturrechte das Eheband nicht unauflöslich, so kann doch in den verschiedenen Fällen die Ehescheidung im eigentlichen Sinne durch die weltliche Behörde rechtsgültig nicht ausgesprochen werden.

Satz 68: „Die Kirche hat nicht die Vollmacht, trennende Ehehindernisse aufzustellen, sondern diese Vollmacht steht der weltlichen Gewalt zu, von welcher auch die bestehenden Hindernisse aufzuheben sind."

Katholische Lehre: Die Kirche hat die Vollmacht, trennende Ehehindernisse aufzustellen, diese Vollmacht aber steht der weltlichen Gewalt nicht zu, von der auch die bestehenden Hindernisse nicht aufzuheben sind.

Satz 69: „Die Kirche hat erst in späteren Jahrhunderten angefangen, trennende Ehehindernisse aufzustellen, indem sie nicht vom eigenen, sondern von jenem Rechte Gebrauch machte, das ihr von der weltlichen Gewalt übertragen war."

Katholische Lehre: Die Kirche hat nicht erst in späteren Jahrhunderten angefangen, trennende

[1]) Die Sätze 65 und 66 beschäftigen sich mit dogmatischen Fragen über die Ehe als Sakrament, also als religiöser Veranstaltung.

Ehehindernisse aufzustellen, und sie machte vom eigenen und nicht von jenem Rechte Gebrauch, das ihr von der weltlichen Gewalt übertragen war.

Satz 71[1]): „Die tridentinische Form bei Strafe der Ungültigkeit ist nicht verbindlich, wo das staatliche Gesetz eine andere Form vorschreibt und davon die Gültigkeit der Ehe abhängig macht."

Katholische Lehre: Die tridentinische Form bei Strafe der Ungültigkeit ist auch da verbindlich, wo das staatliche Gesetz eine andere Form vorschreibt und davon die Gültigkeit der Ehe abhängig macht.

Satz 73[2]): „Kraft eines blossen Zivilvertrages kann unter Christen eine wahre Ehe bestehen, und es ist falsch, dass entweder der Ehevertrag zwischen Christen stets ein Sakrament sei, oder dass der Vertrag nichtig sei, wenn das Sakrament ausgeschlossen wird."

Katholische Lehre: Kraft eines blossen Zivilvertrags kann unter Christen keine wahre Ehe bestehen, und es ist wahr, dass entweder der Ehevertrag zwischen Christen stets ein Sakrament ist, oder dass der Vertrag nichtig ist, wenn das Sakrament ausgeschlossen wird.

Satz 74: „Ehesachen und Sponsalien gehören ihrer Natur nach vor das weltliche Gericht."

Katholische Lehre: Ehesachen und Sponsalien gehören ihrer Natur nach nicht vor das weltliche Gericht.

Satz 75: „Über die Vereinbarkeit der weltlichen Herrschaft mit der geistlichen streiten unter sich die Söhne der christlichen und katholischen Kirche."

Katholische Lehre: Über die Vereinbarkeit der weltlichen Herrschaft mit der geistlichen streiten

---

[1]) Satz 70 betrifft die dogmatische Natur gewisser die Ehe berührender Kanones des Konzils von Trient.

[2]) Satz 72 bezieht sich auf eine geschichtliche Frage über die Einführungszeit des Keuschheitgelübdes bei der Ordination.

die Söhne der christlichen und katholischen Kirche nicht untereinander.

Satz 76: „Die Abschaffung der weltlichen Herrschaft, die der Apostolische Stuhl besitzt, würde zur Freiheit und zum Glück der Kirche ausserordentlich viel beitragen.“

Katholische Lehre: Die Abschaffung der weltlichen Herrschaft, die der Apostolische Stuhl besitzt, würde zur Freiheit und zum Glücke der Kirche nicht ausserordentlich viel beitragen.

Satz 77: „In unserer Zeit ist es nicht mehr nützlich, dass die katholische Religion als die einzige Staatsreligion unter Ausschluss aller anderen Kulte angesehen werde.“

Katholische Lehre: In unserer Zeit ist es auch noch nützlich, dass die katholische Religion als die einzige Staatsreligion unter Ausschluss aller anderen Kulte angesehen werde.

Satz 78: „Es war daher gut getan, in gewissen katholischen Ländern den Einwanderern gesetzlich die freie Ausübung ihres Kultus zu garantieren.“

Katholische Lehre: Es war daher nicht gut getan, in gewissen katholischen Ländern den Einwanderern gesetzlich die freie Ausübung ihres Kultus zu garantieren.

Satz 79: „Denn es ist falsch, dass die staatliche Freiheit eines jeden Kultes und die allen erteilte Erlaubnis, allerlei Meinungen und Ansichten laut und öffentlich bekannt zu geben, zur leichten Verderbnis der Sitten und Gemüter der Völker und zur Verbreitung der Pest des Indifferentismus führen.“

Katholische Lehre: Denn es ist nicht falsch, dass die staatliche Freiheit eines jeden Kultes und die allen erteilte Erlaubnis, allerlei Meinungen und Ansichten laut und öffentlich bekannt zu geben, zur leichtern Verderbnis der Sitten und Gemüter der Völker und zur Verbreitung der Pest des Indifferentismus führen.

Satz 80: „Der römische Papst kann und muss sich mit dem Fortschritte, dem Liberalismus und der modernen Zivilisation versöhnen und vergleichen.“

Katholische Lehre: Der römische Papst kann und muss sich nicht mit dem Fortschritte, dem Liberalismus und der modernen Zivilisation versöhnen und vergleichen.

IV.

Erläuterung des Syllabus.

Sein Einfluss auf die Stellung der katholischen Kirche in der Öffentlichkeit und die Art, wie diese Stellung in autoritativen Kundgebungen zum Ausdruck kommt.

Der Syllabus, oder vielmehr „das kontradiktorische Gegenteil" seiner 80 Sätze stellt nicht eine neue Lehre dar, die erst Pius IX. verkündet hat, sondern er ist der Niederschlag uralter ultramontan-katholischer Theorie und Praxis, und zugleich — denn der Ultramontanismus ist unveränderlich — ihr Zukunftsprogramm.

Die Erläuterung des Syllabus muss also darin bestehen, dass gezeigt wird, wie das in ihm programmatisch und sentenzenartig Enthaltene sich deckt mit den breit und eingehend entwickelten Lehren katholischer, autoritativer Schriftsteller: Theologen, Kanonisten, Kirchenhistoriker, Politiker. Es wird also meine Aufgabe sein, diese Schriftsteller zu Worte kommen zu lassen.

1. Wissenschaft, Bildung, Schule.

Mit den Sätzen 10, 11, 12, 13, 14, 22, 45, 46, 47, 48 und ihrem „kontradiktorischen Gegenteil" hat die ultramontan-katholische Kirche ihr Verhältnis zu Wissenschaft, Bildung und Schule festgelegt.[1])

Die absolute Herrschaft über das gesamte Bildungs- und Unterrichtswesen wird hier von Rom beansprucht. Der Anspruch ist alt. Nicht nur die Theologie will Rom beherrschen, alle Wissenschaften werden durch den Ultramontanismus ihrer Freiheit, der ungehemmten Forschung beraubt. Dasein und Geschichte des Index sind

[1]) Den Wortlaut der einzelnen Sätze und der ihnen „kontradiktorisch" entgegengesetzten katholischen Lehre siehe im vorhergehenden Abschnitt.

für diese Tatsache beweisend. Bis zur gegenwärtigen Stunde üben die Kongregationen des Index und der „heiligen Inquisition" ihr Zensoramt aus gegenüber den Neuerscheinungen auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Literatur.

Am 24. Januar 1897 hat Leo XIII. in der „Konstitution" Officiorum ac munerum das Bücherverbot und das Zensurrecht der Kirche aufs neue und in feierlichster Weise für die ganze Welt eingeschärft. Selbst den Buchhändlern ist dort unter Strafe der Exkommunikation oder unter „arbiträrer" Strafe verboten „kirchenfeindliche" oder von Rom zensurierte Bücher „auf Lager zu halten, zu drucken, zu verlegen, zu empfehlen". Den Bischöfen wird die „Präventivzensur" und das Recht zugesprochen, „gefährliche" Bücher zu verbieten und wegzunehmen. Jedem Katholiken wird zur Pflicht gemacht, den kirchlichen Organen „schlechte" Bücher anzuzeigen, damit sie gegen sie vorgehen können.

Pius X. bestätigte am 18. Dezember 1903 diese Bestimmungen seines Vorgängers in einem Motu proprio. Es heisst dort: „Die katholischen Schriftsteller müssen sich betreffs alles dessen, was die religiösen Interessen und die Einwirkung der Kirche auf die [bürgerliche] Gesellschaft anbelangt, mit Herz und Verstand ihren Bischöfen und dem römischen Papste völlig unterwerfen. Vor allen Dingen müssen sie sich hüten, bei irgend welcher schwierigen Frage dem Urteile des Apostolischen Stuhles vorzugreifen. Alle katholischen Schriftsteller müssen alle ihre Schriften, die auf Religion, christliche Moral und Natursittenlehre Bezug haben, der Präventivzensur des Bischofs unterbreiten. Die Geistlichen müssen, wenn sie auch nur Schriften vollständig technischen Inhaltes veröffentlichen, sich vorher die Erlaubnis ihres Bischofs hierzu einholen. Wir ordnen ferner an, dass die katholischen Zeitungen sie [diese Verordnungen] vollständig abdrucken und die Erklärung abgeben, sie beobachten zu wollen, sonst erhalten sie einen ernsten Verweis, und sollte er nichts fruchten, so werden sie von der kirchlichen Behörde verboten werden" (Köln. Volkszeitung vom 25. Dezember 1903).

Einige Zentrumsblätter äusserten Zweifel über die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen für alle Länder. Sofort wurde diesen Zweifeln ein Ziel gesetzt durch eine Note des Kardinalstaatssekretärs Merry del Val an den päpstlichen Nuntius in Brüssel, worin die Verbindlichkeit „für

alle Länder" ausgesprochen ist (Köln. Volkszeitung vom 15. März 1904).

Wir haben hier die Knechtung der katholischen „Wissenschaft". Die der nicht katholischen tritt teils in der vielhundertjährigen Tätigkeit des Index hervor, der die hervorragendsten Erzeugnisse des menschlichen Geistes geächtet hat, teils in Erlassen „moderner" Päpste, die Knebelung und Boykottierung der Geistesfreiheit aussprechen. Zahlreiche Allokutionen und Enzykliken Pius IX. gehören hierher:

Am 9. Juni 1862 schärft er den Bischöfen ein: „von ihren Gläubigen die Ansteckung einer so unheilvollen Pest abzuhalten, d. h. ihren Augen und Händen die verderblichen Bücher und Zeitungen zu entziehen und sie zu ermahnen, dass sie vor diesen Lehrern der Gottlosigkeit wie vor dem Blicke des Basilisken fliehen"; am 9. November 1846 verurteilt er „die verkehrte Lehrweise zumal in den philosophischen Disziplinen, welche die unbewahrte Jugend in jämmerlicher Weise betrügt, verdirbt und ihr Drachengalle im Kelche Babylons kredenzt: eique fel draconis in calice Babylonis propinat"; in der gleichen Enzyklika bezeichnet er Denk-, Rede- und Pressfreiheit als „schreckliche Seuche" (teterrima contagio) und als „pestbringend" (pestifera). Vgl. auch die Enzykliken vom 29. April 1848, vom 8. Dezember 1849, vom 27. Dezember 1862.

Wie weit ausgreifend Roms Kampf gegen Wissenschaft und Geistesfreiheit ist, veranschaulicht besser als lange Erörterungen ein Blick auf die Namen derjenigen, die das Papsttum im Laufe der Zeit auf den Index gesetzt hat; ich nenne nur einige wenige: Abälard, Lucas Cranach, Luther, Ovid, Lord Akton, d'Alembert, Baco von Verulam, Peter Bayle, Beranger, Bluntschli, J. Chr. Bunsen, Cantu, Cartesius, Cervantes, Copernikus, G. Daumer, Diderot, Döllinger, Erasmus, Fenelon, de la Fontaine, Friedrich d. Grosse, Froschhammer, Galilei, Gregorovius, Günther, Hinschius, Hobbes, Viktor Hugo, H. Heine, David Hume, Kepler, de la Mettrie, de la Menais, Leibniz, John Locke, Machiavelli, Manzoni, Mignet, Milton, Moliere, Mosheim, Montesquieu, Pufendorf, Leopold von Ranke, Rosmini, Spinoza, David Strauss, Voltaire, Zola.

Hier ist — die Liste ist sehr unvollständig — in buntem Durcheinander Theologie, Philosophie, Astronomie, Rechtswissenschaft, Politik, schöne Literatur, Geschichte, Poesie, Theater von Rom zensuriert.[1])

In jüngster Zeit hat sich das Papsttum auch gegen die Medizin gewandt. Zwei Dekrete vom 21. Mai 1884 und vom 24. Juli 1895 „der heiligen Inquisitionskongregation" verbieten die gynäkologisch-chirurgischen Eingriffe: „Amputation des graviden Uterus wegen Myom' und die „Kraniotomie". Und der katholische Arzt und königlich preussische Kreisphysikus zu Aachen, Dr. Capellmann, erklärt, dass dadurch die Sache für katholische Mediziner „autoritativ entschieden" sei und zwar so, „dass ihnen nichts anderes übrig bleibt, als den Tod der Mutter oder des Kindes abzuwarten" (Pastoralmedizin, 12. Auflg., Aachen 1898, S. 20, 26). Auch die Beichtväter haben die Pflicht, junge Mütter und Ehemänner mit dem Inhalt der beiden Dekrete im Beichtstuhle bekannt zu machen.

Die päpstlichen Ansprüche auf Beherrschung der Wissenschaft, auf das Zensurrecht, die Verurteilung der Rede-, Denk- und Pressfreiheit, der Index u. s. w. finden selbstverständlich Anerkennung und Verteidigung in der literarischen und politischen Welt des Ultramontanismus. Das „Staatslexikon" bezeichnet die Lehrfreiheit, besonders auf den Universitäten, als „Schaden" (V^1, 821 und I^2, 772; V^2, 859). In der Pressfreiheit erblickt das „Staatslexikon" nur ein „relativ hohes Gut", und selbst dieses Zugeständnis wird auf der folgenden Spalte wieder aufgehoben durch ein Lob des Index und der kirchlichen Zensur.

Der Zentrumsführer Bachem schreibt dort: „Vom Anfang ihres Bestehens hat die Kirche das Recht geübt, Bücher, welche der Reinheit des Glaubens und der Sitten Gefahr drohten, unter Strafe zu verbieten und zu vernichten. ... Die Hauptschwierigkeit bei Durchführung dieser kirchlichen Zensur liegt darin, dass der Index lange nicht

---

[1]) Die neueste Indexausgabe vom Jahre 1900 umfasst die Zeit von 1600 bis heute. In diesem Zeitraum sind rund 5000 Bücher von Rom geächtet worden. Einhundert und sieben deutsche Verfasser stehen im Index von 1900. Von ihnen sind 169 Schriften verboten; zu diesen 169 kommen noch 13 deutsche anonyme Schriften, so dass im ganzen 182 Bücher deutscher Schriftsteller gegenwärtig im Index stehen. (Hilgers S. J., Der Index der verbotenen Bücher, Freiburg 1904, S. 92 f., 126).

alle anstössigen Bücher enthält und dass die notwendige Verbreitung desselben kaum jemals in genügendem Masse sich wird erreichen lassen" (IV[1], 538 f. und IV[2], 635, wo aber die Klage über „die Hauptschwierigkeit bei Durchführung der Zensur" unterdrückt ist). Und der Professor am bischöflichen Seminar zu Eichstätt, Dr. Hollweck lehrt über das von Leo XIII. und Pius X. aufs neue festgesetzte Zensurrecht der Bischöfe (Das kirchliche Bücherverbot, Mainz 1897, S. 45, 9): „Durch die neueste päpstliche ‚Konstitution' hat sich das bischöfliche Zensur-Recht folgendermassen gestaltet: die Bischöfe dürfen schlechte, d. h. dem Glauben oder der Sitte gefährliche Bücher, Zeitschriften, Zeitungen verbieten und aus den Händen der Gläubigen wegnehmen. Die Gläubigen sind unter schwerer Sünde verpflichtet, dem bischöflichen Gebote Folge zu leisten. Die Zensur darf auch so gehandhabt werden, dass die Druckbogen dem Zensor der Reihe nach vor ihrer letzten Korrektur zugestellt werden, wenigstens dann, wenn vom Verfasser und Verleger erwartet werden kann, dass sie Einwendungen des Zensors beachten und entsprechende Korrektur eintreten lassen werden. Es ist den kirchlichen Behörden eine sehr beträchtliche Last auferlegt durch die Zensurverpflichtung; bei dem Geiste jedoch, der gegenwärtig in diesen Behörden herrscht, ist zu erwarten, dass sie diese Arbeit nicht scheuen und auf eine genaue Befolgung des Gesetzes dringen werden."

Über den Index entnehme ich dem schon genannten Werke des „deutschen" Jesuiten Hilgers: „Der Index der verbotenen Bücher" (Freiburg 1904) folgende lehrreiche Stellen: „Durch die Konstitution Leos XIII. ‚Officiorum ac munerum' vom Jahre 1897 und durch die Neuausgabe des Index im Jahre 1900 hat die Kirche ihre Gesetzgebung nicht bloss den Zeitverhältnissen zweckmässig angepasst, sondern auch im Bewusstsein ihres Rechtes wie ihrer Pflicht aller Welt kundgetan und aufs neue den Katholiken aller Zungen nachdrücklich eingeschärft. Alle Katholiken aller Länder werden sich im Gewissen verpflichtet fühlen, diese Gesetzgebung treu zu beobachten, wie dies der Wortlaut dieser Konstitution entschieden verlangt und ein weiteres Dekret der Indexkongregation noch ausdrücklicher fordert .... Die Präventivzensur hat die Begründung ihrer Berechtigung und Zweckmässigkeit ebenso wie das

Bücherverbot in dem göttlichen Lehr- und Hirtenamt der Kirche. Diese Massregel der Kirche kennzeichnet sich nicht bloss als Liebe der Mutter zu den Gläubigen, sondern auch als väterliche Vorsorge den Schriftstellern und Verfassern gegenüber, die [durch die Präventivzensur] davor bewahrt bleiben, Unkraut zu säen. . . . Unter den schwersten Strafen ist es verboten, Dynamit auch nur feilzuhalten. Ist es zu grosse Strenge, wenn da die Kirche durch ihre Gesetze die Buchhändler ermahnt, dass alle verbotenen Bücher nur nach Einholung der leicht zu erlangenden kirchlichen Erlaubnis feilgeboten und nur an diejenigen verkaufsweise ausgehändigt werden, von denen die Verkäufer selber vernünftigerweise annehmen können, dass sie diese Bücher erlaubterweise verlangen? . . . . Man darf darum wohl behaupten, dass die Männer der Wissenschaft, wie Professoren der Theologie und Geschichte [Philologen waren schon früher genannt] gleich den übrigen verpflichtet sind, bei der kirchlichen Obrigkeit Dispens vom Bücherverbot einzuholen“ (a. a. O. S. 25, 42, 43, 51).

Besondere Beachtung verdient in diesem Zusammenhang Satz 22 des Syllabus (oben S. 15). In ihm, d. h. in seinem „kontradiktorischen Gegenteil“ beansprucht das ultramontane Papsttum, dass die Verpflichtung katholischer Lehrer und Schriftsteller, dem Ausspruche Roms sich zu unterwerfen, nicht beschränkt bleibe auf die unfehlbaren Aussprüche der Kirche über Glaubenssachen. Die geistige Bindung der katholischen Schriftsteller und Lehrer erstreckt sich also über das religiöse Glaubensgebiet hinaus und zwar soweit wie Rom nach eigenem Ermessen die Grenzen zieht. Die Übergriffe Roms in alle Zweige der Profanwissenschaften, mit Ausnahme der reinen Mathematik[1]), haben wir soeben schon kennen gelernt; hier handelt es sich noch um etwas anderes und in gewisser Beziehung um mehr. Rom zwingt die ihm untergebene katholische Welt anzuerkennen, dass es das Recht habe, vorzuschreiben, was in irgend einer Profanwissenschaft, „mit Rücksicht auf den Schutz der Glaubenslehren“ (Dogmen), der päpstlichen Beurteilung und Vorschrift unterstellt ist.

---

[1]) Ich sage mit Ausnahme der reinen Mathematik, denn die angewandte Mathematik ist in der Astronomie (Galilei, Kopernikus, Kepler) von Rom zensuriert worden.

Diesen päpstlichen Anspruch verteidigt auch das „Staatslexikon“: „Es wäre ein bedeutender Irrtum, wenn man meinte die Kirche erfreue sich nur dann der Gabe der Unfehlbarkeit, wenn sie gewisse Glaubenswahrheiten feierlich verkündet oder Irrtümer als Häresien, d. h. zu einer Glaubenswahrheit in unmittelbarem Widerspruche stehende Irrtümer feierlich verurteilt. Zur Reinerhaltung des Glaubens muss sie oft auch solche Irrtümer brandmarken und verwerfen, welche dem Glauben gefährlich werden, weil ihr Fürwahrhalten mehr oder weniger notwendig zur Leugnung einer geoffenbarten Glaubenswahrheit führen würde“ (V^1, 666).

Diese ultramontane Lehre von der Gebundenheit der Wissenschaft überhaupt, auch ausserhalb des religiösen Glaubensgebietes, ist übrigens schon ein Jahr vor dem Erlass des Syllabus von Pius IX. autoritativ ausgesprochen worden in seinem Schreiben vom 21. Dezember 1863 an den Erzbischof von München. Im September 1863 hatte zu München unter Döllingers Vorsitz ein Kongress katholischer Gelehrten stattgefunden. Obwohl der Kongress seine kirchlich-katholische Gesinnung klar hervorhob, so glaubte Rom doch in den Verhandlungen des Kongresses zu viel Freiheitssehnsucht zu spüren, und so erstickte es diese Sehnsucht durch das erwähnte Schreiben, das für Roms Stellung zur Wissenschaft und ihrer Freiheit von höchster Bedeutung ist. Zunächst tadelt der Papst scharf, „dass die Einladung zu der Zusammenkunft in privatem Namen erlassen und veröffentlicht sei, ohne dass irgendwie die Anregung, die Autorität und die Sendung der kirchlichen Gewalt eintrat, der es nach angeborenem eigenen Rechte allein zukommt, die Lehre, zumal in theologischen Dingen, zu überwachen und zu leiten.“ Dann erinnert er daran, „dass der apostolische Stuhl, vermöge der Pflicht seines hochwichtigen Amtes in letzter Zeit die Werke einiger Schriftsteller Deutschlands mit Zensur belegen und verbieten musste, da sie nicht von einem gewissen Prinzip und von einer gewissen Methode der falschen Wissenschaft oder der heutigen trügerischen Philosophie abgehen wollten.[1]) Dann folgen die programmatischen Sätze: „Wir wissen auch, Ehrwürdiger Bruder, dass einige Katholiken, die

---

[1]) Gemeint sind die philosophischen Schriften der Professoren Hermes, Günther und Froschhammer.

sich mit der Pflege ernster Wissenschaft beschäftigen, in allzugrossem Vertrauen auf die Kräfte des menschlichen Verstandes durch die Gefahr von Irrtümern nicht abgeschreckt, sich bei der Behauptung einer trügerischen und keineswegs aufrichtigen Freiheit der Wissenschaft über die Grenzen fortreissen liessen, deren Überschreitung der schuldige Gehorsam gegen das zur Bewahrung der Integrität der ganzen geoffenbarten Wahrheit von Gott eingesetzte Lehramt der Kirche nicht zulässt. Daher stimmen solche in unglücklicher Täuschung befangene Katholiken oft sogar mit jenen überein, die gegen die Beschlüsse des Apostolischen Stuhles und unserer Kongregationen deklamieren, behauptend, sie hindern den freien Fortschritt der Wissenschaft, und setzen sich der Gefahr aus, jene Bande des Gehorsams zu brechen, durch die sie nach Gottes Willen mit dem Apostolischen Stuhl verbunden sind, der von Gott selbst zum Lehrer und Verteidiger der Wahrheit gesetzt ist. . . . Das [nämlich die Pflege der Wissenschaft] kann aber nicht erreicht werden, wenn das in Grenzen eingeschlossene Licht der menschlichen Vernunft nicht auch bei Erforschung jener Wahrheiten, die es mit eigenen Kräften und Fähigkeiten erreichen kann, die geziemende höchste Ehrfurcht gegen das unfehlbare und unerschaffene Licht der göttlichen Vernunft hat, die in der christlichen Offenbarung allenthalben mit wunderbarem Glanze leuchtet. Denn obwohl jene natürlichen Wissenschaften auf ihren eigenen, durch die Vernunft erkannten Prinzipien fussen, müssen doch ihre katholischen Pfleger die göttliche Offenbarung [deren authentische Auslegung allein dem Papste zusteht] wie einen Leitstern vor Augen haben, dessen Licht sie vor Klippen und Irrtümern bewahren soll, wenn sie in ihren Forschungen und Auseinandersetzungen gewahren, sie könnten, wie es oft geschieht, durch dieselben verleitet werden, etwas zu behaupten, was mehr oder weniger der unfehlbaren Wahrheit der von Gott geoffenbarten Dinge widerspricht. . . . Wir halten uns überzeugt, dass sie [die Teilnehmer am Kongress] nicht haben erklären wollen, es könne die vollkommene Anhänglichkeit an

die geoffenbarte Wahrheit [deren Inhalt und Umfang Rom bestimmt] erreicht werden, wenn bloss den von der Kirche ausdrücklich festgestellten Dogmen Glauben und Gehorsam gezollt wird. . . . Da es sich um jene Unterwerfung handelt, zu der alle Katholiken im Gewissen verpflichtet sind, so müssen die Männer jenes Kongresses auch anerkennen, es sei für katholische Gelehrte nicht genug, dass sie die Dogmen der Kirche annehmen und verehren, sondern sie müssen sich auch den Entscheidungen unterwerfen, die in bezug auf die Lehre von den päpstlichen Kongregationen gefällt werden [Galilei!]. . . . Unterlasse nicht, allen einzuschärfen, dass sie alle profanen Neuerungen sorgfältig meiden und sich nie von jenen betrügen lassen, welche die falsche Freiheit der Wissenschaft und nicht nur ihren wahren Fortschritt, sondern auch die Irrtümer als Fortschritt unverschämterweise preisen" (Lateinischer Text des Schreibens bei Denzinger, Enchiridion n. 1537).

Und schon drei Jahre früher war mit besonderem Bezug auf die Naturwissenschaften und die Philosophie dasselbe ausgesprochen worden vom päpstlich bestätigten Kölner Provinzialkonzil (1860): „Obschon die Kirche die Naturwissenschaften nicht lehrt, so steht ihr doch, weil sie die Hüterin der offenbarten Lehre ist, das Recht zu, philosophische Lehren zu verurteilen, die der Offenbarung widersprechen oder den Umsturz des Glaubens herbeiführen. Daraus folgt, Lehren, die von der Kirche verurteilt sind, müssen aufgegeben werden; Lehrsysteme, die der kirchlichen Lehre und dem kirchlichen Geiste widersprechen, dürfen nicht aufgestellt werden; die Philosophie muss, nach dem Beispiel der Kirchenväter und der hervorragendsten Theologen, wo sie irgendwie die Offenbarung berührt, dem Geist der Kirche entsprechend umgestaltet werden" (tit. 1, c. 6). [1])

Endlich hat das vatikanische Konzil (1870) die

---

[1]) Die Dekrete dieses Provinzialkonzils sind von „deutschen" Jesuiten abgefasst worden. Auch die Enzyklika Leos XIII. vom 4. August 1879: Aeterni Patris über das Studium der Philosophie, hat den Jesuiten Kleutgen zum Verfasser. Schlagend geht daraus der ungeheuere Einfluss des Jesuitenordens auf den heutigen Katholizismus hervor; zugleich zeigt sich, wo der „göttliche Geist, der die Kirche Christi durch die Päpste leitet", seinen Sitz hat.

Lehre von der Beherrschung der Wissenschaft durch die Kirche zum formalen Glaubenssatz (Dogma) erhoben:

„Die Kirche, die mit dem apostolischen Amte zu lehren, zugleich den Auftrag besitzt, die Hinterlage des Glaubens zu bewahren, hat auch das göttliche Recht und die Pflicht, die unechte Wissenschaft zu verurteilen, damit nicht jemand durch nichtige Philosophie getäuscht werde. Allen Gläubigen ist es deshalb verboten, Lehrmeinungen, die dem Glauben entgegen sind, besonders wenn die Kirche sie verurteilt hat, als berechtigte wissenschaftliche Ergebnisse anzuerkennen, vielmehr müssen sie solche Meinungen, die den trügerischen Schein der Wahrheit haben, für Irrtümer halten. Wenn jemand sagt [lautet der Kanon 2 des gleichen Kapitels], die menschlichen Wissenschaften dürften so frei sich entwickeln, dass ihre Behauptungen, auch wenn sie der geoffenbarten Glaubenslehre widersprechen, für wahr zu halten seien und die Kirche könne sie nicht verurteilen, der sei im Banne" (Sess. 3, c. 4 de fid. et rat.).

Dieser Forderung Roms, mit absolut bindender Autorität eingreifen zu können in den Betrieb der Profanwissenschaften, kommt in besonders markanter Weise zum Ausdruck in der von jedem Katholiken zu glaubenden Lehre über die „dogmatischen Tatsachen" (facta dogmatica) und die „dogmatischen Texte" (textus dogmatici).

„Dogmatische Tatsachen" nennt Rom „alle geschichtlichen Begebenheiten, die zwar nicht unmittelbar zum Offenbarungsinhalt gehören, die aber mit dem Offenbarungsinhalt so verbunden sind, dass ihre Leugnung das katholische Dogma gefährden würde". Über alle solche Geschichtstatsachen hat nicht die wissenschaftliche Forschung, sondern Rom das letzte Wort zu sprechen. Zu diesen Tatsachen gehören z. B. die Legitimität der allgemeinen Konzilien (Nicäa, Ephesus usw., Trient, Vatikan), die Legitimität der Wahl jedes einzelnen Papstes (von Linus bis Pius X.). Keine wissenschaftliche Forschung darf zu dem Ergebnis kommen, dass irgend ein Konzil wegen Zwanges oder Unfreiheit, dass irgend eine Papstwahl wegen Simonie oder Bestechung illegitim gewesen ist. Auch die umstrittene Frage der Anwesenheit und des Todes Petri (als des ersten Papstes) in Rom gehört ohne Zweifel zu den von der

Kirche, unabhängig von jeder wissenschaftlichen Forschung unfehlbar zu entscheidenden „dogmatischen Tatsachen“.

„Dogmatische Texte“ sind schriftstellerische Äusserungen irgend welcher Autoren, die sich mit der katholischen Glaubenslehre beschäftigen. In bezug auf solche Äusserungen — „Texte“ — spricht Rom sich die Macht zu, mit unfehlbarer Gewissheit ihren objektiven Sinn zu bestimmen und zwar selbst entgegen der Erklärung des betreffenden Autors, dass der von Rom „bestimmte“ Sinn nicht der Sinn seiner Äusserung sei. Rom ist also der unfehlbare Erklärer der Schriften aller christlichen Schriftsteller, soweit sie sich mit der kirchlichen Lehre beschäftigen, mag diese „Beschäftigung“ auch nur in einem gelegentlichen Satze bestehen (vgl. Hurter S. J., Theologiae dogmaticae Compendium, Innsbruck 1893, 7. Aufl., I, 280—283).

Was über Schule und Unterricht die Sätze 45, 46, 47 und 48 des Syllabus bergen, ersehen wir aus Äusserungen ultramontaner Autoritäten:

Das „Staatslexikon“: „In erster Linie steht der Kirche ein Aufsichtsrecht über die Schule zu. Denn die Kirche ist die grosse Erzieherin des Menschengeschlechts; dazu hat sie von Gott als dem obersten Erzieher die Sendung erhalten. Nun ist aber die Schule wesentlich Erziehungsanstalt, folglich muss sie sich als natürliches Glied in den grossen Erziehungsmechanismus der Kirche eingliedern; diese muss also auch die Aufsicht über die Schule für sich in Anspruch nehmen. Und dies nicht bloss in erziehlicher, sondern auch in didaktischer Beziehung; denn der Unterricht ist ja von der Erziehung nicht zu trennen, er ist nur ein Teil, ein Mittel der Erziehung. Wenn also der erziehliche Unterricht in einer Schule konzentriert wird, dann muss auch der Lehrer, der in der Schule wirkt, von der Kirche autorisiert sein und er und seine ganze Schule muss unter Oberaufsicht und Leitung der Kirche stehen, sonst dürfen die Eltern als christliche Eltern ihre Kinder gar nicht in diese Schule geben. . . . Das also ist das normale Verhältnis, das zwischen Kirche und Schule stattfinden muss, wenn letztere als Erziehungsanstalt ihrer Idee in der christlichen Ordnung entsprechen soll. Und das gilt dem Prinzipe nach nicht bloss von der

Volksschule, sondern es gilt von der Schule ganz allgemein, möge sie auf was immer für einer Stufenleiter im allgemeinen Schulsystem stehen.... Wie die niederen so können also auch die höheren Schulen von der Leitung und Aufsicht der Kirche nicht emanzipiert werden. . . . Verhält es sich aber also, dann können wir dem Staate auch nicht die Berechtigung zuerkennen, die Schule als ein Glied des staatlichen Organismus für sich in Anspruch zu nehmen und die Oberleitung und die Oberaufsicht über dieselbe zu führen.... Dennoch aber kann man, wenn man vom erziehlichen Standpunkte absieht und jene Gesichtspunkte festhält, welche die Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens darbieten, dem Staate ein Recht auf die Schule zuteilen, das freilich nur ein indirektes ist und daher auch nur im Einvernehmen mit der Kirche ausgeübt werden kann. . . . Dieses Recht kann nun aber nicht in der Weise aufgefasst werden, als sei der Staat in Kraft desselben befugt, die Schule ganz für sich allein in Anspruch zu nehmen und jede Aufsicht der Kirche über den sogenannten weltlichen Unterricht auszuschliessen" (II^2, 363 ff.).

Das „Kirchenlexikon" [1]: „Da die Erziehung in die Kompetenz der Kirche fällt, so muss die Kirche notwendig ein Aufsichtsrecht über die Schulen haben. Die Aufsicht erstreckt sich auf Lehrpersonal, Lehrbücher und Unterricht, durch welche die religiöse Erziehung berührt, also auch gefördert werden kann . . . da der Staat weder den Beruf hat, die Unmündigen zu lehren und zu erziehen, noch die Mittel der Erziehung im engern Sinne besitzt, so haben reine Staatsschulen inmitten der christlichen Gesellschaft keine Berechtigung. Schulen können nur dann segensreich wirken, wenn sie in organischer Verbindung mit der Kirche stehen . . . der Staat hat kein Recht auf das Schulmonopol. Dieses ist auch in seiner mildern Form, unter Zulassung von Privat- und Korporationsschulen

[1]) Das „Kirchenlexikon" mit dem „Staatslexikon" bildet, wie die ultramontane Presse wiederholt verkündet hat, „die Monumentalleistung des deutschen Katholizismus im 19. Jahrhundert". Es wird herausgegeben von dem Bonner Professor der Theologie Kaulen. Mitarbeiter sind die hervorragendsten Vertreter des Katholizismus in Deutschland.

aber bei staatlicher Bevormundung, unberechtigt und verderblich“ (X^2, 1984 ff.).

Der Jesuit Wernz[1]) (Jus Decretalium, Rom 1898 – 1901, 3 Bände. Mit Approbation des Magister sacri Palatii — höchste päpstliche Approbation — und der Provinziale der römischen und deutschen Ordensprovinzen des Jesuitenordens):

„Die katholische Kirche kann aus eigenem von Gott ihr verliehenem Recht nicht nur den religiösen Unterricht und die religiöse Erziehung der katholischen Jugend in allen Schulen, seien sie öffentlich oder privat, mit wahrer vom Staate unabhängiger Jurisdiktionsgewalt allein leiten, sondern sie beansprucht auch, dass der literarische und bürgerliche Unterricht ihr insoweit unterworfen sei, als es zur Sicherung der religiösen Erziehung der katholischen Jugend notwendig ist. Obwohl die katholische Kirche sich nicht das alleinige Recht zuschreibt, Elementarschulen, Mittelschulen und Universitäten zu gründen und zu leiten für den Unterricht der Laien in den profanen Wissenschaften und Künsten, so beweist sie doch auf Grund rechtmässiger Titel, dass ihr gemäss ihrem Gutdünken zur Errichtung und Leitung auch solcher Schulen ein kumulatives und von der Staatsgewalt vollständig unabhängiges Recht zusteht. Endlich wie die Kirche nach eigenem Recht den Gläubigen den Besuch gewisser schlechter Schulen verbieten kann, so kann sie den Gläubigen auch den Besuch der von ihr selbst errichteten Schulen positiv gebieten. . . . Ein derartiges Recht beschränkt sich durchaus nicht auf Schulen, welche die Kirche kraft eigenen und unabhängigen Rechts gegründet hat, sondern es erstreckt sich auf alle anderen Schulen, seien sie vom Staat, von Stadtverwaltungen oder von Privatpersonen errichtet. Übrigens übt die Kirche, je nach Verschiedenheit der Schulen, ihre Rechte auf verschiedene Art aus. Wie das Schulleitungsrecht der Kirche begründet ist in ihrer ganz und gar un-

---

[1]) Wernz, von Geburt Württemberger, ist seit Jahren Professor des Kirchenrechts an der päpstlichen Universität (Gregoriana) zu Rom. Er gilt, auch bei den deutschen Ultramontanen, als massgebende Autorität. Gerade die Schrift, aus der ich hier Stellen vorlege, ist von der „Kölnischen Volkszeitung“ (Literarische Beilage 1901, Nr. 52, S. 399 ff.) mit hohen Lobsprüchen bedacht worden: sie sei in ihren „programmatischen Sätzen“ „modern (!) im guten Sinne des Wortes“.

abhängigen Jurisdiktionsgewalt, und nicht etwa in einem gewissen Recht, vorstellig zu werden oder eine beratende Stimme abzugeben, so gebührt ihr auch mit Notwendigkeit die Gewalt, den Gegenstand und die Lehrbücher des religiösen Unterrichts zu bezeichnen, Lehrer, Schüler und Lehrart zu beaufsichtigen und zu leiten und ganz besonders gebührt ihr die Gewalt, einzugreifen bei Ernennung, Bestätigung und Absetzung der Lehrer" (III, 58—60).

„Wenn wir erklären, dass der katholischen Kirche auch der literarische und bürgerliche Unterricht der katholischen Jugend unterworfen ist, so wollen wir damit ausdrücken, dass sich diese kirchliche Gewalt auf alle profanen Disziplinen und auf deren Lehrer und Lehrbücher erstreckt, dass von dieser Gewalt auch die Universitäten nicht ausgenommen sind und dass diese Gewalt begründet ist in den höchsten Grundsätzen für das richtige Verhältnis von Glauben und Vernunft" (III, 60).

„Die von der Kirche gegründeten und errichteten niederen und höheren Schulen sind rechtlich dem Staate keineswegs unterworfen. Tatsächlich begnügt sich aber die Kirche nicht selten mit demjenigen Recht, dessen sich jeder Privatmann nach gemeinem Recht bei Errichtung und Leitung von Schulen erfreut. Deshalb passt sich die Kirche den bürgerlichen Gesetzen über die öffentliche Gesundheitspflege in den Schulen, über die Zeichnung der Schulbaupläne leicht und klug an, wie sie das nicht selten sogar bei Kirchenbauten tut. Daraus folgt aber durchaus nicht, dass die Kirche zur Beobachtung der von der staatlichen Gewalt erlassenen bürgerlichen Gesetze über gesundheitliche oder bauliche Dinge verpflichtet ist" (III, 61).

Wernz beweist dann die aufgestellten Grundsätze aus Aussprüchen der Päpste — Leo XIII. fehlt nicht (sein Brief an den römischen Kardinalvikar vom 26. Juni 1878, die Enzyklika Nobilissima vom 8. Februar 1884) —, der Konzile und der bedeutenderen Theologen. Der Syllabus nimmt im Beweismaterial selbstverständlich eine hervorragende Stelle ein.

Übergehend zu den verschiedenen Arten von Schulen lehrt Wernz:

„Diejenigen dem kirchlichen Recht entsprechend eingerichteten Schulen werden Elementarschulen genannt, die vorzugsweise den religiösen Unterricht und die religiöse Erziehung bezwecken, dazu auch die Kinder mit derjenigen Kenntnis profaner Dinge versehen, die nach allgemeiner Schätzung für unsere Zeit und je nach Verschiedenheit der Länder für den einzelnen für unentbehrlich gehalten wird. . . . Damit die Elementarschulen Zuwachs erhielten, brauchte die Pseudoreformation durchaus nicht abgewartet zu werden; im Gegenteil, mit ihren falschen Grundsätzen über die kirchliche Gewalt hat sie den Elementarschulen keinen geringen Schaden zugefügt und dem Staate allmählich den Weg geöffnet zu den modernen Theorien und Gesetzen über das Staatsmonopol in bezug auf die Elementarschulen. . . . Häufig verlangt die Kirche von den Schullehrern die Ablegung des Glaubensbekenntnisses, damit sie über ihren Glauben und ihre Lehre sicher sei. Der kirchlichen Gewalt, d. h. gewöhnlich dem Bischof steht allein das Recht zu, zu bestimmen, welche Bücher oder welche Katechismen beim Religionsunterricht zu verwenden sind, was, nach welcher Methode und zu welcher Zeit das einzelne zu lehren ist. . . . Besonders die religiösen Orden werden von der Kirche nicht nur nicht gehindert, Schulen zu eröffnen, sondern die Päpste und die Bischöfe ermuntern sie zu diesem lobenswerten Werke. Deshalb wird der Kirche, den katholischen Gläubigen, dem Welt- und Ordensklerus eine offene Beleidigung zugefügt, wenn durch gottlose Gesetze, wie z. B. in Frankreich und in Deutschland, Kleriker und Ordensleute, wenigstens gewisser Orden, von den Elementarschulen fern gehalten und nur Laien als taugliche Lehrer zugelassen werden. . . . Unter den Rechten in den von der Kirche errichteten Elementarschulen ragt besonders die Befugnis hervor, den gesamten religiösen Unterricht und die Übungen der Frömmigkeit frei zu ordnen, die Lehrbücher auszuwählen und den ganzen Lehrplan festzusetzen, mit vollkommener Freiheit Lehrer und Lehrerinnen zu bezeichnen und sie, wenn sie ihr Amt vernachlässigen, abzusetzen. . . . Für alle Mittelschulen (Gymnasien) beansprucht die Kirche auch

heute noch das ihr eigentümliche und angeborene Recht, den katholischen Schülern diejenige religiöse Erziehung und denjenigen religiösen Unterricht angedeihen zu lassen, den sie und nicht die staatliche Gewalt für nötig und nützlich hält. . . . Weil es ein unbezweifelbares Recht der Kirche ist, darüber zu wachen, dass auf den Mittelschulen, die den Katholiken offen stehen, auch der Unterricht in den profanen Wissenschaften der katholischen Glaubenslehre entsprechend sei, so ist es Sache der Bischöfe, erforderlichen Falles die Lehrbücher für die Profanwissenschaften zu prüfen und sie sollen, ihrem Rechte entsprechend, fordern, dass schlechte Lehrer entfernt werden. . . . Auch auf den vom Staate errichteten und für den Unterricht von Katholiken bestimmten Universitäten fordert die Kirche, kraft ihres eigenen und angeborenen Rechtes, dass nicht nur die theologischen und kanonistischen Fakultäten, nachdem sie den Bestimmungen des kanonischen Rechts entsprechend errichtet worden sind, der kirchlichen Leitung unterworfen bleiben, sondern dass auch in den anderen Fakultäten Dozenten und Professoren katholisch seien und dass ihre Lehren übereinstimmen mit der katholischen Glaubenslehre und mit den guten Sitten.[1]) Deshalb leuchtet ein, dass gewisse theologische Fakultäten, die schon von Beginn an der staatlichen Gewalt unterworfen und der kirchlichen stark entfremdet waren, den kirchlichen Vorgesetzten nicht gefielen. Und es ist nicht zu verwundern, dass die Kirche lieber keine theologische Fakultät will, als eine staatliche theologische Fakultät. Gerade in unserer Zeit kann die Kirche den Besuch nichtkatholischer Universitäten für Laien und umsomehr für Kleriker beschränken, verbieten oder auch wieder gestatten" (III, 58—88).

Der Jesuit Laurentius[2]) (Institutiones juris ecclesiastici, Freiburg, Herder 1903. Mit Approbation des Jesuiten-

---

[1]) Ob eine solche Übereinstimmung vorhanden ist, oder ob wegen Nichtübereinstimmung Grund zur Absetzung vorliegt, entscheidet einzig und allein die Kirche.

[2]) Laurentius, Mitglied der „deutschen" Ordensprovinz des Jesuitenordens und Professor des Kirchenrechts im Collegium s. Ignatii zu Valkenburg an der holländisch-preussischen Grenze, erfreut sich gleichfalls bei den deutschen Ultramontanen grossen Ansehens. Sein oben zitiertes Buch gilt der „Kölnischen Volkszeitung" (Literarische Beilage 1903, Nr. 31, S. 234) als hervorragende Leistung.

provinzials der „deutschen“ Ordensprovinz und des Erzbischofs von Freiburg):

„Der Kirche eigentümlich ist die Gewalt, dass sie die religiöse Erziehung leitet, indem sie die Religionslehrer anstellt und die zu benutzenden Lehrbücher genehmigt; ferner muss sie *imstande sein, Gefahren für Glauben und Sitte von den Schulen abzuhalten und die schon entstandenen Gefahren zu entfernen.* Dieses Recht ist der Kirche eigentümlich und wesentlich. Die Sorge für den religiösen Unterricht kommt der Kirche in bezug auf alle Schulen zu“ (S. 371 f.).

„Die Kirche hat das Recht, eigene Schulen zu errichten, die ihr *allein* unterstehen, sowohl für Laien wie für Kleriker, um die religiöse Kultur mit der Humanität zu befördern. . . . Eltern und Kirche haben die direkte Aufgabe, die Erziehung zu leiten, deshalb können sie unmittelbar Schulen gründen. *Dem Staate liegt die Erziehungsaufgabe nur indirekt ob,* zur Förderung des politischen Wohles und des bürgerlichen und sozialen Gemeinsinnes, und er kann zur Erlangung der für ihn notwendigen Beamten Schulen gründen. *Keineswegs kommt aber dem Staate ein derartiger Einfluss auf die Schulen zu, wodurch er das Erziehungsamt der Jugend gegenüber sich selbst aus eigenem Recht zuschreibt*“ (S. 372).

„Objektiv besteht ein gewisses Recht, die christlichen Kinder zu dem ihnen nötigen Unterricht zu zwingen. . . . *Dies Zwangsrecht kommt aber in erster Linie und als ihr eigentümlich der Kirche und erst in zweiter Linie und subsidiär dem Staate zu. . . . Der Staat hat kein ihm eigenes Recht, zu erziehen oder zu unterrichten und noch viel weniger ein Recht, jemand zu zwingen, den von ihm beliebten Unterricht und die von ihm beliebte Erziehung anzunehmen*“ (S. 372 f.).

„Die Kirche kann Schulen, die dem Glauben und der Sitte schädlich sind, schliessen oder ihren Besuch den Gläubigen verbieten“ (S. 373).

„In *Elementarschulen*, seien sie nun öffentlich oder privat, kirchlich oder weltlich, steht Erteilung, Leitung und Aufsicht über den religiösen Unterricht und die Erziehung der Kirche zu. . . . *Wo äussere Gewalt diese Erziehungs- und Unterrichtsmacht der Kirche hin-*

dert, sind eigene kirchliche Schulen zu errichten und mit allem Eifer ist dafür Sorge zu tragen, dass der gebührende kirchliche Einfluss auf die weltlichen Schulen wieder erworben werde" (S. 373).

„Das gleiche Recht kommt der Kirche zu in bezug auf die Normalschulen und die Seminarien für Lehrer und Lehrerinnen. Für katholische Schulen sorgt sie selbst für solche Seminarien, die sie nicht selten, wie auch die Elementarschulen, der Obsorge religiöser Genossenschaften übergibt" (S. 373).

„Ebenso wie Elementarschulen können von der Kirche auch Gymnasien und Mittelschulen errichtet werden. In allen solchen Schulen, von wem immer sie geleitet werden, ist der religiöse Unterricht von der Kirche zu erteilen und zu leiten. Auch die Festsetzung von Übungen der Frömmigkeit in solchen Schulen sowie die Aufsicht darüber, dass keine schlechten Bücher oder schlechte Lehrer den Seelen Gefahr bringen, steht der Kirche zu" (S. 373).

„Den Universitäten hat die Kirche ihre Fürsorge in bezug auf das Religiöse so zuzuwenden, dass sie dafür sorgt, dass die Lehrer schlechter Lehren entfernt werden" (S. 374).

Der Jesuit Cathrein[1]) (Kirche und Volksschule mit besonderer Berücksichtigung Preussens, Freiburg 1896. Mit Approbation des Erzbischofs von Freiburg). Seine Forderungen sind:

„1. Die erste und wichtigste Aufgabe der Volksschule besteht in der religiösen Erziehung der Kinder; 2. die religiöse Erziehung ist nicht Sache des Staates, sondern der Kirche; 3. die Kirche kann ihre er-

[1]) Cathrein, ein Schweizer, ist Mitglied der „deutschen" Ordensprovinz des Jesuitenordens und Professor der „Moralphilosophie" im Collegium s. Ignatii zu Valkenburg an der holländisch-preussischen Grenze. In seinen Äusserungen ist besonders widerwärtig, wie er, der Schweizer, der nie deutsches Bürgerrecht erlangt hat, sich als Deutschen aufspielt: Wir Deutsche, wir deutsche Katholiken, heisst es bei ihm beständig. Er liefert dadurch nicht nur einen Beitrag zum Jesuitismus, d. h. zu der dem Jesuitenorden eigentümlichen Unwahrhaftigkeit, der jedes Mittel recht ist, wenn es nur zum Ziele führt, sondern auch zur Internationalität des Jesuitenordens: in Deutschland ist der nichtdeutsche Jesuit Deutscher, in Frankreich der nichtfranzösische Jesuit Franzose usw. Nationalität ist ihm ein Rock, den man aus- und anzieht, um die darunter steckende Internationalität zu verbergen.

ziehliche Aufgabe nicht erfüllen ohne das Recht einer wirksamen Teilnahme an der Beaufsichtigung und Leitung der ganzen Schule; 4. die Schule muss konfessionell sein" (S. 20 f.).

Aus den Beweisen Cathreins für diese Thesen führe ich an: „Welches ist die eigentliche Aufgabe der Volks- oder Elementarschule? Die Volksschule soll die Kinder mit jenen Kenntnissen und Fertigkeiten ausstatten, welche später allen ohne Unterschied des Standes und Berufes notwendig sind und welche ihnen die Familie nicht genügend zu bieten vermag. Sie hat nicht die Aufgabe, die Kinder für einen bestimmten Beruf heranzubilden, sie soll vielmehr denselben alles das bieten oder anerziehen, was ihnen allen in jedem Stande und Berufe notwendig ist. Was ist nun allen Menschen in jedem Stande und Berufe notwendig, und zwar unbedingt und unter allen Umständen? Dass sie Gott erkennen, ihn lieben, ihm dienen und dadurch selig werden. Das ist die grosse, furchtbar ernste Aufgabe des Menschen auf Erden, der sich alle anderen unterzuordnen haben. Worauf es also für den Menschen an erster Stelle ankommt, ist nicht, dass er mancherlei Kenntnisse und Fertigkeiten für dieses irdische Leben besitze, sondern dass er ein guter Christ sei, wohlgegründet in der Furcht und Liebe Gottes. Vor allem also hat die Schule das Kind für diese grosse Aufgabe seines Lebens zu erziehen. Die Kinder sollen zu guten, gottesfürchtigen und frommen Christen herangebildet werden, und eine Schule, welche dieses Ziel nicht erreicht, hat ihre Hauptaufgabe verfehlt, mag sie auch in rein irdischer Beziehung noch so schöne Erfolge aufzuweisen haben" (S. 21—23).

„Die religiöse Erziehung umfasst also nicht bloss den Religionsunterricht, nein, sie erstreckt sich viel weiter, sie umfasst die ganze Schule mit allen ihren Einrichtungen. Alles muss dieser Erziehung untergeordnet werden, so dass es dieselbe nicht nur niemals hindert, sondern vielmehr nach Kräften unterstützt und fördert. Wem untersteht nun die religiöse Erziehung?

„Nach katholischer Anschauung ist die religiöse Erziehung der Kirche anvertraut, d. h. an erster Stelle den mit dem römischen Papste, dem Nachfolger Petri, vereinigten Bischöfen; ferner allen denen, welche von diesen den Auftrag zu lehren (die sogen. missio canonica) erhalten haben" (S. 34, 35).

„Dies ist die ausdrückliche Lehre der katholischen Kirche. Es genüge hier, auf das hinzuweisen, was das Vatikanische Konzil in bezug auf die Lehrgewalt der Kirche überhaupt und namentlich über das unfehlbare Lehramt des Papstes in allem, was Glauben und Sitten betrifft, ausgesprochen hat. Besonders eingehend und klar hat Pius IX. in seinem Schreiben an den Erzbischof von Freiburg vom 14. Juli 1864 die kirchlichen Grundsätze in bezug auf die Volksschulen dargelegt. „In diesen Schulen soll die religiöse Unterweisung im Unterricht und in der Erziehung derart die erste und herrschende Stellung einnehmen, dass alle übrigen Kenntnisse, die man den Kindern beibringt, als Nebensache erscheinen" (S. 39 f.).

„Eine konfessionelle katholische Schule ist demnach eine solche, an der nicht nur katholischer Religionsunterricht erteilt wird, sondern auch alle Lehrer der katholischen Kirche angehören, die Lehrbücher nach katholischen Anforderungen und Anschauungen abgefasst sind, vor und nach der Schule die bei Katholiken üblichen Gebete verrichtet, die Kinder gemeinsam zum katholischen Gottesdienste geführt werden usw." (S. 48).

„Nun kommt man uns mit der alten Redensart: Was hat denn die Religion mit Rechnen und Schreiben zu tun? Die richtige Antwort hierauf hat Weihbischof Dr. Schmitz in seiner herrlichen Schulrede auf dem Koblenzer Katholikentage (1890) gegeben: „„Ja, wenn ein Pudel rechnen und schreiben lernen würde, dann hätte allerdings Lesen und Schreiben nichts mit der Religion zu tun. Wenn aber ein Mensch das lernen soll, dann denkt er dabei, und alles Denken ist im Grunde religiös.""

„Die Religion soll bei all unserem Tun unsere Leuchte, unser Wegweiser sein. Das gilt auch beim Lesen und Schreiben. Aber nicht bloss das. Sie soll auch unsere Absicht, selbst bei gleichgültigen Dingen, heiligen. In diesem Sinne sagt der hl. Paulus: „Möget ihr essen oder trinken, oder sonst etwas tun, tut alles zur Ehre Gottes", d. h. heiligt eure Handlungen durch eine gute Meinung. Das gilt auch vom Lesen, Schreiben und Rechnen" (S. 60, 61).

„Könnte ich doch durch ganz Preussen in jedes katholische Haus, in die letzte katholische Hütte eilen und den katholischen Eltern es mit Donnerstimme in die Ohren und tief in die Seele

hinein rufen: Es wird Krieg geführt gegen den Glauben eurer Kinder, und zwar in der Schule, geräuschlos und langsam, aber darum nicht minder wirksam. Die Kinder sollen zum Abfall von dem Glauben gebracht werden, den ihr ihnen als euer teuerstes Vermächtnis ins Herz zu pflanzen sucht! Darum rafft euch auf, ihr katholischen Eltern, und ruhet nimmer, bis ihr der Kirche ihren vollen Einfluss auf die Schule gesichert habt!" (S. 104).

„Aufgabe der Katholiken muss es sein, die Schule wieder in innigere Verbindung mit der Kirche zu bringen und zu diesem Zweck das Pfarrschulsystem wieder allgemein herzustellen" (S. 136).

In seiner „Moralphilosophie" lehrt Cathrein:

„Das staatliche Schulmonopol im weitern Sinn ist dann vorhanden, wenn zwar Privatschulen zugelassen werden, aber nur mit staatlicher Genehmigung und unter staatlicher Aufsicht. Auch in diesem Sinn halten wir das staatliche Schulmonopol für unzulässig und schädlich. . . Man hält uns entgegen, der Staat habe ein grosses Interesse daran, dass unfähige Lehrer von der Schule fernbleiben und das Schulwesen einheitlich geregelt werde. Allein mit dem Grundsatz: Der Staat hat ein Interesse daran, liesse sich jede Tyrannei rechtfertigen. Was gibt es denn im Zusammenleben der Menschen, woran der Staat nicht ein Interesse hätte? Wenn also ein solches Interesse die Staatsgewalt zur Beschlagnahme einer Tätigkeit berechtigt, so gibt es keine Grenzen mehr für staatliche Einmischung und Bevormundung. . . . Setzen wir voraus, die Staatsgewalt beanspruche kein Monopol, sie lasse die verschiedenen Religionsgesellschaften und auch einzelne Privatpersonen freie Schulen errichten: darf sie nicht mindestens die Eltern gesetzlich zwingen, ihre Kinder für eine bestimmte Zeit in irgend eine von ihnen beliebig zu wählende Schule zu schicken? [Die Antwort des Verfassers ist: Nein.] Weil die religiöse Seite die wichtigste der ganzen Erziehung ist und von der übrigen Erziehung abhängt, so steht der Kirche die Oberaufsicht über die gesamte Erziehung zu. Sie kann selbst in weltlichen Dingen den Eltern [und dem Staat] Weisungen erteilen, soweit dies zur religiösen Erziehung notwendig ist. . . . Da die weltliche und religiöse Er-

ziehung der Jugend Hand in Hand gehen müssen und die religiöse Seite der höhere und wichtigere Teil der Erziehung ist, so folgt unmittelbar, dass die Kirche das Aufsichtsrecht haben muss über alle Schulen, in denen katholische Kinder unterrichtet werden.... Die Kirche hat ein natürliches Recht auf die Errichtung von Schulen der verschiedensten Art, von der Volksschule angefangen bis hinauf zur Hochschule" (II, S. 515, 517, 521, 526, 529, 531).

Zu den einflussreichsten und vom katholischen Volke aller Kreise gelesensten Schriftstellern der Gegenwart gehört der Jesuit von Hammerstein. Lange Jahre hindurch (vielleicht heute noch) lebte er als Berater des Bischofs Korum in Trier[1]. Seine Schriften, die für unsere Frage in Betracht kommen, sind: „Kirche und Staat", „Das preussische Schulmonopol" und „Die Schulfrage". Eine Auswahl von Stellen lege ich vor.

Aus „Kirche und Staat":

„Das gesamte Schulwesen des Staates, nicht bloss die Volksschulen [auf welche er ja eigentlich kein Recht hat], sondern auch seine Gymnasien, seine Universitäten, seine Kadettenhäuser usw. unterstehen bis zu einem gewissen Grade der Kirche, und zwar direkt in religiöser und sittlicher Beziehung, indirekt in weltlicher Hinsicht, soweit eben die Beziehung auf Religion und Sittlichkeit in Frage kommt. Das richtige Verhältnis ist also ziemlich genau die Umkehr desjenigen, welches die liberale Staatstheorie aufstellt" (S. 132).

„Da die Kirche auf übernatürlichem Gebiete Elternstelle vertritt, so kann sie, wie die Eltern, die Kinder zu einem bestimmten Schulbesuch anhalten, d. h. Schulzwang üben, und den weltlichen Arm des Staates mit Ausführung desselben betrauen, während der Staat aus eigenem Rechte dieses der Regel nach nicht vermag; denn bei der weltlichen Erziehung kommt derselbe erst an dritter Stelle, nach der Familie und der Gemeinde. Die Kirche ist ferner, durch den Pfarrer vertreten, für das religiöse Gebiet auch Gemeinde, indem sie der von den Eltern verwahrlosten Kinder sich annimmt; sie ist endlich für eben dieses Gebiet gleichsam Staat, d. h. höchste

---

[1]) Der Gothaische Freiherrenkalender von 1904 bezeichnet (S. 300) als seinen Wohnort Trier.

öffentliche Gewalt, indem sie durch ihren Episkopat und Primat in religiös- sittlicher Beziehung dasjenige leistet, was in weltlicher Hinsicht etwa der gesetzgebenden und beaufsichtigenden Tätigkeit des Staates zufällt. Indirekt untersteht wiederum auch hier das ganze Recht, welches in betreff der Erziehung und des Schulwesens der bürgerlichen Gemeinde und dem Staate gebührt, den Vollmachten der Kirche."

„Die Kirche hat also zunächst ein souveränes Recht, Schulen aller Art, von der Volksschule bis zur Universität, zu gründen und nach ihrem Gutbefinden zu leiten, unabhängig von jeglicher staatlicher Einmischung oder Oberaufsicht, weder Gesundheitspolizei noch Pflege des nationalen Geistes vermag dem Staat irgend einen Vorwand der Einmischung zu verleihen gegen den Willen der Kirche. Die Kirche hat ebenso ein souveränes Recht, die religiös-sittliche Erziehung und Unterweisung in allen Schulen, auch den Privatschulen des Staates, zu leiten und zu überwachen, und kraft ihres indirekten Einflusses allen schädlichen Einflüssen von seiten der bürgerlichen Erziehung sich entgegen zu stellen."

„Das Recht des Staates dagegen ist auch für die weltliche Seite des Schulwesens ein weit beschränkteres und hat namentlich auf das Volksschulwesen in katholischen Gegenden kaum irgendwelche Anwendung; denn seine Stellung der Erziehung gegenüber ist eine durchaus subsidiäre und kann nur durch das Bedürfnis seiner Einmischung begründet werden. Dieses Bedürfnis aber kommt nicht zur Entstehung, wo die Kirche sich frei zu entfalten vermag; denn sie pflegt alsdann in überreichlicher Weise für das Notwendige Sorge zu tragen, so dass dem Staate nichts erübrigt, als der Kirche hilfreiche Hand zu leisten." (S. 157 u. 158.)

„Einstweilen drängt sich uns Katholiken unwillkürlich die Frage auf: Dürfen katholische Eltern ihre Kinder in Schulen schicken, deren oberste Leitung in den Händen einer nicht katholischen oder kirchenfeindlichen Regierung ruht? Zunächst steht fest, dass die Eltern ihre Kinder nicht der Gefahr aussetzen dürfen, Glauben oder Unschuld zu verlieren. Eher müssten sie die grössten materiellen Opfer bringen, Geldstrafen über sich ergehen lassen, auswandern oder dergleichen. Ferner steht fest, dass Schulen, welche in letzter Instanz von einer nichtkatholischen Regierung geleitet werden, oder deren Lehrer nicht katholisch sind oder ihre religiösen Pflichten nicht erfüllen, dass solche Schulen keine Garantie

bieten für Wahrung des katholischen Glaubens, dass vielmehr die Vermutung gegen sie spricht. Es folgt also, dass Eltern ihre Kinder in solche Schulen nicht schicken dürfen: es sei denn, dass im einzelnen Fall jene Vermutung entkräftet wird, indem durch genügende Erkundigungen bei gewissenhaften, sachverständigen Leuten ausser Zweifel gestellt wird, dass weder von seiten der Lehrer, der Schulbücher, der Mitschüler usw. eine erhebliche Gefahr für Glauben oder Unschuld vorliegt". (S. 162.)

„Was das Material angeht, auf welches die Lehrtätigkeit der Kirche sich erstreckt, so stossen wir hier genau auf dieselbe Abgrenzung, wie bei der Regierungsgewalt überhaupt, direkt nämlich unterstehen der Kirche die religiösen Wahrheiten; indirekt aber die weltlichen, die profanen Wissenschaften, soweit sie eben in die nötige Beziehung zur Religion treten und dadurch einen gemischten Charakter erhalten. Diese Beziehung tritt ein, wenn profane Wahrheiten als Vorbedingung des Glaubens notwendig sind, oder wenn dieselben durch ihren scheinbaren Widerspruch mit dem Glauben der Religion gefährlich werden." (S. 131.)

Aus der Schrift: „Das preussische Schulmonopol":

„An den Schulen, an welchen Kirche und Staat gemeinsam zu arbeiten haben, gebührt die Hegemonie der Kirche" (S. 46). „Die Staats- und Schulidee, wie sie vom modernen Staate aufgefasst und gehandhabt wird und sich seit einem Jahrhundert in mancher Gesetzgebung verkörpert hat, ist daher ungerecht; und zwar nicht bloss ungerecht im weiteren Sinne, d. h. unbillig, sondern ungerecht im eigentlichsten Sinne des Wortes, d. h. die betreffenden Gesetze entbehren für einen grossen Teil ihres Umfanges des rechtlichen Fundamentes, sie sind nichtig, so gut wie eine sozialistische, von einem „Volksstaat" dekretierte Aufhebung alles Privateigentums nichtig sein würde. Neben den Prädikaten „unpraktisch" und „ungerecht" verdient die moderne Schulidee unbedenklich noch das weitere, dass sie unchristlich ist." (S. 127.) „Bei genauer Prüfung werden wir endlich sogar genötigt, den Vorwurf der Immoralität und der Unehrenhaftigkeit gegen die moderne Schulidee zu erheben." (S. 129). „Will der Staat auf diese Forderungen nicht eingehen, hält er vielmehr auch in Zukunft fest an seiner modernen Staats- und Schulidee, so wissen wir nicht — wir wiederholen es — wie wir ihn freisprechen sollen von dem Vorwurf, dass er ein grossartiges

System von Heuchelei in Szene setzt. Ein solches System muss auf die Dauer auch in der Jugend und dem gesamten Volke das Grab werden für Treue, Glauben und Sittlichkeit“ (S. 137).

„Den Gipfel der preussischen Schulpyramide bildet das Kultusministerium und der Kultusminister. Schon der blosse Begriff eines Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten nach dem Zuschnitt der modernen Schulidee wird empfunden wie eine Kriegserklärung gegen die katholische Kirche und ein Manifest zur Protestantisierung“ (S. 162 u. 163).

Die ganze Tendenz der Hammersteinschen Schrift lässt sich aus der als Kapitelüberschrift gewählten Frage erkennen:

„Kann man Katholiken zumuten (!) ihre Söhne preussischen Staatsgymnasien anzuvertrauen?“ (S. 180). Natürlich wird diese Frage mit „Nein“ beantwortet.

Aus der Schrift „Die Schulfrage“:

„Die Kirche hat das Recht, eine gewisse Überwachung zu üben, wo immer die ihr angehörigen Kinder unterrichtet und erzogen werden und insoweit zum Unterricht und zur Beaufsichtigung zugelassen zu werden, dass sie ihre Kinder zu guten Christen erziehen kann. Und hierzu genügen nicht einige Stunden Religionsunterricht, denn das Christentum ist eine sehr praktische Sache und muss den ganzen Menschen durchdringen“ (S. 35). „Angenommen, die katholische Kirche habe sich zu irgendwelcher Zeit, nicht etwa kraft widerruflichen staatlichen Privilegs, sondern kraft selbständigen, der Willkür staatlicher Gesetzgebung entzogenen Rechts, im unbestrittenen Besitz des Erziehungswesens, des ganzen oder eines Teiles, befunden; angenommen ferner, es liege kein Verzicht noch sonst irgend ein gültiger Erlöschungsgrund dieses Rechtes vor: so könnten einseitige staatliche Gesetze die Kirche nicht gültig aus diesem ihrem Territorium vertreiben, de jure gebühren ihr diese Rechte noch jetzt“ (S. 47).

„So möchten wir denn über das Portal einer jeden nicht wahrhaft kirchlichen Schule als Kains-Mal die Inschrift setzen:

Durch mich geht's ein zur Stadt der Qualerkornen,
Durch mich geht's ein zum ew'gen Weheschlund,
Durch mich geht's ein zum Volke der Verlornen,
Hass gegen Gott war meines Daseins Grund!“ (S. 125.)[1]

---

[1]) Zu diesem ganzen Gegenstand vgl. meinen Artikel: „Das Schulprogramm des Ultramontanismus“ in der Zeitschrift „Deutschland“ (Märzheft 1904).

Solche Masslosigkeiten sind aber selbstverständlich nicht blosse Privatansichten einzelner Fanatiker, sondern der amtliche Ultramontanismus beansprucht auf Grund und in Übereinstimmung mit dem Syllabus das gleiche. Zwei Konkordate der Neuzeit liefern dafür den Beweis.

Das Österreichische Konkordat vom Jahre 1855 enthält die Bestimmungen: „Art. 5: Die Bischöfe leiten kraft ihres Hirtenamtes die religiöse Erziehung in allen öffentlichen und nichtöffentlichen Schulen, sie wachen sorgsam darüber, dass bei keinem Lehrgegenstande etwas vorkomme, was der katholischen Religion widerspricht. Art. 7: In den für die katholische Jugend bestimmten Gymnasien und mittleren Schulen werden nur Katholiken zu Professoren und Lehrern ernannt. Art. 8: Die Volksschullehrer in katholischen Schulen sind der kirchlichen Beaufsichtigung unterworfen. Die Diözesan-Schuloberaufseher ernennt der Kaiser aus den von dem Diözesan-Bischof Vorgeschlagenen."

Das Konkordat mit Ekuador vom Jahre 1862 geht noch weiter: „Der Unterricht in allen Stufen hat sich nach den Grundsätzen der katholischen Kirche zu richten. Die Bischöfe haben das ausschliessliche Recht, die Bücher zu bezeichnen, deren man sich beim Unterrichte in den kirchlichen und allen jenen Wissenschaften zu bedienen hat, die mit dem Glauben und der Moral in Verbindung stehen. Über Universitäten, Kollegien und Primärschulen haben die Bischöfe das Oberaufsichtsrecht." (Text der beiden Konkordate bei Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums, S. 363. 366.)

2. Glaubens-, Gewissens-, Kultusfreiheit; Toleranz und Parität.

Die Sätze 15, 16, 17, 18, 21, 77, 78, 79 enthalten die Lehren des Syllabus über Glaubens-, Gewissens-, Kultusfreiheit, Toleranz und Parität. Sie decken sich mit der ex cathedra-Definition der Bulle Unam sanctam Bonifaz' VIII. vom 13. November 1302: Wir erklären, sagen, definieren und verkünden, dass es für das Seelenheil jedes Menschen ganz und gar notwendig ist, dass er dem römischen Papste unterworfen ist („Extra v.

comm. c. 1, de M. et O. [de Majoritate et Obedientia] V, 7) und mit der ebenso autoritativen Erklärung des amtlichen Catechismus romanus, „dass alle übrigen [nicht katholischen] Bekenntnisse in den verderblichsten Irrtümern in bezug auf Lehre und Sitte stecken, da sie vom Geiste des Teufels getrieben werden" (Symboli articulus nonus n. 15. Ed. Tornaci Nerviorum 1890 p. 85).[1]

Gregor XVI. erklärte am 15. August 1832 in der Bulle Mirari vos, „es sei eine irrige und verkehrte, ja eine wahnwitzige, der schmutzigen Quelle des Indifferentismus entstammende Behauptung, dass für jeden Menschen als selbsteigenes Recht die Gewissensfreiheit bestehe". Dasselbe wiederholte Pius IX. in seinen Allokutionen vom 9. November 1846, vom 9. Dezember 1854, vom 9. Juni 1862, und in der Allokution vom 22. Juni 1868 wendet sich Pius IX. in folgenden Worten gegen das im Jahre 1867 erlassene österreichische Staatsgrundgesetz: „Durch ein ungeheuerliches Gesetz (infanda lex) hat die österreichische Regierung Glaubens-, Gewissensfreiheit und Parität für alle religiösen Bekenntnisse eingeführt. Dies abscheuliche Gesetz verwerfen und verurteilen wir kraft unserer apostolischen Vollmacht" (bei Martens, Kirche und Staat S. 388).

Der Jesuit Wernz (vgl. oben S. 38): „Zweifellos betrachtet die katholische Kirche alle Religionsgemeinschaften der Ungläubigen und alle christlichen [nichtkatholischen]

---

[1]) In einer Enzyklika vom 8. Dezember 1849 äussert sich Pius IX. über den Catechismus romanus: „Die Pfarrer sind zu ermahnen, dass sie in ihrer Unterweisung für die Jugend oder für das übrige Volk ohne Unterlass den „römischen Katechismus" vor Augen haben, der nach den Beschlusse des Tridentinischen Konzils und auf Geheiss unseres Vorgängers Pius V. herausgegeben und von anderen Päpsten, namentlich Klemens XIII. allen Seelenhirten anempfohlen wurde als das tauglichste Mittel zur Beseitigung trügerischer Lehren und zur Befestigung und Verbreitung der wahren und gesunden Lehre" (lateinischer Text in: Der Papst und die modernen Ideen, Heft 1, S. 89). Es ist gut, diese amtliche Wertschätzung des Catechismus romanus sich gegenwärtig zu halten. Das politische Zentrum ist aus Opportunitätsgründen eifrig bestrebt, unbequeme, weil offenherzige Kundgebungen des Ultramontanismus, wie Syllabus, Catechismus romanus usw., möglichst aus den Erörterungen auszuscheiden.

Sekten als ganz und gar illegitim und jeder Daseinsberechtigung bar. Die gültig getauften Mitglieder der nichtkatholischen christlichen Sekten sind formelle Rebellen gegen die Kirche, wenn sie hartnäckig in ihren Irrtümern verharren. Denn durch die Taufe sind sie der absoluten und immerwährenden Herrschaft der Kirche untertan. Deshalb ist es ein schwerer Irrtum, zu glauben, die verschiedenen christlichen Sekten, z. B. die Anglikaner, Lutheraner, Russisch-Orthodoxen usw., seien legitime Teile einer gewissen allgemeinen Kirche und der katholischen Kirche gleichsam als Schwesterkirche verbunden" (Jus Decretalium, Romae 1898, I, 13 f.).

Der Jesuit Lehmkuhl[1]) (Gewissens- und Kultusfreiheit: „Stimmen aus Maria-Laach" 1876 S. 195, 255, 256, 257, 258, 266, 406. 534, 536): „Die katholische Kirche hält fest und hat es in der Neuzeit durch mehrere Päpste in feierlichen Erlassen ausgesprochen (Gregor XVI. Mirari vos vom 15. Aug. 1832, Pius IX. Quanta cura vom 8. Dezember 1864), dass es eine irrige, verkehrte, ja eine wahnwitzige Behauptung sei, die der schmutzigen Quelle des Indifferentismus entstammt, wenn man als das jedem Menschen eigene Recht die Gewissensfreiheit proklamiert. . . . Die Kultusfreiheit kann höchstens als ein geringeres Übel angesehen, vielleicht auch als ein notwendiges, um grössere Missstände zu verhüten. . . . Insofern unter Kultus oder Konfession eine organisierte Gesellschaft für bestimmte, mit der [katholischen] Kirche disharmonierende gottesdienstliche Zwecke verstanden wird, gilt als Grundsatz: Naturgemäss besitzen die von der Kirche getrennten Konfessionen keine berechtigte Existenz; sie haben keine gesellschaftlichen Rechte. . . . Ein Kult und eine religiöse Gemeinschaft im Gegensatz zu der von Gott gewollten [katholischen] Kirche kann kein Zweck sein, der das soziale Wohl fördert. Im Gegenteil greift er die sittliche Ordnung in ihrer tiefsten Wurzel an, denn alle sittliche Ordnung wurzelt in Gott. Einen solchen Zweck kann daher keine Staatsgewalt verkörpern und mit Rechten ausstatten. Vereine, die zu einem derartigen Zwecke zusammentreten, sind

[1]) Lehmkuhl, ein Westfale, ist der bedeutendste Moraltheologe des Jesuitenordens in der Gegenwart. Sein „Lehrbuch der Moraltheologie" liegt dem Unterricht der jungen Theologen in fast allen Priesterseminarien zugrunde.

somit nicht bloss aus sich selber rechtlos, sondern sie sind auch rechtsunfähig. . . . Wenn die von der Kirche getrennten Konfessionen als rechtsfähige Subjekte betrachtet werden, so können sie das nur insoweit, als sie im allgemeinen irgendwelche Gottesverehrung sich zum Ziele setzen, nicht aber insofern sie speziell Wesleyaner usw. sind. In ihrer konkreten Form tragen sie den Charakter eines gotteswidrigen, falschen und somit die menschliche Natur und deren Forderungen fälschenden Zweckes an sich. Unter dieser Rücksicht können sie daher, mögen auch alle Reiche der Welt zu ihren Gunsten zusammentreten, nie ein Titelchen wahren Rechtes und wahrer Rechtsfähigkeit erhalten. . . . Man wende nicht ein, dass die verschiedenen von der Kirche getrennten Sekten doch nicht so naturwidrige Zwecke verfolgen, wie der heidnische Aberglaube in seiner vielköpfigen Missgeburt. Das mag sein. . . . Aber wenn auch der in gutem Glauben festgehaltene Irrtum den allgemeinen Zweck der Gottesverehrung bestehen lässt, so nimmt doch der gute Glaube und selbst ein unverschuldeter Irrtum von dem spezifischen Charakter der einzelnen Sekten als solcher die Makel objektiven Truges und folglich objektiver Rechtsunfähigkeit keineswegs hinweg. Wenn der gute Glaube genügte, um objektives wirkliches Recht zu schaffen, liesse sich alles Mögliche rechtfertigen. Es liegt uns ferne, hier einen Vergleich zu konstruieren; aber guter Glaube kann möglicherweise auch bei den Mitgliedern der Diebskaste in Madura sich finden. . . . An der Kirche und ihrer Autorität findet daher die Gewissens- und Religionsfreiheit eines jeden ihre Schranke. . . . Der Staat ist verpflichtet, katholisch zu sein. . . . Die unbeschränkte Freiheit für die zugelassenen Kulte kann ein katholischer Fürst nicht vereinigen mit den Grundsätzen seiner Religion und den Pflichten seines Amtes. Ein katholischer Staat und ein katholischer Fürst müssen die Verschiedenheit der [von der katholischen Kirche] abweichenden Konfessionen immer als ein Übel betrachten. . . . In einem Staate, der in keiner Weise mehr als katholischer Staat betrachtet werden kann, der weder in seiner grössern Mitgliederschaft zur katholischen Kirche zählt, noch auch durch die bei den regierenden Kreisen massgebenden Grundsätze ein katholisches Gepräge trägt, wird zwar das objektive

Recht nie völlig zum Ausdruck gebracht, aber wenigstens kann noch einige sittliche Konsequenz in seine Haltung gebracht werden."

Der Jesuit Hammerstein (Kirche und Staat, Freiburg 1883): „Der Staat muss, wenn anders er nicht Rebell sein will gegen jene Autorität, der er seine ganze Autorität verdankt, katholisch sein, oder wenn er es nicht ist, es werden" (S. 81). „Wir halten es für ein Unglück, dass man im Freiheitsschwindel von 1848 und den folgenden Jahren den Juden volles Bürgerrech erteilt hat" (S. 83). „Für den regelmässigen und gesunden Zustand halten wir denjenigen, in welchem die ganze Bevölkerung ohne religiöse Spaltung zu der von Christus gestifteten [katholischen] Kirche sich bekennt. . . . Für einen nicht normalen Zustand halten wir dagegen jenen, in welchem ein grosser Teil der Einwohner nicht katholisch ist. . . . Die Freigebung aller Kulte — die Kultusfreiheit — darf nie weiter gehen, als die Umstände des einzelnen Falles es erheischen. . . . Die Entscheidung, ob die Umstände des einzelnen Falles den Staat berechtigen oder selbst verpflichten, Kultusfreiheit zu proklamieren, ist nicht immer leicht; sie ist zugleich im strengsten Sinne des Wortes eine Gewissensfrage, nicht bloss für den absoluten Monarchen, sondern auch für den konstitutionellen. . . . . Aus dieser Wahrheit ergibt sich, dass im Falle eines Zweifels [über Gewährung von Kultusfreiheit] Aufklärung gesucht werden muss bei jenen, zu welchen Christus sprach: Wer euch hört, hört mich; dass namentlich ein Monarch, auch ein konstitutioneller, ehe er ein Gesetz unterschreibt, über dessen Zulässigkeit er nicht vollständig im klaren ist, Belehrung suchen muss, nicht etwa nur bei einem am Hofe befindlichen Theologen, sondern, gemäss der Wichtigkeit der Sache [der Gewährung von Kultusfreiheit], bei der höchsten Lehrautorität auf Erden, welcher es zusteht, in Sachen des Glaubens und der Sitten zu entscheiden, bei dem Statthalter Christi. . . . Ein krankhafter Zustand, welcher durch die Umstände geboten werden kann, ist die Parität" (S. 180—182).

Der Jesuit de Luca (Institut. juris eccles. publici, Romae 1901, mit Approbation des Jesuitenprovinzials und

des Bischofs von Siena[1]): „Die bürgerliche Toleranz ist, teils zur Verhinderung grösseren Übels, teils zur Erlangung grössern Gutes, zuweilen und für beschränkte Zeit erlaubt, wenn 1. keine Gefahr vorhanden ist, dass die Einwohnerschaft des betreffenden Staates zur Ketzerei verkehrt wird; wenn 2. keine ausdrückliche Billigung der Ketzerei vorliegt; wenn 3. alle die Bedingungen gegeben sind, die überhaupt eine materielle Beihilfe zur Sünde oder ein Sich-Aussetzen der Gefahr, zu sündigen, erlaubt machen; wenn 4. der römische Papst darüber gehört worden ist. . . . . Für gewöhnlich ist die bürgerliche Toleranz unerlaubt, denn 1. sie arbeitet in die Hände und gewährt Sicherheit dem Diebe [d. h. dem Nichtkatholiken]; 2. sie setzt die Katholiken der Verführungsgefahr aus; 3. sie stört die Ruhe der höhern Gesellschaft, nämlich der Kirche; denn wer einen Dieb in das Haus lässt, stört die Ruhe dieses Hauses. Sind aber, nach dem Urteil der Kirche, bestimmte Umstände vorhanden, so kann die bürgerliche Toleranz erlaubt sein" (I, 251—254).

De Luca macht sich selbst einen Einwand (I, 254 ff.): „Zweierlei Mass scheint die Kirche anzuwenden, denn in einem katholischen Staat verweigert sie den Nichtkatholiken die Kultusfreiheit, in einem nichtkatholischen Staat beansprucht sie die Kultusfreiheit für sich." Unter Berufung auf seinen Ordensgenossen, den Kardinal Tarquini, antwortet de Luca: „Der Einwand ist dem gesunden Menschenverstand entgegen, denn auch die Wahnsinnigen halten sich selbst für gesund, und dennoch findet es allgemeinen Beifall, dass Wahnsinnigen die Freiheit genommen wird, deren sich die Gesunden erfreuen. Ferner: entweder erkennen die Nichtkatholiken die Kultusfreiheit an oder nicht; erkennen sie sie nicht an, so können sie nicht die Kirche beschuldigen, wenn sie dasselbe tut, was sie selbst tun; erkennen sie aber die Kultusfreiheit an, so können sie noch weniger gegen die Kirche auftreten. Denn sie lassen Kultusfreiheit doch nur deshalb zu, weil sie glauben, dass man in jeder Religion, auch in der katholischen, das ewige Heil wirken kann. Dass also die katholische Religion bei ihnen Kultusfreiheit haben will,

---

[1]) In einem Breve vom 18. Oktober 1898 hat Leo XIII. die Schriften de Lucas „als den Lehren der Kirche genau entsprechend" gelobt; de Luca ist Professor an der päpstlichen Universität in Rom.

stimmt mit ihren eigenen Anschauungen überein; dass aber die katholische Kirche ihnen keine Kultusfreiheit gewährt, stimmt ebenfalls mit ihren eigenen Grundsätzen über Kultusfreiheit überein; denn da sie nur deshalb Kultusfreiheit gewähren, weil sie annehmen, dass man in jeder Religion gerettet werden kann, können sie einer Kirche, die den Glauben hat, dass man nur in ihr selig werden kann, keinen Vorwurf machen, wenn diese Kirche aus diesem Grunde anderen Religionsgemeinschaften Kultusfreiheit verweigert."

Die jesuitische Zeitschrift „Stimmen aus Maria-Laach": „Kann eine katholische Obrigkeit ihren Untertanen Kultusfreiheit geben? Kann sie von der gesetzlich bestehenden Glaubenseinheit weichen? Wir glauben die verschiedenen Seiten der Frage zu erschöpfen, wenn wir erstens dieses Weichen von der Glaubenseinheit in einem katholischen Volke, auch wenn es nur zur beschränkten Religionsfreiheit führte und die von den Liberalen geforderte unbeschränkte Freiheit ablehnte, als verwerflich, die Aufrechterhaltung der Einheit als geboten bezeichnen. Dagegen halten wir zweitens fest: wo immer besondere Verhältnisse es der Staatsgewalt unmöglich machen, die Einheit zu erhalten, ist das Weichen als ein Übel an sich zu betrachten. . . . Nur der katholische Kult, weil auf göttlicher Wahrheit ruhend, ist öffentlich berechtigt, er hat einen Anspruch auf ausschliesslichen Schutz durch den Staat, wo immer er den Besitz errungen hat. Allein in der Anwendung kann dieser Satz mit einem andern, der gleichfalls berechtigt ist, zusammentreffen und dann bestimmte Modifikationen erleiden. Es entsteht dann gleichsam eine Diagonale aus zwei Kräften, die sich gemessen haben. Ein Beispiel soll das erläutern. Das Recht des Eigentums steht fest; es ist nicht erlaubt, sich eine fremde Sache anzueignen. Aber wer nicht anders sein Leben fristen konnte, als durch die Aneignung fremden Eigentums, war im Rechte. Dieses geht aber nicht weiter, als die äusserste Not verlangt; somit entsteht eine Diagonale, eine mittlere Richtung. Machen wir die Anwendung. Das katholische Prinzip erleidet als solches keinen Zweifel; aber denken wir uns ein Land, das verschiedene Religionsbekenntnisse im Schosse seiner Bevölkerung birgt. Um den inneren Spaltungen und Uneinigkeiten zu entgehen, schliessen die Parteien einen Vergleich, in welchem sie sich gegenseitig Freiheit der öffentlichen Religionsübung verbürgen.

Konnten die Katholiken einen solchen Vertrag schliessen? Sind sie verpflichtet, ihn zu halten? Ohne Zweifel. Nicht als ob die Kultusfreiheit an sich berechtigt wäre; wohl aber weil die bürgerliche Gesellschaft ein natürliches Recht auf die Existenz besitzt, ein Recht, welches die Anwendung des katholischen Prinzips modifiziert. Die Freiheit, welche der katholischen Religion absolut gebührt, kommt ihr nunmehr immer noch relativ zu, verbürgt nämlich durch den Gesellschaftsvertrag, in den sie eingeschlossen ist. . . . An sich bleibt die Religionsfreiheit unter allen Umständen ein Übel. . . . Mag deshalb die Religionsfreiheit mit dem politischen Gute, das sie in sich birgt, noch so viel bringen; ein Übel bleibt sie immer, wenn auch das geringere im gegebenen Falle. . . . Die Kultfreiheit kann also ein notwendiges Übel werden für den Staat; ein Übel bleibt sie allezeit." (Die Enzyklika Papst Pius' IX. vom 8. Dezember 1864. Stimmen aus Maria-Laach. Zweiter Band. Staat und Kirche S. 202, 206 208, 209.)

Das „Staatslexikon" (I^1, 865 ff. und I^2, 757 ff.) lehrt, indem es seinen Ausführungen über „Bekenntnisfreiheit", „Kultusfreiheit", „Glaubensfreiheit" die Sätze 15, 16 und 18 des Syllabus ausdrücklich zugrunde legt: „Ein unleugbares Recht des Staates ist es, das religiöse Bekenntnis zur Bedingung für die Bekleidung öffentlicher Ämter zu machen, da man nur jenen die öffentlichen Angelegenheiten anvertrauen kann, von welchen man die Überzeugung hat, dass sie religiösen Grundsätzen huldigen, welche für die sittlichen Rechts- und Sozialpflichten eine sichere Basis bilden" (I^1, 873; dass unter solchen „Grundsätzen" nur die katholischen zu verstehen sind, ergibt sich aus folgendem): „Ist aber Glaubensfreiheit im erklärten Sinne [d. h. die Freiheit, in religiösen Fragen sich selbst eine Meinung zu bilden] unvereinbar mit dem natürlichen und göttlichen Gesetze, so kann auch die Kirche sie nicht gestatten; sie muss den religiösen Indifferentismus als der sittlichen Ordnung zuwider verwerfen. Sie kann und darf keine Lehre, welche mit der göttlich geoffenbarten Wahrheit [wie sie vollständig nur in der katholischen Kirche vorhanden ist] nicht übereinstimmt, dulden, wenn sie nicht ihren Beruf als von Gott geordnete Lehrerin verleugnen will, und muss jeden, welcher bewusst und freiwillig solcher Lehre beipflichtet,

als schwerer Übertretung des göttlichen Gesetzes schuldig erklären. . . . Diejenigen, welche sich einmal durch Drohungen zur Annahme des [katholischen] Glaubens bestimmen liessen, sind auch zum Verharren in demselben anzuhalten, damit nicht Gott und die heilige Religion der Lästerung preisgegeben werden, insoweit der Kirche auch äussere staatliche Gewalt zusteht. . . . Die Staatsgewalt darf niemand zu einem bestimmten religiösen Bekenntnis oder zu Handlungen desselben mit physischer Gewalt zwingen und auch wegen seines davon abweichenden Bekenntnisses nie strafen, ausser wenn damit Angriffe auf Gott und Religion, Sittlichkeit und Recht in Verbindung stehen [ob und wann aber solche „Angriffe" vorliegen, entscheidet einzig die katholische Kirche] oder wenn ein Untertan eines Staates, welcher sich in der Einheit der Religion erhalten hat, öffentlich von dieser abfällt.[1]) . . . Wenn es, wie gezeigt worden ist, nur eine Religion geben kann [nämlich die römisch-katholische], welche dies in Wahrheit ist, und alle übrigen damit in Widerspruch stehenden Doktrinen, die als göttliche Offenbarungen ausgegeben werden, nur Irrtümer sein können, so ist es gegen die sittliche Ordnung und Gott beleidigend, diese neben der wirklich von Gott gegebenen Offenbarung [nämlich der in der römisch-katholischen Kirche enthaltenen] zur Geltung kommen zu lassen. Im Prinzip muss daher festgehalten werden, dass die Staatsgewalt als Schützer der religiös-sittlichen Ordnung dieselben [d. h. die nichtkatholischen Bekenntnisse] innerhalb der Staatsgewalt nicht freigeben darf. Dieses wollte Papst Pius IX. aussprechen, wenn er die Thesen 77—79 in den Syllabus aufgenommen hat. . . . Kein Gesetzgeber wird revolutionäre und für die soziale Ordnung verderbliche Doktrinen deswegen freigeben wollen, weil mensch-

---

[1]) Damit ist der Grundsatz ausgesprochen, dass jeder „katholische Staat" (Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, die südamerik. Republiken) jeden seiner Bewohner, der die katholische Religion verlässt, „strafen" und „zwingen" darf. Das alte Cujus regio, ejus et religio, das soviel Menschenblut und Menschenglück gekostet hat, ist vom „Staatslexikon" auf Grund des Syllabus auch für unsere Zeit wieder verkündet worden.

liche Gewalt keinen Einfluss auf die Gedanken und die Überzeugungen zu üben berechtigt sei. Dann darf aber noch weniger Gewissensfreiheit im Sinne der Freiheit, auch falsche Religionssysteme [d. h. nichtkatholische Religionssysteme] zu lehren, zugestanden werden. . . . Die ersten Autoritäten der katholischen Theologie und Rechtswissenschaft sprechen sich dahin aus, dass ein katholischer Regent nie ohne die dringendste Notwendigkeit Religionsfreiheit zum Gesetz machen dürfe. . . . Niemals wird man vom Standpunkt der positiven Offenbarung aus zugeben können, Religionsfreiheit sei, wie in neuester Zeit behauptet wird, ein wahres soziales Gut" (I^1, 873 ff. und I^2, 765 ff.). „Da die katholische Kirche das Bewusstsein in sich trägt, den allein wahren Glauben zu besitzen und die allein wahre, von Christus gestiftete Kirche zu sein, so kann sie unmöglich die anderen Konfessionen oder Sekten als religiöse Gemeinschaften, die ein Recht auf staatliche Anerkennung und staatlichen Schutz haben, gelten lassen . . . die Folgerung, dass der katholischen Kirche dieselbe Stellung gebühre wie den anderen Konfessionen, kann sie [die Kirche] weder ausdrücklich noch stillschweigend anerkennen. . . . Als Prinzip wird und kann die katholische Kirche nie, weder theoretisch noch praktisch, die blosse Gleichberechtigung der wahren [d. h. der katholischen] Religion mit den Irrtümern zugeben. . . . Nicht Neutralität des Staates gegenüber der [katholischen] Kirche darf die Staatsmaxime sein, sondern wie jede einzelne physische Person dem Glaubens- und Sittengesetze der von Christus gestifteten [katholischen] Kirche sich unterwerfen muss, so kann auch der Staat, der aus physischen Personen besteht, sich der Pflicht nicht entziehen, in allen seinen Massnahmen die Glaubens- und Sittenlehre der wahren Kirche als Richtschnur zu nehmen" (III^1, 1519 f., 1523 f.)[1]).

Charakteristisch ist, dass die 1. Auflage des Zentrums-„Staatslexikons" einen Artikel über Toleranz über-

[1]) In der 2. Auflage fehlt diese letzte Stelle; allein sie stimmt inhaltlich völlig überein mit den eben mitgeteilten Ausführungen der 2. Auflage über Bekenntnis-, Kultus- und Glaubensfreiheit. Über den Wegfall gewisser Stellen in der 2. Auflage des „Staatslexikons" siehe die Anmerkung unten S. 87.

haupt nicht aufweist, sondern man findet bei dem Stichwort „Toleranz" (V^1, 741) nur den Hinweis: s. III, 649, 669, 1131. An diesen Stellen, d. h. nur an der ersten, denn die beiden anderen haben mit Toleranz nichts zu tun, heisst es: „Die politische Toleranz *kann* im Interesse des öffentlichen Friedens und *zur Vermeidung grösserer Übel* gestattet und selbst pflichtmässig sein, zumal wenn sie durch öffentliche Verträge und völkerrechtliche Akte sanktioniert wurde." Dieser Toleranzmangel des „Staatslexikons" machte sich aber, *nachdem das Zentrum einen Toleranzantrag eingebracht hatte*, zu sehr fühlbar, und so ist in die 2. Auflage (1904, V^2, 751 ff.) ein 23 Spalten langer Toleranzartikel aufgenommen. Ein unendlicher Schwall von Phrasen ist hier aufgehäuft, die aber nicht verhindern, zu erkennen, dass von wirklicher, echter und bedingungsloser Toleranz nichts vorhanden ist. „*Die wahre, von Gott selbst vorgeschriebene Religion kann es sich nicht gefallen lassen, mit den falschen theoretisch auf gleichem Fusse behandelt zu werden*" (V^2, 755). Auf dieser Grundlage ruht der Toleranzartikel der 2. Auflage des „Staatslexikons".

Das „*Kirchenlexikon*": „Ein gleich *verwerfliches Heilmittel* gegen die Intoleranz bildet das vom Liberalismus vorgeschlagene Prinzip der schrankenlosen *Gewissens- und Kultusfreiheit*, d. i. der staatlichen Anerkennung oder Duldung aller Religionen und Kulte. . . . Der katholische Staat erkennt, wie schon sein Name besagt, die katholische Religion als einzig wahre und die katholische Kirche als einzig berechtigte an, hält folglich die Ausübung jedes andern Kultus innerhalb seiner Grenzen *für ein Übel*. Gleichwohl *kann* das öffentliche Staatswohl die politische Toleranz oder gar die Parität gegenüber katholischen Religionsgemeinschaften nicht nur sittlich erlaubt, sondern *unter Umständen* auch zur gebieterischen Pflicht machen. Jeder verständige Politiker wird anstandslos einräumen, dass kein katholischer Staat *aus blosser Nachgiebigkeit gegen den Zeitgeist* die verfassungsmässig konstituierte Staatskirche und damit seinen katholischen Charakter preisgeben darf, indem er Religionsfreiheit ohne Not dort einführt, wo sie noch nicht ist" (II^2, 1857, 1867 f.).

Der *Universitätsprofessor Moulard* (Kirche und Staat, 2, Aufl., Mainz 1881, mit bischöflicher Approbation):

„Die Katholiken halten die Kultusfreiheit für das bestimmte Anzeichen eines moralischen Verfalls“ (S. 378).

Der Universitätsprofessor Heiner (Katholisches Kirchenrecht, 3. Aufl., Paderborn 1901, S. 341): „Zwar kann die Kirche niemals, ohne sich selbst aufzugeben, andere Konfessionen als dogmatisch gleich gut und religiös gleichberechtigt mit und neben sich anerkennen, aber sie toleriert es, wenn selbst katholische Regierungen, sei es wegen grosser staatlicher Vorteile oder um Übles zu verhindern, nach Herkommen und Gewohnheit fremden Religionsformen faktisch dasselbe Recht wie ihr einräumen und sie im Staate mit gleicher Freiheit bestehen lassen. Die Parität, wenn sie auch vom Standpunkte des Glaubens nicht zu billigen ist, hat sich als Produkt der geschichtlichen Entwickelung zu einem rechtlichen Verhältnisse in den meisten konfessionell gemischten Staaten herausgebildet. . . . Die katholische Kirche, als die einzige von Christus gestiftete Kirche, kann die anderen „Kirchen“, die von ihr abgefallen oder die sich neben ihr gebildet haben, grundsätzlich nie als „Schwesterkirchen“ betrachten.“ Heiner beruft sich für seine Lehre auf Satz 18 des Syllabus.

Auch aus § 4 des Syllabus (oben S. 14) leuchtet die Toleranz des Papsttums hervor; dort werden protestantische Bibelgesellschaften, freiheitlich gerichtete Klerikervereine und die Freimaurer in einem Atemzuge mit dem kommunistischen Sozialismus als „Pestseuchen“ (pestes) gebrandmarkt.

Es ist das übrigens nicht zu verwundern, wenn man Roms Hass gegen die Freimaurerei und die Bibelgesellschaften kennt.

Gegen die Bibelgesellschaften schleuderte zuerst Gregor XVI. den Bannfluch, den dann Pius IX. in der Enzyklika vom 9. November 1846 in folgenden Worten erneuert: „Die verruchtesten Bibelgesellschaften (vaferrimae Biblicae societates) hören, die alte List der Ketzer erneuernd, nicht auf, die gegen die heiligen Regeln der Kirche in alle Volkssprachen übersetzten und oft mit verkehrten Auslegungen versehenen Bücher der heiligen Schriften in der grössten Anzahl von Exemplaren und mit ungeheuerem Aufwande allen Menschen jeden Geschlechts, auch den Ungebildeten unentgeltlich zu verteilen und sie anzuhalten, dass sie mit Ver-

werfung der göttlichen Tradition, der Lehre der Väter und der Autorität der katholischen Kirche alle das Wort des Herrn nach ihrem Privaturteile auslegen, seinen Sinn verdrehen und so in die grössten Irrtümer fallen. Diese Gesellschaften hat Gregor XVI. in seinem apostolischen Briefe verworfen, und auch Wir wollen, dass sie in gleicher Weise verdammt seien" (Der Papst und die modernen Ideen, Heft 1, S. 50).

Was die Freimaurerei angeht, so ist der Kampf des Papsttums gegen sie ein alter. Schon Klemens XIII. verdammte sie am 28. April 1738 in der Enzyklika In eminenti. Das Verdammungsurteil wiederholten: Benedikt XIV. am 18. Mai 1751, Pius VII. am 13. September 1821, Leo XII. am 13. März 1826, Gregor XVI. am 15. August 1832, Pius IX. am 9. November 1846, am 20. April 1849, am 25. September 1865, Leo XIII. am 20. April 1884. Fast gleichlautend wird die Freimaurerei in all diesen päpstlichen Kundgebungen „eine finstere und höchst verderbliche Gesellschaft" (tenebricosissima aeque ac perniciosissima societas) genannt.

Ganz in die Fussstapfen des Papsttums, es häufig sogar noch überbietend an Masslosigkeiten, tritt das Zentrums-Staatslexikon, wie überall, so auch hier. Wir lesen dort: „Die Freimaurerei verfolgt Ziele, welche den Umsturz der ganzen sittlichen und religiösen, der Staats- und Gesellschaftsordnung in sich schliessen. . . . Auch die Mittel, deren sich die Freimaurerei für ihre Zwecke bedient, sind unsittlich und mit der öffentlichen Ordnung unverträglich. . . . Die Verpflichtung der Freimaurer, unter allen Umständen auf das grosse Hilfs- und Notzeichen hin dem Bruder beizuspringen, führt, wie die Erfahrung bewiesen hat, nur zu leicht im Kriege zu Verrat am Vaterland und an der Soldatenpflicht; in der Rechtsprechung zu skandalösen Unregelmässigkeiten zugunsten der beteiligten Brüder, welche das Vertrauen in die öffentliche Rechtspflege erschüttern; in der Ämtervergebung zu ungerechter Benachteiligung weit würdigerer Bewerber aus dem einzigen Grunde, weil sie aus Treue gegen Gott, König, Religion und Vaterland sich weigern, einem Bunde beizutreten, der mit der öffentlichen Ordnung unverträglich; im Geschäftsleben zu Schwindeleien und Betrügereien im grossen Massstab, unter welchen

Tausende von Unschuldigen schwer zu leiden haben; bei Wahlen zur Fälschung derselben in jeder Hinsicht durch trügerische Umtriebe und Ränke" (II[1], 1285 f.).

Man beachte, dass diese hasserfüllten und zugleich blödsinnigen Verleumdungen vom „Monumentalwerk" des deutschen Katholizismus gegen Tausende von hochachtbaren deutschen Bürgern geschleudert werden; und wenn auch die 2. Auflage des „Staatslexikons" sich von solchen Ungeheuerlichkeiten etwas freier gemacht hat, so findet sich doch auch noch in ihr die Beschuldigung, „das freimaurerische Humanitätsprinzip richte sich gegen die bestehende sittliche, rechtliche und damit auch gegen die staatliche und gesellschaftliche Ordnung", und „das grosse Not- und Hilfszeichen" spielt auch dort seine Rolle (II[2], 866, 869). Hervorgehoben zu werden verdient, dass der betreffende Artikel: „Geheime Gesellschaften" in beiden Auflagen des „Staatslexikons" vom Jesuiten Gruber stammt, der als begeisterter Apostel des pornographischen Schwindlers Leon Taxil die Bekanntschaft mit dessen obskönen und tollhäuslerischen Schriften den deutschen Katholiken durch Übersetzungen vermittelt hat (vgl. mein Werk: Das Papsttum in seiner sozial-kulturellen Wirksamkeit, 4 Aufl., I, 343—379).

Diese im Syllabus endgültig festgelegte Theorie über Toleranz, Parität, Gewissens- und Kultusfreiheit hat die römische Kirche, wann immer und wo immer sie es konnte, praktisch durchgeführt. Für die jahrhundertelang geübten blutigen Greuel der päpstlichen Inquisition verweise ich auf mein Werk: „Das Papsttum in seiner sozial-kulturellen Wirksamkeit" (Leipzig, Verlag von Breitkopf und Härtel, 4. Auflage, I, 14—201) und auf meine Schrift: „Der Toleranzantrag des Zentrums" (Berlin, Verlag von H. Walther, S. 21—55). Hier will ich nur die unblutige Syllabus-Toleranz, die Rom in seinen Konkordaten und in seiner Beerdigungspraxis bis in unsere Zeit hinein bekundet, ans Licht stellen.

Da ist zunächst das Konkordat mit Spanien vom 16. März 1841. Sein erster Artikel lautet: „Die römisch-katholische und apostolische Religion soll, unter Ausschluss jedes anderen Kultus, die einzige Religion des spanischen Volkes sein und bleiben, mit allen ihren Rechten und Vorrechten, die sie nach Gottes Anordnung und nach den kanonischen Satzungen besitzt." Als 25 Jahre später

Toleranz und Parität für Nichtkatholiken in Spanien eingeführt werden sollte, richtete Pius IX. am 4. März 1876 ein Breve an den Erzbischof von Toledo, worin es heisst: „Noch einmal protestieren wir dagegen, dass die Toleranz der nichtkatholischen Kulte Gesetzeskraft erlangt."

Am 18. August 1855 kam das Konkordat mit Österreich zustande. Auch in ihm wird die Alleinherrschaft der katholischen Religion ausgesprochen; so müssen die beiden ersten Artikel verstanden werden, welche „die absolute Aufrechterhaltung der römisch-katholischen Religion mit all ihren göttlichen und kanonischen Vorrechten" und den „kraft göttlichen Rechts bestehenden Primat des Papstes" aussprechen. Der katholische Theologe Martens schreibt zutreffend: „Mittels dieser Artikel war unverkennbar das Urteil abgegeben worden, dass die mit dem Papsttum notwendig verbundene katholische Religion die wahre, weil von Gott angeordnete sei. In diesem Urteil lag aber zugleich, wenigstens indirekt, eine Kondemnation der nichtkatholischen Bekenntnisse, ihnen wurde die Wahrheit und Legitimität abgesprochen" (Kirche und Staat S. 376). Bestätigt wird diese Auffassung über den Sinn des österreichischen Konkordats durch Verhandlungen, die vor Abschluss des Konkordats zwischen dem päpstlichen Bevollmächtigten, dem Kardinal Viale Prela, und dem österreichischen Mandatar, dem Wiener Erzbischof Rauscher, stattfanden. „Der Erzbischof, der auf die konfessionellen Zustände der einzelnen Kronländer eingeht, hebt in dem vom 6. August 1855 datierten Schreiben hervor, dass für Tirol die deutsche Bundesakte gelte, die den Katholiken und Akatholiken gleiche Rechte gewährleiste. Mit Rücksicht darauf erscheine es nicht ratsam, eine Bestimmung zuungunsten der tiroler Protestanten zu treffen, da sich sonst die zum deutschen Bundesgebiet gehörenden Landesherren protestantischen Bekenntnisses veranlasst finden könnten, die Rechte ihrer katholischen Untertanen zu beschränken. Anders lägen aber die Verhältnisse in Lombardo-Venetien; der Kaiser habe dort freie Hand und werde den Andersgläubigen die öffentliche Religionsübung nicht gestatten" (Martens a. a. O. S. 377). Die betreffenden Worte lauten: „Im Königreiche Lombardo-Venetien wird

die öffentliche Religionsübung ausschliesslich der römischen Religion zustehen" (Moy, Archiv für kathol. K. R. XVIII., S. 449 ff.).

Das Konkordat mit der südamerikanischen Republik Ekuador vom 26. September 1862 enthält ausser den mit den österreichischen Bestimmungen gleichlautenden Artikeln den Zusatz: „Niemals darf in der Republik Ekuador ein von der katholischen Kirche verurteilter Kult gestattet werden!" Ferner bestimmt das in Vereinbarung mit dem Papst erlassene ekuadorianische „Staatsgrundgesetz": Niemand kann Wähler oder Gewählter sein, noch irgend ein Staatsamt bekleiden, der sich nicht zur römisch-katholischen Religion bekennt. Jeder, der einer von der katholischen Kirche verurteilten religiösen Gesellschaft angehört, geht aller staatsbürgerlichen Rechte verlustig." [1]) (Der Wortlaut der einzelnen Konkordate bei Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus, Tübingen 1901, S. 361, 363, 365.)

Die Beerdigung von Ketzern auf katholischen Friedhöfen gilt als Schändung (pollutio) des Friedhofs, und noch immer besteht das brutale Gesetz der Päpste Innozenz' III. und Alexander's IV.: „Wer Ketzer und ihre Begünstiger kirchlich beerdigt, verfällt der Exkommunikation und wird nicht eher losgesprochen, als bis er mit eigenen Händen den Leichnam ausgegraben hat, der dann weggeworfen werden soll" (Lib. sext., de haeret. V, 2, Quicunque c. 12 X, III, 28). Auch der „moderne" Ultramontanismus unterscheidet sich hierin in nichts vom mittelalterlichen. Drei Autoritäten der Neuzeit will ich anführen, die „deutschen" Jesuiten Lauren-

---

[1]) Als bei Beratung des Toleranzantrages im Reichstage dies Konkordat mit Ekuador als Beispiel Roms krasser Intoleranz angeführt wurde, entgegnete der Zentrumsabgeordnete Bachem, Ekuador läge jenseits des Äquators, was dort geschehe, ginge uns in Deutschland nichts an. Auf diese und ähnliche seichte Einreden ist zu erwidern: Nicht um die Frage handelt es sich, wo die Intoleranz Roms zu Tage tritt, sondern es handelt sich um die Frage, ob, wann immer und wo immer diese Intoleranz sich kundgibt, sie grundsätzlich auftritt. Denn dann steht fest, dass, wenn Rom irgendwo die Macht erhält, es dort auch seine intoleranten Grundsätze zur Anwendung bringen wird, gleichviel ob jenseits oder diesseits des Erdgleichers, ob in Ekuador oder in Deutschland.

tius und Wernz und den Generalvikar der Erzdiözese Köln, Dr. Kreutzwald: „Die Leichen, durch die ein Friedhof geschändet wird, sind auszugraben; von dieser Vorschrift kann abgesehen werden, wenn die Ketzerleichen von den katholischen Leichen nicht mehr unterschieden werden können, oder wenn der Staat die Ausgrabung verhindert" (Laurentius S.J., Institutiones juris ecclesiastici, Freiburg 1903, S. 540). „Mit gutem Recht und weiser Überlegung hält also die Kirche die Nicht-Katholiken von ihren Friedhöfen fern (c. 12, X, de sepultur., III, 28; Ritual. Rom. tit. 6, c. 2). Nur aus einer gewissen passiven Toleranz widerstrebt sie nicht, dass in Privatmausoleen adliger katholischer Familien auch nichtkatholische Blutsverwandte oder Verschwägerte beigesetzt werden, wenn dies nicht, ohne Skandal und Ärgernis zu erregen, vermieden werden kann (Beschlüsse der Inquisitionskongregation vom 30. März 1859 und vom 4. Januar 1888). Die alten kirchenrechtlichen Bestimmungen über das Ausgraben der Leichen von Ketzern, Ungläubigen, Exkommunizierten, durch deren Beerdigung die Kirchhöfe entweiht werden, sind vor der Neuweihung des Kirchhofes nicht auszuführen, wenn die Ketzerleichen nicht hinreichend sicher von den Leichen der Katholiken unterschieden werden können. Um Unzuträglichkeiten zu vermeiden, sind dabei auch die staatlichen Vorschriften über Leichenausgrabungen zu beachten" (Wernz S.J., Jus Decretalium, Rom 1901, III, 466 ff.); „Pollution wird bewirkt 1. durch die Beerdigung eines Ungetauften in der Kirche oder auf dem Friedhof (c. 27, 28, de consecr. D. I). Zweifellose Ausnahmen machen die Katechumenen, sowie das mit der Mutter vor seiner Geburt gestorbene Kind. Richtiger werden aber die ungetauften Kinder überhaupt ausgenommen. Die Leiber der Ungläubigen sind auszugraben und die Kirchenwände müssen abgeschabt oder besser, um die Exsekration zu vermeiden, neu angestrichen werden; 2 durch die Beerdigung eines Exkommunizierten (c. 7, X, h. t. 3, 40). In diesem Falle ist die exhumatio nicht vorgeschrieben" (Dr. Kreutzwald im „Kirchenlexikon," 2. Aufl. IV, 641).

3. Kirche und Staat.

Die Sätze 19, 20, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 40, 41, 42, 43, 44, 49, 51, 52, 54, 55, 62, 63, 64, 67, 68, 69, 71, 73, 74 beziehen sich auf die Kirche in ihrem Verhältnis zum öffentlichen Leben, zum Staate, zur Politik; sie stellen in ihrem „kontradiktorischen Gegenteil" (s. oben S. 12) die Lehre auf: Die Kirche als gesellschaftlicher Organismus ist absolut und in allen Beziehungen unabhängig von jeder irdischen Gewalt, sie ist nicht nur ein Staat im Staate, sondern sie ist jedem Staate auch in politisch-weltlichen Dingen übergeordnet.

Dieser wichtige Teil des Syllabus verdient eine etwas eingehendere Behandlung.

Auf den kürzesten Ausdruck hat der grösste Theologe des Jesuitenordens, Franz Suarez, die ultramontane Auffassung vom Verhältnis der römischen Kirche zum Staat gebracht: „Die päpstliche Macht über die Könige [d. h. über die politischen Gewalten] erstreckt sich bis zu ihrer Absetzung. Dies ist ebenso gewiss, wie dass die Kirche in Sachen des Glaubens und der Sitte nicht irren kann" (Defensio fidei catholicae: Opp. omn. tom. 24, l. 3, c. 22, Edit. Par. 1879).

Suarez Worte sind nichts als die prägnante Zusammenfassung der zahlreichen päpstlichen Kundgebungen über die Herrschaftsstellung Roms gegenüber dem Staate, die seit Gregor VII., seit Bonifaz VIII., seit Innozenz III. bis hinab zu Pius IX., Leo XIII. und Pius X. ergangen sind.

Die Zwei-Schwerter-Theorie der Bulle Unam sanctam vom 2. November 1302, jene Theorie, welche die beiden obersten Gewalten — Schwerter —, die geistliche und die weltliche, in die Hand des jeweiligen Papstes legt, ist eben bis heute Lehre Roms geblieben und wird es bleiben solange das Papsttum ultramontan bleibt.

Die betreffenden Sätze der Bulle Unam sanctam lauten: „Durch die evangelischen Worte werden wir belehrt, dass in der Kirche und in der Gewalt des Petrus zwei Schwerter sind, das geistliche und das weltliche. Denn als die Apostel sagten: Siehe zwei Schwerter sind hier, so antwortete der

Herr nicht: das ist zuviel, sondern: es ist genug. Sicher achtet derjenige, der leugnet, dass das weltliche Schwert in der Gewalt des Petrus sei, wenig auf das Wort des Herrn: Stecke Dein Schwert in die Scheide. Beide Schwerter sind also in der Gewalt der Kirche, das geistliche und das weltliche. Aber dieses ist für die Kirche, jenes von der Kirche gezückt; dieses von der Hand des Priesters, jenes von der Hand der Könige und Fürsten, aber nach dem Willen des Priesters und so lange er es duldet. Es muss aber ein Schwert unter dem andern stehen und die zeitliche Autorität der geistlichen Gewalt unterworfen sein, denn der Apostel sagt, es gibt keine Gewalt, die nicht von Gott ist, die aber bestehen, sind von Gott geordnet; sie wären aber nicht geordnet, wenn nicht ein Schwert unter dem andern wäre und das niedere durch das andere (höhere) nach oben gezogen würde. Wie die Wahrheit bezeugt, hat die geistliche Gewalt die weltliche einzusetzen und zu richten, wenn sie nicht gut ist. Weicht daher die irdische Gewalt vom rechten Wege ab, so wird sie von der geistlichen Gewalt gerichtet." (Den vollständigen Text der Bulle s. bei Mirbt a. a. O. S. 148 f.).

Amtlich, dogmatisch — denn die Bulle Unam sanctam hat dogmatischen Charakter — ist hier die Unterordnung des Staates unter den Papst ausgesprochen worden. Es muss nun gezeigt werden, dass die ultramontane Gegenwart an dieser vor mehr als 600 Jahren ausgesprochenen Unterordnung, mit Berufung auf die Bulle Unam sanctam, festhält:

„Die Bulle Unam sanctam, schreibt der Jesuit Liberatore (Kirche und Staat, 1871), ist offenbar dogmatisch, sei es, dass man auf den in ihr behandelten Gegenstand, sei es, dass man auf die Autorität sieht, von der sie ausgegangen ist. Der Papst spricht darin zur ganzen Kirche und gibt Anweisungen über sehr wichtige Lehrgegenstände, wozu das Verhältnis zwischen Staat und Kirche sicherlich gehört. Was die Autorität [der Bulle] angeht, so hat sie nicht nur die von Bonifaz VIII., die allein genügen würde, sondern auch die Leos X., der sie in einer andern Bulle bestätigte, und die Gutheissung des fünften allgemeinen Laterankonzils. Sollte eine Bulle, die von zwei Päpsten bestätigt, von einem ökumenischen Konzil gutgeheissen ist, und die eine Glaubensentscheidung enthält, nicht dogmatisch sein?! Diese Auto-

rität [der Bulle] ist entscheidend; kein aufrichtiger Katholik kann sie zurückweisen" (S. 19. 20. 21). Der Jesuit Palmieri (Vom römischen Papste, 1891, S. 549 ff.): „Wenn die geistliche Gewalt [der Papst] der Meinung ist, es gereiche der Religion zum Vorteile, dass die weltliche Gewalt gewisse Gesetze erlasse, oder einige in sich nicht schlechte Gesetze nicht erlasse und gewisse richterliche Urteile nicht fälle, so kann die geistliche Gewalt dem betreffenden Fürsten befehlen, dies zu veranlassen und er ist rechtlich verpflichtet [jure tenetur], den Befehl auszuführen. Das ist die unzweifelhafte Lehre der Bulle Unam sanctam.... Bonifaz VIII. hat dadurch nicht etwa ein neues Recht geschaffen, sondern er hat das alte und göttliche Recht nur authentisch erklärt.... Demgemäss ist es wahr, wenn Innozenz III. schreibt: ‚Christus habe gewollt, dass der Nachfolger des Petrus (der Papst) nicht nur zwischen den Fürsten sitze, sondern über sie und sie richte'. Ein deutscher Theologe, der bekannte Domkapitular von Speier, Molitor, begeistert sich geradezu an der Bulle: „Wie grossartig erscheint die Bulle Unam sanctam! Wie kleinlich und armselig jene Interpretation derselben, die, um ja nicht den liberalen Afterideen zu nahe zu treten, sich hinter die uneinnehmbare Veste des unfehlbaren Schlusssatzes der Bulle zurückzieht und die übrigen herrlichen Gedanken derselben preisgibt, weil sie dem Unglauben oder Halbglauben nicht gefallen" (Brennende Fragen S. 144). Der Universitätsprofessor Perin erblickt in der Bulle Unam sanctam „eine souveräne Entscheidung des unfehlbaren Papstes" (Christliche Politik 1876, I, S. 181).

In allen diesen Äusserungen tritt uns die berühmte „Lehre von der direkten oder indirekten Gewalt des Papstes über das Zeitliche und Politische" entgegen, die auch im Satz 24 des Syllabus, d. h. in seinem „kontradiktorischen Gegenteil" Ausdruck gefunden hat.

„Bis tief ins Mittelalter hinein — das folgende (bis S. 81) entnehme ich meinem Werke: „Der Ultramontanismus, sein Wesen und seine Bekämpfung", 2. Aufl., Berlin, H. Walther, S. 88 ff.) — herrschte die Auffassung, der Papst sei unmittelbar — „direkt" — der Herr der Welt; alle Rechte der einzelnen Menschen wie der Staaten und Fürsten seien nur insoweit und nur so lange Rechte, als sie vom Papste anerkannt und nicht widerrufen würden, der

Papst besitze das alleinige, wahre Eigentum an allen Gütern und Vermögen der Menschen und nur durch den Papst besässen die einzelnen, was sie ihr eigen nennen:

‚Der Papst ist der alleinige Herr der Welt, er kann die Kaiser und Könige absetzen ohne einen andern Grund als seinen Willen' (Dominicus Venet; bei Gieseler, Kirchengeschichte II, 4, § 134, Anm.). ‚Die ganze Welt bildet ein einziges Reich, dessen Souverän Christus ist; der Papst ist sein Stellvertreter. Die Macht des Kaisers ist nur eine Übertragung durch den Papst; der Kaiser ist der Diener des Papstes. Deshalb kann er vom Papst ernannt und abgesetzt werden. Der Papst als Stellvertreter Gottes, von dem zweifellos das Geistliche und Weltliche herrührt, besitzt gewiss die weltliche und geistliche Macht zugleich. Die Gesetze keines Kaisers, Königs oder eines andern Fürsten sind gültig und rechtsverbindlich, ausser soweit sie durch den Papst gebilligt und bestätigt sind.' (Augustinus Triumphus, Summa de potestate Papae, dist. 9, c. 1; qu. 22, a. 3; qu. 25, a. 1; qu. 1, a. 1. Das Werk ist dem Papste Johann XXII. und in einer späteren Auflage Gregor XIII. gewidmet.) ‚Ich werde beweisen, dass es keinen rechtmässigen Besitz irgendwelcher Personen gibt, ausser unter und durch die Kirche, so dass jeder Acker oder Weinberg, oder was immer, was dieser oder jener besitzen mag, ihm rechtmässig nur durch die Kirche gehört' (Aegidius Romanus De eccles. potestate p. 2, c. 7).

„Diese ungeheuerliche Lehre der „direkten Gewalt“ wurde von den ersten Leuchten ultramontaner Wissenschaft unter den Augen der Päpste fort und fort verkündet und fand ihren entschiedenen Beifall. Noch Sixtus V. setzte in eigener Person das Hauptwerk des berühmten Jesuitenkardinal Bellarmin deshalb auf den Index, weil es die Lehre von der „direkten Gewalt“ des Papstes in weltlichen Dingen leugnete. Bellarmin berichtet in seiner Selbst-Lebensbeschreibung über den bezeichnenden Vorfall, der die Masslosigkeit der päpstlichen Ansprüche in helles Licht rückt: ‚Sixtus war über Bellarmin erzürnt, weil sich in seinen Büchern der Satz fand, der Papst sei nicht der unmittelbare Herr der ganzen Welt. . . . Sixtus hatte die „Kontroversen“ Bellarmins wegen des Satzes von der unmittelbaren Herrschaft des Papstes über die ganze Welt, auf den Index

der verbotenen Bücher gesetzt' (Döllinger-Reusch, Selbstbiographie des Kardinal Bellarmin, Bonn 1887, S. 37, 38).

„Allein die Christenheit empfand den wahrhaft brutalen Widerstreit zwischen solchen Ansprüchen und der Lehre Christi doch allmählich zu stark; und so ersann der Ultramontanismus eine Form, die die gleiche Sache annehmbar erscheinen liess: die Lehre von der „indirekten Gewalt".

„Der Papst, so sagte man, hat direkt nichts mit den weltlich-politischen Angelegenheiten zu tun, seine Aufgabe ist nur, über die himmlischen, die geistlichen Dinge zu wachen. Aber weil er der höchste Führer der Menschheit auf dem Wege zur ewigen Seligkeit ist, und weil diesem letzten Ziele der Menschen alles sich unterordnen und anpassen muss, deshalb wohnt dem Papste das Recht inne, ,mit Rücksicht auf das geistliche Wohl der Welt' autoritativ zu erklären, dies oder jenes in den weltlich-politischen Einrichtungen ist zur Erreichung des ewigen Zieles schädlich, diese oder jene Obrigkeit hindert durch ihre Anordnungen und Gesetze ihre Untertanen auf dem Wege zum Himmel. Ist aber eine solche Erklärung erfolgt, so muss sie auch wirksam werden, d. h. das vom Papste Missbilligte muss seine Geltung tatsächlich verlieren.

„Der Papst greift dadurch nicht über in das weltlich-staatliche Gebiet, sondern bleibt in dem ihm eigentümlichen Gebiete des Geistlichen. Sein autoritativer Urteilsspruch bezieht sich direkt nur auf die Sünde, auf die Immoralität, deren eine Regierung, ein Fürst sich durch irgend eine Handlung oder Verordnung etwa schuldig machen sollten; die Nichtigkeit des von ihm als sündhaft gebrandmarkten Gesetzes, die Absetzung des wegen Sünde exkommunizierten Fürsten erfolgen nur indirekt.

„In einer Depesche vom 19. März 1870 an den päpstlichen Nunzius in Paris, Monsignore Chigi, entwickelt der Kardinal-Staatssekretär Antonelli die Lehre von der indirekten Gewalt des Papstes eingehend: ,In Wahrheit beabsichtigte die Kirche niemals, noch beabsichtigt sie heute, irgendwelche absolute Macht über politische Rechte des Staates auszuüben. Da sie von Gott die erhabene Aufgabe erhalten hat, die Menschen, sei es als Individuen, sei es als Gemeinschaften, zu einem überirdischen Ziel zu führen, erhielt sie damit zugleich die Autorität und die Pflicht, über die Sittlichkeit und die Gerechtigkeit aller Handlungen, ob

dieselben innere oder äussere seien, in bezug auf ihre Übereinstimmung mit den natürlichen und göttlichen Gesetzen, zu urteilen. Da nun keinerlei Handlung, ob sie von einer obersten Macht angeordnet wird, oder ob sie von einem freien Individuum ausgeht, von den unterscheidenden Merkmalen der Moralität und der Gerechtigkeit frei sein kann, so geschieht es auch, dass das Urteil der Kirche, obwohl es sich direkt nur auf die Moralität der Handlungen bezieht, indirekt sich auf alle Dinge erstreckt, die mit derselben verknüpft sind. Aber das ist nicht geichbedeutend mit der direkten Einmischung in politische Angelegenheiten, welche sowohl durch die von Gott eingesetzte Ordnung, wie auch durch die Lehre der Kirche selbst, der weltlichen Macht gehören, ohne irgend welche Abhängigkeit von einer anderen Autorität. Die Kirche übt nicht eine direkte Einmischung aus, noch werden die konstitutiven Prinzipien der Regierungen, die Formen des bürgerlichen Regiments, die politischen Rechte der Bürger, die Pflichten des Staates davon betroffen. Aber da keinerlei bürgerliche Gesellschaft ohne ein oberstes, die Moralität ihrer Handlungen und Gesetze regelndes Prinzip bestehen kann, erhielt gerade die Kirche von Gott diese erhabene Mission, welche das Glück der Völker bezweckt, ohne im geringsten in der Ausübung dieses ihres Amtes die freie und ungehinderte Tätigkeit der Regierung zu hemmen.'

„Also nach der amtlichen Erklärung des päpstlichen Staatssekretärs erstreckt sich die indirekte Gewalt des Papstes ,auf alle Dinge, die mit der Moral verknüpft sind'.

„Gibt es aber überhaupt Handlungen, sei es einzelner Menschen, sei es der Regierungen, die nicht ,mit der Moral verknüpft sind'? Das erste beste ultramontane ,Lehrbuch der Moral' belehrt uns, auf was alles die ,indirekte Gewalt' des Papstes durch den Zusammenhang mit der ,Moral' sich erstreckt.

„Das Inhaltsverzeichnis der verbreiteten ,Moraltheologie' des Jesuiten Güry enthält unter anderm: ,Die menschlichen Handlungen. Das Gewissen. Die Gesetze (Grund, Objekt, Subjekt, Promulgation, Verbindlichkeit, Auslegung, Dispensation davon, Endigung; natürliches, göttliches, kirchliches, bürgerliches Recht, Gewohnheitsrecht; Privileg). Die Sünden. Die Tugenden. Die zehn Gebote.

Die Kirchengebote (Festtage, Oster-Beichte und Kommunion, Abstinenz, Fasten). Die Gerechtigkeit und das Recht (Begriffe; Arten des Rechts: Eigentum [Objekt, Subjekt, Eigentum der Geistlichen, Regularen, Auktoren]; Erwerb des Eigentums); Gebrauch und Niessbrauch: — Rechtsverletzungen (Diebstahl, Restitution), — Verträge, Objekt, Grund, Subjekt, Verbindlichkeit, Änderung [Bestärkung durch Eid, Modus, Bedingung], Arten: Versprechen, Schenkung, Leihvertrag und Precarium, Hinterlegung, Sequester, Auftrag, Darlehen [Zinsen; Pfandhäuser], Kauf und Verkauf, Gesellschaft, Bestandvertrag, Wechsel, Rentenvertrag, Bürgschaft, Pfand, Versicherungen, Wetten, Lotterie, (Spiel). Die einzelnen Stände (Laien: Pflichten der Richter, Advokaten, Gerichtsvollzieher, Schreiber, Notare, — Ankläger, Beklagter, Zeugen, Ärzte, Chirurgen, Apotheker, Feld- und Waldhüter, Künstler, Handwerker)'.

„In der ‚Moraltheologie' des ‚deutschen' Jesuiten Lehmkuhl (Freiburg 1890, 6. Aufl.), die fast in allen Priesterseminarien im Gebrauche ist, geht diese ‚Erstreckung' der ‚Moral' noch viel weiter.

„Jeder Unbefangene sieht, dass mit der Theorie von der ‚indirekten' Gewalt, der ungeheuerlichen Lehre von der ‚direkten' Gewalt des Papstes nur ein Mäntelchen umgehängt wurde; die Sache ist die gleiche geblieben. Ob der Papst ‚direkt' oder ‚indirekt' Gesetze kassieren, Könige absetzen, Privateigentum nehmen und geben kann, ist ziemlich gleichgültig, die Hauptsache ist doch wohl, dass er kassiert, dass er absetzt, dass er gibt, dass er nimmt.

„Ehrliche ultramontane Theologen gestehen dies auch unumwunden ein. So schreibt Moulard, Professor an der Universität Löwen: ‚In jedem der beiden Systeme trifft die (päpstliche) Gewalt ihr Objekt direkt. Der Papst fällt die Urteile direkt; er annulliert, er setzt ein, er erlässt Gesetze. . . . Es besteht zwischen dem System von der direkten und dem von der indirekten Gewalt ein mehr scheinbarer als ein wirklicher Unterschied' (Kirche und Staat, Mainz 1881, S. 184, 185).

„Während die Vertreter der ‚direkten' päpstlichen Gewalt für das Eingreifen des ‚Stellvertreters Christi' keinen andern Grund verlangen, als den ‚Willen' des Papstes, drücken die

Verteidiger der ‚indirekten' Gewalt sich scheinbar gemässigter aus. Sie erklären: ‚Eine causa ardua, eine wichtige und schwierige Sache wird verlangt und das peccatum muss ein mortale sein, wenn der höchste geistliche Richter [der Papst] seine Jurisdiktion auf das weltliche Gebiet ausdehnen soll' (Molitor, Die Dekretale per venerabilem und ihre Stellung im öffentlichen Recht der Kirche, Münster 1876, S. 239).

„Allein auch hier ist die Abschwächung nur eine scheinbare. Denn ob und wann eine ‚causa ardua', ob und wann ein ‚peccatum mortale' vorliegt, darüber entscheidet einzig und allein — der Papst. Erklärt er, ein ‚Grund' für sein Eingreifen in Weltlich-Politisches liege vor, ‚die Rücksicht auf das geistliche Wohl und das Seelenheil' mache z. B. die Aufhebung von staatlichen Gesetzen und Verordnungen ‚notwendig', so ist eben der ‚Grund' und die ‚Notwendigkeit' wirklich vorhanden.

„Die hervorragendsten Vertreter der ‚allgemeinen' Lehre von der ‚indirekten Gewalt' des Papstes über weltlich-politische Angelegenheiten sind der Jesuitenkardinal Bellarmin und Franz Suarez, der berühmteste Theologe des Jesuitenordens. Alle ultramontanen Theologen und Schriftsteller der nachtridentinischen Zeit bis auf die Gegenwart schöpfen aus diesen beiden Quellen.

„Bellarmins Lehre lautet in ihren Hauptsätzen: ‚Der Papst hat den christlichen Fürsten gegenüber nicht eine eigentlich weltliche Gewalt, aber eine Gewalt, die sich auch auf weltliche Dinge erstreckt. Er kann den Königen befehlen, ihre königliche Gewalt nicht zur Zerstörung der Kirche, zur Förderung der Ketzerei oder des Schismas, zum ewigen Verderben ihrer Seele und ihrer Untertanen zu missbrauchen. Wenn sie seine Mahnung missachten, kann er sie von der Kirche ausschliessen, die Untertanen von dem Eide der Treue entbinden, endlich auch, sie der königlichen Gewalt berauben. Er kann die Untertanen bei Strafe der Exkommunikation verpflichten, dem exkommunizierten Könige nicht zu gehorchen und einen anderen König zu wählen. Er kann das Königtum einem anderen übertragen. Wenn die Kirche in den ersten Jahrhunderten ungläubige und ketzerische Fürsten geduldet hat, so hat das seinen Grund lediglich darin, dass sie damals nicht die Macht gehabt hat, sie zu beseitigen; hätte sie die Macht gehabt, so hätte sie ihnen die Gewalt über die Gläubigen ab-

erkennen müssen‘ (Opp. VII, 902 D; 851 C; 853 A; 901 D; 902 C; Ed. Colon. 1617: Döllinger-Reusch, Selbstbiographie Bellarmins, Bonn 1887, S. 210). ‚Der Papst hat von Gott unmittelbar alle Christen, sie mögen Privatpersonen oder Fürsten sein, als Untertanen erhalten. . . . Alle Getauften bleiben ihm de jure untertan, wenn sie sich auch durch Apostasie oder Ketzerei de facto seiner Herrschaft entziehen‘ (Opp. VII, 1030, 1176, 1183; Ed. Colon. 1617). ‚Mit Rücksicht auf seine geistliche Gewalt hat der Papst auch in weltlichen Dingen eine indirekte Gewalt und zwar die höchste‘ (De Rom. Pontif. V, 1). ‚Dass der Papst Gewalt über das Weltliche besitzt, ist nicht eine Ansicht, sondern eine Gewissheit‘ (De potest. S. Pontif. c. 3). ‚Der Papst kann kraft seiner apostolischen und allerhöchsten geistlichen Gewalt die weltlich-politische Macht leiten und zurechtweisen und sie, wenn nötig, um des geistlichen Vorteils willen, dem einen Fürsten nehmen, dem andern geben: posse Pontificem per spiritualem atque apostolicam eminentissimam suam potestatem dirigere et corrigere potestatem politicam, eamque, si opus sit, ad finem spiritualem, uni Principi adimere, et alteri conferre‘ (De potest. S. Pontif. V). ‚Der Papst hat, mit Rücksicht auf das geistliche Wohl, die höchste Verfügungsgewalt über die weltlichen Güter aller Christen: summam potestatem disponendi de rebus temporalibus omnium Cristianorum‘ (De Rom. Pontif. V, 6). Die beiden letzten Sätze in ihrer Masslosigkeit und Uneingeschränktheit decken sich inhaltlich völlig mit den oben (S. 71) angeführten Lehren der Vertreter der direkten Gewalt‘.

„Bellarmins berühmter Ordensgenosse, Franz Suarez, erörtert die Theorie von der ‚indirekten Gewalt‘ weitläufig in seiner gegen König Jakob von England gerichteten, ‚allen katholischen Königen und Fürsten, ‚den Söhnen und Verteidigern der Kirche‘ gewidmeten ‚Verteidigung des katholischen Glaubens‘ (Opp. tom. 24, l. 3, c. 22 sq. Ed. Paris 1879): ‚Die christlichen Könige sind nicht nur als Personen, sondern auch als Fürsten, als Träger der königlichen Gewalt der Macht des Papstes unterworfen. Das ist allgemein katholische Lehre. Der Papst kann mit Rücksicht auf die etwa vorliegende Sünde jedes bürgerliche Gesetz aufheben; sei es, dass er sie selbst aufhebt und andere einführt, sei es, dass er den Fürsten befiehlt, sie aufzuheben oder zu verbessern; das ist gemein-

same Lehre der Theologen. Der Papst kann auch die weltliche Gerichtsbarkeit an sich ziehen, indem er, so oft es das geistliche Wohl erfordert, einen ungerechten Richterspruch aufhebt oder den weltlichen Prozess vor seinen Richterstuhl zieht. Der Papst kann die Könige zwingen, den Glauben mit den Waffen zu verteidigen. Der Papst kann die christlichen Untertanen heidnischer Fürsten von deren Herrschaft befreien. Der Papst kann christliche Fürsten ihrer Herrschaft berauben und die Untertanen vom Treueid entbinden' (a. a. O. S. 308, 309, 311, 313, 319, 320, 321). Aus der Hl. Schrift, der Überlieferung und der Vernunft ‚beweist' Suarez diese Sätze und schliesst seine Ausführungen mit der Erklärung: ‚Niemand kann zweifeln, dass meine Lehre dem Worte der Schrift gemäss dem Kaiser gibt, was des Kaisers ist und was Gottes ist, Gott' (a. a. O. S. 350).

„Über den Fortbestand dieser Lehre schreibt der deutsche Theologe und Domkapitular von Speier Molitor: ‚Halten wir Umschau unter den bedeutenderen Theologen und Kanonisten jenes Zeitalters, so finden wir ebensogut bei Sanchez wie bei den etwas späteren Kirchenrechtschriftstellern Barbosa und Gonzalez Tellez dieselbe Ansicht vertreten. Die Reihe der grossen deutschen Kanonisten von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis in das 18. hinein verteidigt sie gleichfalls; sie wird von ihnen als die sententia communis bezeichnet. Wenn Barbosa diese Lehre für die echte und rezipierte hält, so ist er damit ebenso im Recht, wie (Kardinal) Hergenröther, wenn er behauptet, dass die Theologen der verschiedensten Nationen, Orden und Stellungen im ganzen 16., 17. und 18. Jahrhundert so und nicht anders gelehrt haben' (Die Dekretale Per venerabilem S. 159—162).

„‚So und nicht anders lehren' auch die Päpste, die ultramontanen Theologen und Kanonisten des 19. Jahrhunderts.

„Pius VII. schreibt im Jahre 1805 an seinen Nunzius in Wien: ‚Die Kirche hat als Strafe für die Ketzerei die Güterkonfiskation festgesetzt: für Privatgüter in c. 10 de haeret. (5, 7) von Innozenz III., für Fürstentümer und Lehen in cap. eod. Das letztere Gesetz enthält die kanonische Rechtsregel, dass die Untertanen eines ketzerischen Fürsten von jedem Eide, sowie von Treu und Glauben diesem gegenüber entbunden sind. Wer

nur einigermassen die Geschichte kennt, dem können die Absetzungsdekrete nicht unbekannt sein, die von Päpsten gegen ketzerische Fürsten gefällt worden sind. Jetzt befinden wir uns leider in Zeiten so grossen Unglücks und solcher Erniedrigung, dass die Kirche diese ihre heiligsten Maximen einer verdienten Strenge gegen die rebellischen Feinde des Glaubens nicht anzuwenden vermag. Sie kann ihr Recht nicht ausüben, die Ketzer ihrer Fürstentümer zu entsetzen und ihrer Güter verlustig zu erklären' (Essai historique sur la puissance temporelle des Papes, 4me ed. Paris 1818, tom. 2, p. 218, bei Mejer, Die Propaganda I, 12).

„Kardinal Hergenröther verteidigt die ‚indirekte Gewalt' der Päpste in seinem Werke: ‚Katholische Kirche und christlicher Staat'; Domkapitular Molitor ist mit Berufung auf die Bulle Unam sanctam ihr begeisterter Lobredner; Phillips lehrt sie in seinem Kirchenrecht; die ‚deutschen' Jesuiten Schneemann, v. Hammerstein, Cathrein, Costa-Rosetti und andere entwickeln sie teils in der Zeitschrift ‚Stimmen aus Maria-Laach', teils in eigenen Broschüren und Büchern; die verbreitetsten ultramontanen Zeitschriften aller Länder tragen sie in das Volk: ‚Der Katholik' in Deutschland, die ‚Zeitschrift für katholische Theologie' in Österreich, ‚The Month' in England, ‚The Dublin Review' in Irland, ‚Précis historiques' in Belgien und Frankreich, die ‚Civiltà Cattolica' in Italien.

„Auf einige dieser Veröffentlichungen müssen wir näher eingehen.

„Die zuletzt genannte Monatsschrift ist von besonderer Bedeutung; sie ist das offizielle Organ des Jesuitenordens und war unter Pius IX. das anerkannte Sprachrohr des Papsttums. Pius IX. verlieh ihr diesen Charakter in einem Breve vom 12. Februar 1866, so dass die Civiltà Cattolica von sich selbst schreiben konnte: ‚Wir sind zwar nicht die Urheber der päpstlichen Gedanken, nicht unsere Inspirationen sind es, nach denen Pius IX. redet und handelt, aber wir sind allerdings das getreue Echo des römischen Stuhles' (vgl. Beilage zur Allg. Ztg. vom 19. und 20. Nov. 1869).[1])

---

[1]) Der Kenner der Dinge weiss, dass die Sache sich umgekehrt verhielt: dass Pius IX. das „Echo" der Civiltà Cattolica war.

„Und was lehrt ‚das getreue Echo des römischen Stuhles?‘ Die ausschliesslich weltlichen Angelegenheiten, wie die Militärsachen, die Steuern, die Zivilgerichtsbarkeit sind direkt der politischen Gewalt unterstellt, nichtsdestoweniger können sie indirekt, sozusagen unter dem Gesichtspunkte der Sünde (ratione peccati) der kirchlichen Jurisdiktion unterworfen sein. Die Gewalt des Staates ist der Gewalt der Kirche untergeordnet. Diese Unterordnung ist nicht nur durch die Vernunft geboten; es ist auch die gewöhnliche Lehre der Väter und Lehrer der Kirche. Endlich lehrt Papst Bonifaz VIII. in seiner dogmatischen Bulle Unam sanctam ausdrücklich, dass die weltliche Gewalt der geistlichen unterworfen sein müsse. Ein Streit zwischen Staat und Kirche ist unerlaubt. Denn weil jener dieser untergeordnet ist, hat nach ehrfurchtsvollen Remonstrationen und vernünftigen Diskussionen immer die Kirche den entstandenen Streit zu entscheiden, und es steht dem Staate ebensowenig zu, sich dieser Entscheidung zu widersetzen, wie es einem niedern Gerichtshof zusteht, sich gegen die Entscheidung eines höheren aufzulehnen. Die gemischten Angelegenheiten, z. B. Ehe, Begräbnis, Wohltätigkeitsanstalten, stehen unter beiden Gewalten [Staat und Kirche], aber so, dass die kirchliche Autorität [der Papst] den höchsten Rang einnimmt und direkt interveniert, um zu verbessern und zu annullieren, was die bürgerlichen Gesetze bezüglich dieser Dinge im Widerspruch mit den göttlichen oder kanonischen Gesetzen anordnen. Obwohl die rein weltlichen Angelegenheiten, wie Militärwesen, Steuern, bürgerliche Gerichte direkt unter der Staatsgewalt stehen, können sie indirekt ratione peccati auch unter die kirchliche Jurisdiktion fallen, dann nämlich, wenn die bezüglichen Gesetze gegen die Moral verstossen[1]) oder irgendwie dem geistlichen Wohle der Völker schaden. In solchen Fällen können und müssen die von der bürgerlichen Gewalt erlassenen Gesetze durch die kirchliche Autorität [den Papst] korrigiert und ausser Kraft gesetzt werden. So haben auch beständig die Päpste gehandelt bis auf Pius IX. herab, der wiederholt verschiedene von europäischen Parlamenten beschlossene Gesetze verworfen und annulliert hat.

---

[1]) Man vgl. das Schreiben des Kardinalstaatssekretärs Antonelli oben S. 72.

Jede andere Gesellschaft, welche es auch sein mag, ist der Kirche unterworfen und muss von ihr Norm und Leitung erhalten. Der Katholizismus [d. h. der ultramontan verzerrte Katholizismus] lehrt die Notwendigkeit der Harmonie zwischen Kirche und Staat, aber einer Harmonie, die aus der Unterordnung des Staates unter die Kirche hervorgeht. Das gilt von jedem Staat, auch wenn der Regent Ketzer ist, um wie viel mehr, wenn er Katholik ist. Jeder Getaufte ist dem Papst mehr unterworfen als irgend welchem irdischen Regenten' (Serie 7, vol. 5, 1869, p. 139, 148, 276, 280, 281, 647; vol. 6, p. 19).

„Ausserordentliches Ansehen in der ultramontanen Welt geniessen die Werke des vor einigen Jahren verstorbenen Jesuiten Liberatore. Nur aus einer seiner Schriften La Chiesa e lo Stato (Kirche und Staat 1871) will ich wenige Hauptstellen anführen: ‚Mag man den Staat erheben wie man will, mag man seine Hoheit noch so sehr steigern, seine Unterordnung unter die Kirche kann nicht in Abrede gestellt werden. Alles, was den Menschen angeht, muss von der Kirche geregelt werden; der Soldat ist in ihr mit seinen Waffen, der Rechtsgelehrte mit seinem Rechtskodex, der Schriftsteller mit seiner Feder, der Professor mit seinem Lehrstuhl, der König mit seiner Krone, der Familienvater mit seinem häuslichen Szepter, der Bürger mit allen seinen sozialen Beziehungen. Dem Papste müssen die bürgerlichen Herrscher untergeordnet sein. Derjenige [der Papst], der von Gott eingesetzt ist, um Völker und Könige, Individuen und Nationen zu richten und in dessen Person eine Macht höchsten und göttlichen Ranges Fleisch angenommen hat, kann nicht irgend einer irdischen Hoheit unterworfen sein. Der Papst ist von Gott auf den Gipfel jeglicher Souveränität erhoben. Die Ausübung der Autorität des politischen Herrschers ist dem Papste unterworfen, so dass er in Hinsicht des geistlichen Zweckes sie leiten und zuweilen ihr Handlungen vorschreiben oder verbieten muss. Der Papst ist der höchste Richter der bürgerlichen Gesetze. Die ganze Welt ist ein dem Papste eigentümlich gehöriges Territorium; daher hat die hl. Kongregation des hl. Offizium durch ein von Innozenz X. approbiertes Dekret den Satz als häretisch verworfen, die Päpste veröffentlichten Dekrete in einem ihnen nicht gehörigen

Territorium, wenn sie ihre Bullen an Orten bekannt machen, die der Herrschaft anderer weltlicher Fürsten unterworfen sind. Alle Menschen sind Untertanen des Papstes, die Getauften aktuell, die Ungetauften potenziell, daraus folgt für jeden Menschen ein doppeltes Untertanenverhältnis. Bezüglich der Deutschen, der Franzosen, der Belgier, der Spanier und aller, welche teil haben an der Kirche Christi, ist es durchaus wahr, dass sie zwei Souveräne haben, einen weltlichen, der in Wien [Berlin], Paris, Madrid residiert und einen geistlichen, der in Rom residiert. Der weltliche Fürst hört auch als Fürst nie auf, ein Untertan des Papstes zu sein, noch hört die politische Autorität des einen jemals auf, der geistlichen Autorität des andern untergeordnet zu sein. Jeder Katholik ist mehr und in innigerer Beziehung ein Untertan des Papstes, als seines angestammten Herrschers' (a. a. O. S. 8, 17, 18, 25, 26, 34, 35, 354, 355, 392, 395, 401).

„Dass solche Ansichten auch die Billigung des ‚deutschen' Ultramontanismus finden, beweist eine Besprechung des Liberatore'schen Buches in der ältesten und angesehensten ultramontanen Zeitschrift Deutschlands. Der ‚Katholik' (April-Heft 1872, S. 503 ff.) schreibt: ‚Das Werk „Kirche und Staat" des berühmten Verfassers kommt sehr zeitgemäss. Wer es studiert, wird zur Einsicht kommen, dass die verrufene Lehre der Jesuiten keine andere ist, als die Lehre der Kirche selbst. Zu dieser Ansicht wird er um so mehr kommen, als das ganze Werk nichts anderes ist, als eine wissenschaftliche Begründung der Enzyklika und des Syllabus, soweit beide über das Verhältnis von Kirche und Staat handeln'.

Übrigens lasse ich die Stimmen der Wortführer des „deutschen" Ultramontanismus unmittelbar folgen.

„In einer gleichfalls ‚Kirche und Staat' betitelten Schrift verbreitet der ‚deutsche' Jesuit v. Hammerstein (s. oben S. 47) die Lehren seiner italienischen Ordensbrüder unter den deutschen Katholiken: ‚Das System, zu welchem wir uns hinsichtlich der Grundverfassung des christlich-sozialen Gebäudes bekennen, ist das der indirekten Gewalt der Kirche in zeitlichen Dingen. Rein weltlicher Natur ist im allgemeinen das Beamtenwesen des Staates, die Erziehung der Beamten, obschon hier die Kirche wegen der religiösen

und sittlichen Erziehung leicht beteiligt sein wird, das Militärwesen, die Staatsfinanzen, obschon auch hier aus dem Gesichtspunkte der Sünde ein Einschreiten der Kirche denkbar wäre. Die Kirche hat nicht die weltlichen Sachen zu besorgen, wohl aber die Eingliederung des Weltlichen in das Geistliche. Denn eingegliedert muss werden, und jede andere Eingliederung als diese ist unstatthaft. Die Kirche besitzt das Recht, nötigenfalls die Grenzregulierung zwischen Staat und Kirche zu treffen; indirekt ist ihr hierdurch auch die Aufgabe verliehen, die Grenzen des staatlichen Rechtsgebietes zu bestimmen. Umgekehrt hat die Kirche nichts zu tun mit den modernen Feuerversicherungs-Gesellschaften, es sei denn, dass besondere Umstände sie der indireckten Gewalt der Kirche über zeitliche Dinge unterstellen' (a. a. O. S. 118, 119, 120, 121, 133, 163). ,Die Kirche hat das Recht, unabhängig von jeder staatlichen Verleihung ihre Angehörigen, soweit das Bedürfnis es erheischt, zu besteuern. Sie besitzt das Recht der Expropriation, falls z. B. der Bau eines gottesdienstlichen Gebäudes es erfordet. Weit eher könnte die Kirche die Finanzen des Staates beaufsichtigen wollen, als umgekehrt; denn der Kirche gebührt [hierin] wenigstens irgendwelche, dem Staate aber keinerlei Superiorität. Welche Entrüstung indes würde einen Bürgermeister oder Landrat erfüllen, wenn ein Pfarrer sich einstellte, seine Rechnungen zu revidieren, und zu verlangen, dass an den Regierungsgebäuden keinerlei Reparaturen vorgenommen würden, ohne zuvorige kirchliche Erlaubnis. Und doch ist das viel tollere umgekehrte Verhältnis vielfach so zur Gewohnheit geworden, dass man kaum etwas Befremdendes darin findet, wenn zum Bau von Kirchen zuvor die staatliche Genehmigung eingeholt wird. Die Kirche kann, so gut wie der Staat, neue Rechtssubjekte schaffen, indem sie den einzelnen Diözesen, Pfarreien, Klöstern, Spitälern usw. juristische Persönlichkeit oder Korporationsrechte verleiht. Sache des Staates ist es, die von der Kirche geschaffenen juristischen Personen anzuerkennen und als solche zu behandeln. Diese aber sind in vollständigster Weise Rechtssubjekte schon vor jener Anerkennung durch die weltliche Macht' (a. a. O. S. 158 bis 173).

„Aus der lateinischen Ausgabe des gleichen Werkes, das, wie der Verfasser in der Vorrede sagt, übereinstimmt

mit den Lehren der Enzyklika Leos XIII. vom 1. November 1885, Immortale Dei, teile ich noch folgendes mit: ‚Der Papst als Papst, nicht weil er Fürst eines Landes, sondern weil er Haupt der Kirche ist, muss als Monarch anerkannt werden, dessen Reich so weit sich erstreckt wie die Kirche, „der herrscht von Meer zu Meer“, der auf dem ganzen Erdkreis die kirchlichen Angelegenheiten mit absoluter Unabhängigkeit ordnet, der in den einzelnen Staaten auch die weltlichen Dinge indirekt beherrscht. Ein Beispiel, dass die Kirche [der Papst] die Todesstrafe verhängt habe, finden wir allerdings nicht; nicht, weil ihr das Recht dazu nicht zustände, sondern weil es ihrer Sanftmut weniger geziemt. Das bürgerliche Privatrecht und das Prozessrecht unterstehen der Kirche. Sache der Kirche ist es, die einzelnen Staaten über ihr Verhältnis zu einander und zu ihren Untertanen zu unterweisen. Die einzelnen Gläubigen müssen die Kirche, d. i. die Priester fragen, ob sie einem vom Staate erlassenen Gesetz gehorchen dürfen. Auch die Gesetzgeber haben sich in zweifelhaften Fällen an die Kirche zu wenden. Will ein Staat mit einem andern Krieg führen und besteht ein Zweifel über die Erlaubtheit des Krieges, so ist er verpflichtet (obligatur), die Kirche zu fragen. Ebenso müssen die einzelnen, die am Kriege teilnehmen sollen [die Soldaten], die Priester fragen, ob es ihnen erlaubt ist‘ (a. a. O. S. 152, 153, 154, 161, 162).

„Nach dem Jesuiten Cathrein ‚bedeutet die indirekte Gewalt [des Papstes] bloss (!) das Recht, die Verordnungen oder Handlungen der weltlichen Gewalt aufzuheben oder zu verbessern, soweit es die sittlichen oder religiösen Interessen des Seelenheils verlangen‘ (Moralphilosophie II, 508).

„Der Jesuit Costa-Rosetti lehrt (Institutiones Ethicae et Juris naturae p. 682—684): in einzelnen Fällen, z. B. bei der Ehe, dem Begräbniswesen, den frommen Stiftungen, ‚kann die kirchliche Gewalt die staatlichen Gesetze nicht bloss indirekt, sondern direkt verbessern oder auch aufheben. Wenn sich die staatlichen Gesetze auf rein weltliche Dinge beziehen, z. B. Preisfestsetzung für Kaufwaren oder Anstellung von Richtern, dann können diese Gesetze nur indirekt durch den Papst geändert werden, wenn sie nämlich in sich sündhaft sind, oder zur Sünde führen [worüber das Urteil dem Papst allein zusteht]. Der Papst hat das Recht, alle Streitigkeiten, die zwischen welt-

lichen Fürsten und geistlichen Würdenträgern über die Grenzen ihrer beiderseitigen Befugnisse und über gemischte Angelegenheiten entstehen, durch seinen Machtspruch zu entscheiden (suo imperio dirimere)'.

„Das schon erwähnte Werk ‚Kirche und Staat' von Moulard, Professor an der Universität Löwen, verdient schon deshalb besondere Beachtung, weil die ‚autorisierte Übersetzung' gewidmet ist: ‚dem mutigen Vorkämpfer für die Harmonie der beiden Gewalten, Exzellenz Dr. Windthorst'.

„Diese ‚Harmonie' ist eigentümlich geartet: ‚In geistlichen Dingen ist die weltliche Gewalt der Kirche direkt unterworfen. Der weltliche Souverän ist in allen Dingen, welche zur besonderen Kompetenz der geistlichen Gewalt gehören, der Kirche, wenn er ein Christ ist [gleichviel ob Katholik oder Protestant], nicht allein als Mensch, sondern auch als Träger der weltlichen Gewalt Gehorsam schuldig. Die Kirche hat in diesen Materien nicht bloss die weltliche Gewalt durch Winke, Ratschläge und Ermahnungen zu leiten, sondern kann auch Befehle geben und Dekrete erlassen, welche zu beobachten er verpflichtet ist. Das ist dieselbe Lehre, welche Papst Bonifaz VIII. in der berühmten Bulle Unam sanctam feierlich proklamiert hat. Es ist ausser Zweifel, dass alle Handlungen der zeitlichen Souveräne, ihre öffentlichen und Regierungsakte ebensogut wie ihre Privat- und rein persönlichen Handlungen, welcher Art sie immer sein mögen, der sakramentalen Jurisdiktion der Kirche unterworfen sind, welche über ihre Motive (!) und Intentionen (!) urteilt. In dieser Hinsicht besteht keine Kontroverse. In politischen Dingen ist die weltliche Gewalt der Kirche indirekt subordiniert. Der christliche Souverän muss sich bei der Regierung der weltlichen Gesellschaft nach dem natürlichen und geoffenbarten Moralgesetz richten. Nun kommt es aber der geistlichen Gewalt zu, das Moralgesetz zu definieren und die Beobachtung desselben den Christen anzubefehlen. Auf diese Weise erstreckt sich die geistliche Gewalt über das ganze Gebiet der Moral, indirekt auf die öffentlichen und politischen Akte des Souveräns, sie erstreckt sich auf das Zeitliche durch das Geistliche. Alle Schriftstelller der wirklich katholischen [d. h. ultramontanen] Schule sind in der Behauptung einig, dass der hl. Stuhl von einer legitimen Gewalt Gebrauch machte, wenn er die Souveräne abgesetzt und die

Untertanen von dem Gehorsam, den sie ihnen schuldeten, entbunden hat. Das Band des Gehorsams, welchen die Untertanen ihren Souveränen schulden und der Eid der Treue selbst sind ihrer Natur nach nicht unlöslich. Unter den Gründen, welche es gestatten, sie zu lösen, oder wenigstens zu erklären, dass sie gelöst seien, muss man in erster Linie die Sache der Religion anführen. Nun kann aber das Recht, über die Existenz dieses Grundes sich auszusprechen, nur der Kirche selbst, das heisst der geistlichen Gewalt zustehen. (a. a. O. S. 167—231).

„Der Jesuitenkardinal Tarquini: ‚In denjenigen Angelegenheiten, bei welchen, sei es an und für sich oder zufällig, die Rücksicht auf den geistlichen Zweck mitspielt, übt die Kirche rechtmässig ihre Gewalt aus, und die weltliche Gewalt hat sich hier zu beugen, mögen die Angelegenheiten auch rein weltlich sein‘ (Juris eccles. publici institut. Ed. 8, 1882, p. 49).

Auch der Jesuit Wernz, den die „Kölnische Volkszeitung“ als „modern im guten Sinne des Wortes“ preist (vgl. oben S. 38), erklärt sich in seinem 1901 erschienenen Jus Decretalium klipp und klar für die Lehre von der indirekten Gewalt des Papstes über die Staaten:

„Der Staat ist der Kirche indirekt unterworfen. Diese Unterordnung ist nicht nur negativ, so dass der Staat nichts vornehmen darf, was zum Nachteil der Kirche ausschlägt, sondern sie ist positiv, d. h. die staatliche Gewalt hängt von der kirchlichen so ab, dass er, auf Verlangen der Kirche (exigente ecclesia), mit seiner Tätigkeit zum Wohl und zum Vorteil der Kirche mitwirken muss. . . . Bonifaz VIII. hat in seiner Bulle Unam sanctam das wahre Verhältnis (genuinam relationem) zwischen Kirche und Staat für ewige Zeiten (ad futuram rei memoriam) feierlich vorgezeichnet“ (I, 15). Und an einer andern Stelle desselben Werkes (III, 466): „Die Kirche ist durchaus nicht verpflichtet, die staatsgesetzlichen Vorschriften, die sich auf die sicherheitlichen und sanitären Einrichtungen der Friedhöfe beziehen, zu beobachten. Denn die Kirche ist eine vollkommene, unabhängige Gesellschaft, die den Staatsgesetzen nicht eigentlich

unterworfen ist. Sind aber die Staatsgesetze in sich gerecht und geziemend, so billigt und kanonisiert (canonizat) die Kirche diese Gesetze, um einen Streit zwischen den beiden Gewalten zu vermeiden."

„Angesichts dieser Tatsachen" [d. h. angesichts dieser Zeugnisse], schreibt mit Recht der katholische Theologe W. Martens, „fallen die von Rednern des Zentrums vorgebrachten Versicherungen, dass die Bulle Unam sanctam nebst ähnlichen päpstlichen Erlassen antiquiert und unpraktisch sei, wenig ins Gewicht" (Kirche und Staat S. 344). Ja, sie fallen tatsächlich gar nicht ins Gewicht, weil auch das die Zentrumsgrundsätze darstellende „Staatslexikon" die Lehre von der indirekten Gewalt des Papstes, d. h. von seiner Oberhoheit über Fürsten, Regierungen und Staatsgesetze klar und deutlich, den Aufstellungen des Syllabus entsprechend, vorträgt.

Zunächst stellt sich das „Staatslexikon" in bezug auf das Verhältnis von Kirche und Staat ausdrücklich auf den Standpunkt des Syllabus: „Im Syllabus findet sich das ganze Lehrgebäude über das Verhältnis von Kirche und Staat von neuem dargestellt und durch die höchste kirchliche Autorität verkündet. ... Wir besitzen viele Erlasse der kirchlichen Autorität, welche die richtigen Anschauungen [über Kirche und Staat] unmittelbar enthalten und lehren. Doch wird zugegeben werden müssen, dass sie nirgendwo so kurz zusammengedrängt sich authentisch ausgesprochen finden, wie in dem Syllabus Pius' IX.' (III[1], 1521, 1527). Nachdem dann hervergehoben worden ist, „dass Leo XIII. dieselben Grundsätze über das Verhältnis von Kirche und Staat, welche Pius IX. durch Verwerfung und Proskription der gegenteiligen Irrtümer authentisch lehrt, in der Enzyklika De civitatum constit. christ. vom 1. November 1885 wiederholt", fährt das „Staatslexikon" fort: „Falls aber die Akte der Staatsgewalt gegen das christliche [d. h. gegen das katholische] Sittengesetz, gegen die Gerechtigkeit oder eine andere christliche Tugend verstossen [und ob sie „verstossen", entscheidet lediglich die katholische Kirche], da muss allerdings die Staatsgewalt wegen dieses Verstosses der Kirche unterworfen sein. Nicht also direkt, sondern indirekt, nicht an sich, sondern infolge eines besonderen Anlasses steht die Staatsgewalt mit ihren Gesetzen

und Massnahmen unter der kirchlichen Autorität. Das ist die vielfach so misskannte und entstellte Lehre von der indirekten Gewalt der Kirche über den Staat. Eine solche Abhängigkeit des Staates von der Kirche wird in Übereinstimmung mit den authentischen Lehren früherer Päpste (c. 13 de jud. in VI[to] 2, 1; Innozens III. ann. 1204) von Pius IX. gelehrt, wenn er den Satz verwirft (Satz 24), dass die Kirche auch nicht einmal eine indirekte Gewalt über zeitliche Dinge habe" (III[1], 1524 f.).

Wir haben hier also die überaus wichtige Erklärung des „Staatslexikons", dass die Lehre der Päpste des 19. und 20. Jahrhunderts (Pius IX. und Leo XIII.) vollkommen „übereinstimmt" mit den hierokratischen Theorien der Päpste des Mittelalters (Innozens III., Bonifaz VIII. usw.) über die Unterordnung des Staates unter die Kirche, und die nicht minder wichtige Erklärung, dass auch das „Staatslexikon" selbst sich dieser „Übereinstimmung" anschliesst.[1])

Mit dieser wenn auch noch so ausdrücklichen, immerhin nur allgemeinen Erklärung über die Oberherrschaft der Kirche über den Staat begnügt sich das „Staatslexikon" aber nicht. Es erläutert und präzisiert diese Oberherrschaft in der verschiedensten Weise und an den verschiedensten Stellen seiner fünf Bände: „Der Staat ist als die natürliche für diese Erde bestimmte, das zeitliche Wohl bezweckende Gesellschaff der Kirche als der übernatürlichen, die geistigen Interessen wahrnehmenden, auf das ewige Ziel gerichteten religiösen Gesellschaft untergeordnet. Der christliche Herrscher ist in seinen gesetzgebenden, richterlichen und politischen Funktionen, ebenso wie

---

[1]) In der 2. Auflage des „Staatslexikons" sind diese Äusserungen allerdings weggefallen. Das einfache Auslassen ist aber nur eine Tatsache, die keinen grundsätzlichen Wert besitzt. Denn, da die angeführten Stellen der 1. Auflage scharf umrissene Grundsätze von grösster kirchenpolitischer Bedeutung aussprechen, so hätte die 2. Auflage, falls sie diese schwerwiegenden Grundsätze der 1. Auflage nicht mehr anerkennen wollte, ihren wesentlich veränderten grundsätzlichen Standpunkt kundgeben müssen. Das ist aber nicht nur nicht geschehen, sondern das „Staatslexikon" bleibt auch in der 2. Auflage an den verschiedensten Stellen den hierokratischen Grundsätzen getreu. So das Zitat auf der folgenden Seite und S. 89.

in seinem Privatleben dem Lehramt der [katholischen] Kirche unterworfen. Alle Einrichtungen, Gesetze und Handlungen der weltlichen Regierungen unterstehen der Direktive der höchsten kirchlichen Autorität, sofern es dieser zukommt, sie in ihrem Verhältnis zu den Interessen der sittlich-religiösen Ordnung zu prüfen und zu regeln. Es soll hier nicht erwogen werden, unter welchem Gesichtspunkt dem Papste eine direkte Gewalt über die vom Staate und der Familie zunächst geordneten zeitlichen Verhältnisse zusteht. Es genügt, die direktive Gewalt der kirchlichen Autorität über die staatliche hier festzustellen" (II[1], 1242 f. und II[2], 851). Diese „direktive" Gewalt „weicht nun aber", nach den eigenen Worten des „Staatslexikons" (IV[1], 169 und IV[2], 290), „im wesentlichen von der Theorie der indirekten Gewalt nicht ab"; und die „indirekte" Gewalt entwickelt das „Staatslexikon" (IV[1], 168 f. und IV[2], 288 f.) genau nach den Grundsätzen des Jesuiten Bellarmin, die wir oben (S. 75) kennen gelernt haben und die im Fürsten-Absetzungsrecht und im Recht der Nichtigkeitserklärung von Staatsgesetzen gipfeln (vgl. unten S. 105 ff.).

„Gegen den sei es durch Naturgesetz, sei es durch positive Offenbarung kundgegebenen Willen Gottes, heisst es an anderer Stelle, gilt kein Befehl, also auch nicht der des Staates. Dasselbe ist zu sagen, wenn die staatliche Autorität etwas anordnet, was den Gesetzen der Kirche zuwider ist. . . . Auch wenn der Staat leichtfertigerweise oder gar aus böswilliger Absicht eine Kollision seiner Anordnungen mit den Rechten und Gesetzen der Kirche herbeiführt, hängt es lediglich vom weisen Ermessen der kirchlichen Autorität ab, ob sie es den Untertanen frei stellen soll, die staatlichen Verordnungen zu beobachten, oder ob ein offener Kampf gegen dieselben durch passiven Widerstand vorzuziehen sei" (II[1], 1098, 1101 und II[2], 713, 716).

In dem Artikel „Baulast" (I[1], 794 und I[2], 692) lesen wir: „Insofern aber die partikularen Bestimmungen über die Baulast einseitig von den einzelnen Staaten erlassen wurden, muss hervorgehoben werden, dass die Kirche, indem sie sich diesen Vorschriften unterwirft, keineswegs ihr unbestreitbares Recht, diese innerkirchliche Angelegenheit völlig selbständig zu ordnen, preisgibt. . . . Ja, sobald jene staat-

lichen Bestimmungen die Wirksamkeit der Kirche beeinträchtigen, kann diese fernerhin dieselben nicht mehr tolerieren (!), sondern muss Einspruch erheben." Als solche schlimmen staatlichen Gesetze bezeichnet dann das „Staatslexikon" die österreichischen und preussischen Gesetze über die Baulasten.

Mit ausdrücklicher Bezugnahme auf das Bürgerliche Gesetzbuch lehrt das „Staatslexikon" im Artikel „Ehegesetzgebung" (vgl. Sätze 65—74 des Syllabus): „Die staatlichen Ehegesetze müssen nicht bloss formell als Übergriffe in die kirchliche Rechtssphäre bezeichnet werden, sie weichen auch materiell in vielen Stücken von der kirchlichen Ehegesetzgebung ab, so dass nicht selten eine kirchlich ungültige Ehe als bürgerlich gültig, oder auch umgekehrt eine kirchlich gültige Ehe als bürgerlich ungültig betrachtet wird. Die hieraus drohende Schädigung der öffentlichen Sittlichkeit, verbunden mit vielfältiger Gewissensbedrückung für kirchlich gesinnte Brautleute, liegt zu Tage. In nicht geringere Verlegenheit wird der katholische Beamte versetzt, der als Richter, Standesbeamter oder Advokat zur Ausführung von Ehegesetzen, die den Vorschriften seiner Kirche entgegengesetzt sind, mitwirken soll. In keinem Falle dürfte der katholische Beamte eine den kirchlichen Gesetzen zuwiderlaufende staatliche Bestimmung (z. B. über Eheschliessung, Ehescheidung) formell gutheissen. Allein auch die bloss materielle Mitwirkung zu einer solchen Massnahme kann ohne entsprechenden Grund nicht gestattet sein" (II[1], 441 und II[2], 112). Und weiter: „Hinsichtlich der kirchlichen Ehegesetzgebung ist zu beachten, dass dieselbe an und für sich alle diejenigen umfasst, welche durch die gültige Taufe der kirchlichen Jurisdiktion unterstehen. Ob aber die Kirche in casu particulari die Akatholiken ihrer Ehegesetzgebung unterwerfen will, das ist nicht eine quaestio juris, sondern facti. Z. B. kann es von dem kirchlichen Standpunkte aus einem Zweifel nicht unterliegen, dass das Tridentinum auch die Protestanten ausnahmslos dem Gesetz über die neue Eheschliessungsform unterwerfen konnte. Ob aber die tridentinischen Väter dies unter allen Umständen tun wollten, das ist eine viel besprochene quaestio facti, die wohl besser verneint wird" (II[1],

440 und mit etwas verändertem Wortlaut II², 110). Endlich: „Auch der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich hat, ähnlich wie das preussische Allgem. Landrecht, das Eherecht als Bestandteil des bürgerlichen Rechts behandelt, dadurch aber zugleich die Katholiken gezwungen, gegen den Entwurf, wie gross auch andererseits die Vorzüge desselben waren, Stellung zu nehmen (vgl. die Veröffentlichung des katholischen Juristenvereins: Zur Kritik des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich I, 1890, 16 ff.). Die katholischen Abgeordneten erzielten zwar einige nicht unwesentliche Änderungen des Entwurfs.... Gleichwohl bot der Abschnitt über die Ehe für die katholischen Abgeordneten auch nach diesen Änderungen erhebliche prinzipielle Bedenken, zufolge deren sie, um nicht den ganzen Entwurf ablehnen zu müssen, ihre Zustimmung zu demselben nur unter bestimmten grundsätzlichen Verwahrungen geben konnten[1].... Nach kirchlichem Grundsatz gehören sämtliche Ehestreitigkeiten vor das Forum der Kirche: also jene über die Gültigkeit der Verlöbnisse, über das Vorhandensein eines verungültigenden (!) oder bloss verbietenden Ehehindernisses, über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer bereits geschlossenen Ehe; ferner die Streitigkeiten über die wesentlichen Wirkungen der Ehe, also über die Legitimität der Kinder. Nur jene Streitsachen, welche die rein bürgerlichen Wirkungen der Ehe betreffen, gehören vor den weltlichen Richter; solche sind z. B. der Unterhalt, den der Mann seiner Frau zu gewähren hat, gegenseitige Schenkung, Erbrecht usw.... Eine grundsätzliche, daher auf alle Fälle anwendbare Entscheidung der Frage, inwieweit ein katholischer Richter ein Ehescheidungsurteil fällen darf, ist vom Apostolischen Stuhle bisher nicht gegeben. Jedenfalls muss der Richter alles meiden, was zu der Meinung veranlassen könnte, das richterliche Urteil bewirke die Lösung des Ehebandes.... Da, wo die staatliche Gesetzgebung auch die Ehe als solche in ihren Bereich gezogen hat, findet sich

[1]) Die Seele des Widerstandes der katholischen Abgeordneten war der Jesuitenorden, speziell der Jesuit Lehmkuhl, der hinter den Kulissen die Aktion im Reichstag leitete.

durchweg eine besondere bürgerliche Eheschliessungsform. Dass derartige Bestimmungen prinzipiell über die staatliche Kompetenz hinausgehen, ward in dem Art. Ehegesetzgebung dargetan. Um so mehr muss es beanstandet werden, dass die Gesetzgebung unter empfindlichen Strafen dem Geistlichen untersagt, zu einer Eheschliessung zu schreiten, bevor ihm nachgewiesen ist, dass die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei" (II[1], 440, 467, 472 und II[2], 110f., 136, 139).

Eine umfassendere Gesetzgebung einer internationalen Organisation innerhalb eines souveränen Staates und gegen die souveräne staatliche Gesetzgebung mit dem Anspruche, „alle gültig Getauften", also nicht bloss die Katholiken, im Gewissen zu verpflichten, und sie so dem Gehorsam gegen die Staatsgesetze zu entziehen, kann es nicht geben.

Allein damit ist es noch nicht genug. Nicht nur Dinge, welche die Grundlagen des Staates betreffen (Ehe usw.) entzieht Rom der staatlichen und unterstellt sie seiner eigenen Gesetzgebung, auch die vielen Tausende von Personen seines internationalen Organismus und dessen unzähliche Gebrauchsgegenstände erklärt es für ausserhalb des heimischen Staates stehend, indem es in den Sätzen 30, 31, 32 des Syllabus die kirchliche Immunität in umfassendster Form ausspricht.

Der „deutsche" Jesuit v. Hammerstein leitet das Kapitel „von der Immunität" mit folgenden lehrreichen Sätzen ein, die eine gute Zusammenfassung des ultramontanen Systems überhaupt enthalten: „Jedes christliche Volk ist einer doppelten Herrschaft unterworfen: der Herrschaft seiner politischen Obrigkeit und der geistlichen Herrschaft der katholischen Kirche. Dieser doppelten Gewalt unterstehen, wie die Menschen, so auch die Sachen und die Handlungen. Keine dieser beiden Gewalten ist allmächtig, d. h. keine besitzt unbeschränkte Rechte, sondern beiden sind die Grenzen ihrer Macht vorgezeichnet durch Gottes Anordnung und durch die Beschaffenheit ihrer Ziele. Es war aber nicht möglich, dass Christus, als er seine Kirche gründete, die Grenzen ihrer Gewalt für alle Zeiten und bis in die kleinsten Einzelheiten hinein im voraus festsetzte. Denn andere Zeiten erheischen

andere Gesetze. Deshalb war es geboten, dass Christus bei Gründung der Kirche jemand mit dem Rechte betraute, die Grenzen der kirchlichen Gewalt, je nach den verschiedenen Zeiten und Orten, anzugeben. Wer anders könnte das aber sein, als derjenige, dem er gesagt hatte: Was immer du bindest auf Erden, wird auch im Himmel gebunden sein? Eine freundschaftliche Verständigung zwischen Kirche und Staat ist gewiss sehr zu wünschen und wurde von der Kirche stets angestrebt; aber sie ist nicht immer möglich. Dafür aber, dass die Grenzbestimmung dem Staate von Christus übertragen worden sei, finden wir keine Anzeichen. Eine dritte Gewalt, neben Kirche und Staat, die etwa die Grenzen festsetzen könnte, gibt es nicht, und selbst wenn sie vorhanden wäre und durch Grenzanweisung ihre Bindegewalt betätigen würde, so müsste dies „Binden" doch wieder „gelöst" oder anders gestaltet werden können, von jener Gewalt, der gesagt wurde: „Was immer du auf Erden gebunden haben wirst, wird auch im Himmel gebunden sein, und was immer du auf Erden gelöst haben wirst, wird auch im Himmel gelöst sein." Es bleibt also nur die Annahme übrig, dass die Worte: „Was immer du gebunden haben wirst', usw. auch die Gewalt enthalten, die genaue Grenzbestimmung zwischen Kirche und Staat vorzunehmen, wo sie sich aus der Natur der Sache nicht genau ergibt. *Auf zweifache Weise steht also der Kirche zu, die Grenzen zwischen sich und dem Staate zu ziehen. Erstens kraft ihrer Lehrgewalt kann sie erklären, welche Grenzen sich aus den Anordnungen Christi oder aus der Natur der Sache ergeben; zweitens kraft ihrer Herrschgewalt* (imperium) *kann sie neue Grenzen ziehen, wenn sich aus den Bestimmungen Christi oder aus der Natur der Dinge die Grenzen nur unbestimmt erkennen lassen.* Dies letztere trifft bei den Immunitäten zu, worunter man die Befreiung kirchlicher Personen und Dinge von der bürgerlichen Gewalt versteht, der sie unterworfen wären, wenn nicht auf die angegebene Weise Christus selbst oder die Kirche sie ihr entzogen hätten. Übrigens sind die Immunitäten mehr, als man, gewöhnlich glaubt, in der unmittelbaren Anordnung Christi begründet; und obwohl nicht alles niedergeschrieben worden ist, was Christus getan oder gelehrt hat, so findet sich doch für die Immunität ein klarer Hinweis in der Hl. Schrift: „Zu Petrus

traten einst die Einnehmer der Didrachma-Steuer und sprachen: Zahlt dein Meister die Didrachma nicht? Petrus antwortete: Doch. Als er nun in das Haus trat, sprach Jesus zu ihm: Was dünkt dir, Simon? Von wem erheben die Könige Abgabe und Steuer? Von ihren Söhnen, oder von anderen? Petrus erwiderte: Von anderen. Jesus sprach: Also sind die Söhne frei. Damit wir aber kein Ärgernis geben, geh ans Meer, wirf die Angel aus und nimm den ersten Fisch, der sich festhakt. In seinem Maule wirst du einen Stater finden; den gib ihnen für Dich und mich.“ Mit Recht (!) hat man aus diesem Vorgang stets gefolgert, dass nach Christi Worten die Geistlichen nicht wie die übrigen Menschen zu öffentlichen Abgaben gezwungen werden können. Christus befahl nämlich dem Petrus, den Stater zu zahlen, nicht weil Christus und Petrus dazu verpflichtet gewesen wären, sondern damit die Menschen, die Christi und Petri Würde nicht kannten, kein Ärgernis nähmen an der Verweigerung der Abgabe. Durchaus billig ist es nämlich, dass diejenigen, die sich der wichtigsten Seite des öffentlichen Wohles, der geistlichen Seite, ganz widmen, die vielleicht oft all ihr Geld und Gut den Armen oder anderen nützlichen Zwecken zuwenden, nicht wie die übrigen dazu angehalten werden, noch ausserdem an den öffentlichen Lasten teil zu nehmen. Die Immunitäten werden eingeteilt in persönliche, sachliche und örtliche. Die persönliche Immunität entzieht die gesamte Geistlichkeit, einschliesslich der religiösen Orden und Genossenschaften, der weltlichen Obrigkeit; die Geistlichen sind gleichsam exterritorial; sie sind weder der gesetzgeberischen, noch der richterlichen, noch der vollziehenden Gewalt der Staaten, in deren Gebiet sie leben, unterworfen. Die Geistlichen sind verpflichtet, die bürgerlichen Gesetze zu beobachten, soweit diese Gesetze dem kanonischen Recht nicht widerstreiten. Diese Verpflichtung ist aber nicht eine vor dem weltlichen Gericht erzwingbare. Nur dann können die Geistlichen vom weltlichen Richter bestraft werden, wenn sie aus gerechten Gründen von der Kirche der weltlichen Gewalt überliefert worden sind. Ähnlich wie die persönliche Immunität die Personen, so entzieht die sachliche Immunität die kirchlichen und geistlichen Sachen der bürgerlichen Gewalt und der Steuerverpflichtung. Die örtliche Immunität endlich schliesst das Asylrecht ein, wodurch Kirchen und andere heilige Orte jeder straf-

richterlichen Tätigkeit entrückt sind“ (Kirche und Staat, lateinische Ausgabe, 1886, S. 166—170).

Also selbst das „Asylrecht“ ist durchaus modern-ultramontan. Heute noch verfällt der dem Papste vorbehaltenen Exkommunikation, „wer in frevelhaftem Beginnen das kirchliche Asylrecht verletzt oder zu verletzen befiehlt“. Heute noch gilt in Rom der Grundsatz, dass Unkenntnis bei Verletzung des „Asylrechtes“ nicht entschuldigt und dass das „Asylrecht“ trotz fast allgemeiner, entgegenstehender Gewohnheit nicht aufgehoben sei. So erklärt eine unter Leo XIII. am 22. Dezember 1880 erlassene Entscheidung des hl. Offizium (Archiv für kathol. Kirchenrecht 46; 26; Lehmkuhl S. J., Theol. mor. II, 682, Ed. 6, 1890. Vgl. mein Werk: Der Ultramontanismus, sein Wesen und seine Bekämpfung, 2. Aufl., S. 218 ff., Berlin, H. Walther).

Auch das „Staatslexikon“ in seiner ersten (vom Jahre 1894) und in seiner zweiten Auflage (vom Jahre 1902) erklärt: „prinzipiell muss die Kirche an ihrer Immunität festhalten“ (III^1, 414 ff., III^2, 181 ff.).

Ganz besonders bemerkenswert ist, dass auch das „Staatslexikon“ die Immunität soweit ausdehnt, dass es die kirchlich-religiösen Vereine der staatlichen Gesetzgebung gegenüber für „immun“ erklärt; ein staatliches Vereinsgesetz, staatliche Polizeivorschriften giebt es für diese Vereine nicht: „Die religiösen Vereine unterstehen nach katholischer Lehre aus sich nur der kirchlichen Gesetzgebung. Ein katholischer Staat, oder ein Staat, in welchem die Kirche mit ihren Rechten anerkannt oder geduldet ist, hat also aus sich kein Recht, für die religiösen Vereine der Katholiken (z. B. Orden, Kongregationen u. dgl.) Gesetze zu erlassen. Die religiösen Vereine gehören eben zu den religiösen Angelegenheiten und die Ordnung dieser Angelegenheiten ist nicht dem Staate, sondern der Kirche übertragen. Deshalb ist es auch an erster Stelle nicht Sache des Staates, sondern der Kirche, den religiösen Vereinen Rechte zu verleihen oder wieder zu entziehen. Wohl aber hat der Staat die Pflicht, die diesbezüglichen kirchlichen Bestimmungen anzuerkennen und ihnen auf dem bürgerlichen Gebiete, soweit dasselbe davon berührt wird, Geltung zu verschaffen“ (V^1, 901). Diese allzu deutliche und deshalb „unpolitische“ Stelle ist in der 2. Auflage des „Staatslexikons“ (V^2, 980 f.) weggefallen.

Das Pontifikat Pius' IX. ist reich an theoretischen und praktischen Kundgebungen für das ultramontane „Recht" auf Immunität.

Als im Königreiche Sardinien der kirchliche Sondergerichtsstand für die römische Geistlichkeit aufgehoben wurde, legte Pius IX. entschiedene Verwahrung ein. Durch das im Jahre 1862 mit der Republik Ekuador abgeschlossene Konkordat wurde die gesamte Geistlichkeit für alle Zivil- und Strafsachen der staatlichen Gerichtsbarkeit entzogen und ausschliesslich dem geistlichen Gericht der Bischöfe unterstellt.

Die betreffenden Artikel lauten: „§ 8. Alle kirchlichen Sachen, besonders die Ehesachen und jene, die auf den Glauben, die Sakramente, die Sitten, den Kultus sich beziehen, die Pflichten und Rechte der kirchlichen Personen und Dinge, gehören, den Vorschriften des Trienter Konzils entsprechend, ausschliesslich (unice) vor die kirchlichen Gerichtshöfe. Dasselbe gilt für die Zivilsachen kirchlicher Personen und für alle anderen Prozesse, die sich auf Vergehen beziehen, die im Strafgesetzbuch der Republik enthalten sind. Bei allen Urteilen, die von den kirchlichen Richtern gefällt worden sind, haben die staatlichen Behörden jeden Beistand und jede Hilfe zu leisten, damit die von den kirchlichen Richtern verhängten Urteile und Strafen ausgeführt werden" (Nussi, Conventiones de reb. eccles. inter S. Sedem et civil. potest. Ex collect. Rom. Mogunt. 1870, p. 351).

Für Deutschland hat das Folgende Interesse: „Konnte in den seit 1855 mit der Württembergischen und Badischen Regierung abgeschlossenen Konkordaten die Exemption der Geistlichkeit nicht mehr zur praktischen Geltung gebracht werden, so sollte doch diesen Vereinbarungen eine Kundgebung eingefügt werden, die das hierokratische (ultramontane) Prinzip theoretisch festhielt. In der Voraussetzung, dass die Feststellung des Gerichtsstandes der Kleriker eine kirchliche Angelegenheit sei, und dass die Geistlichen auch in weltlichen Dingen der Staatsjurisdiktion nicht unterworfen seien, erteilte Pius IX. in den zwei Konkordaten „mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse" (temporum ratione habita) die **Erlaubnis**, dass die Zivil- und Kriminalsachen der Geistlichen vor das Forum der Staatsgerichte gezogen werden dürften. Darin lag, dass das kanonische Recht, das nur durch kirchliche Dispens oder Indult des

Papstes alteriert werden könne, für die betreffende Materie prinzipiell massgebend sei" (Martens, a. a. O. S. 68).

Im Österreichischen Konkordate von 1855 heisst es: Art. 10: „Da alle kirchlichen Rechtsfälle und insbesondere jene, welche die mit dem geistlichen Amte verbundenen Rechte und Pflichten betreffen, einzig und allein vor das kirchliche Gericht gehören, so erkennt darüber der kirchliche Richter. Er hat auch über die Ehesachen nach Vorschrift der heiligen Kirchengesetze zu urteilen." Art. 11: „Den Bischöfen steht es frei, über Geistliche die kanonischen Strafen zu verhängen und sie in Klöster, Seminarien oder dafür bestimmte Häuser einzuschliessen." Art. 13: „Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse **gestattet** Seine Heiligkeit, dass die weltlichen Rechtsfälle der Geistlichen vor dem weltlichen Gerichte untersucht und entschieden werden." Art. 14 bestimmt, dass Geistliche wegen gemeiner Verbrechen vom weltlichen Richter abgeurteilt werden, „jedoch mit der ihrem Stande schuldigen Rücksicht". „Zu Kerkerstrafen verurteilte Geistliche sind (im Kerker) von anderen Verbrechern stets gesondert zu halten." Gefängnisstrafen haben Geistliche nicht in den allgemeinen Gefängnissen, sondern in Klöstern abzusitzen.

Bischöfe, die sich schwerer Verbrechen schuldig gemacht haben, dürfen nur nach vorher eingeholter päpstlicher Erlaubnis vom Staate bestraft werden.

Mit der Immunität ist die vom Staate unabhängige kirchliche Gerichtsbarkeit eng verbunden; sie ist „ein heiliges Recht" Roms, ist im Syllabus (Satz 31) aufs neue gefordert und wird, wenn die Umstände es gestatten, auch in unserer Zeit kräftig ausgeübt.

Ende der vierziger Jahre trat der römische Priester Borczynski unter Beobachtung aller von den österreichischen Staatsgesetzen vorgeschriebenen Förmlichkeiten zum Protestantismus über. Das half ihm aber nichts. Die Kirche machte ihr „Recht" auf ihn gelten und auf Veranlassung seiner kirchlichen Oberen wurde er durch k. k. Gendarmen in einem Kloster eingesperrt! Über ein halbes Jahr brachte er dort in einem dunkeln Raum zu bei Wasser und Brot, neben dem Aufenthaltsort zweier Wahnsinnigen, gegenüber einem Kloakenausfluss. Erst als die Presse Lärm schlug, wurde er wieder in Freiheit gesetzt (Bunsen, Zeichen der Zeit I, 211 ff.).

Im Jahre 1870, während des vatikanischen Konzils, wurde über den Erzbischof Casangian eine Klosterhaft von unbestimmter Dauer verhängt; der Generalvikar des Erzbischofs von Diarbekir, Stefanian, wurde im gleichen Jahre von päpstlichen Gendarmen gewaltsam ins Passionistenkloster auf dem Monte Coelio gebracht, um dort Exerzitien zu machen.

Solches Vorgehen entspricht vollständig den Lehren auch des „modernen" und „modernsten" Ultramontanismus über die kirchliche Strafgewalt. Die Jesuitenzeitschriften „Civiltà Cattolica" und die „Stimmen aus Maria-Laach" lassen darüber keinen Zweifel: „Die Kirche hat das Recht, gegen diejenigen, die die Unterwerfung des Geistes verweigern, weltliche Zuchtmittel anzuwenden, wie Geldstrafen, Fasten, Kerker und Schläge" (Civ. Catt. VII, 603; VIII, 42, 279—282). „Wir sehen denn auch ganz allgemein die körperlichen Strafen von der Kirche angewandt, und zwar folgende: Geldstrafen, Kerker, Schläge, Verbannung. In der Auflegung zeitlicher Strafen fährt die Kirche auf dem ganzen Erdkreis bis auf den heutigen Tag fort" (G. Schneemann S. J., Die kirchl. Gewalt und ihre Träger S. 21, 22; Stimmen aus Maria-Laach, Bd. 1, Heft 7).

Wie vollständig die gesamte staatliche Ordnung in allen ihren Beziehungen, materiell und formell, durch dies „Recht" auf Immunität, auf einen Sondergerichtsstand und Sonderstrafgewalt durchbrochen und aufgehoben wird, bedarf keiner Betonung. Tausende von Menschen (die römischen Geistlichen), die in den engsten und wichtigsten Beziehungen zum Staate stehen, die seinen Schutz geniessen, die in ausgiebigster Weise Gebrauch machen von allen staatsbürgerlichen und politischen Rechten, sind gänzlich unabhängig von der Staatsgewalt, sind frei und ledig, sie selbst und alles, was ihnen gehört, von jeder staatlichen Verpflichtung; sie unterstehen einzig und allein, in allen ihren privaten wie öffentlichen Handlungen, einem auswärtigen Monarchen, der selbst wieder den Anspruch erhebt, von Gott auf den Gipfel absoluter Souveränität erhoben zu sein, höchste Richtergewalt zu besitzen über Fürsten und Völker, ihre Gesetze verbessern oder aufheben zu können nach seinem Gutdünken und Willen; dessen endgültiger Urteilsspruch sich erstreckt auf alle Gebiete des privaten wie öffentlichen Lebens; eines auswärtigen Monarchen, dem unterworfen ist Schule, Wissenschaft und Kunst; der, „wenn es das geistliche Wohl verlangt", höchstes

Verfügungsrecht besitzt über Geld, Gut, Leib und Leben aller Bekenner des Christentums auf dem ganzen Erdenrund, gleichviel ob sie katholisch oder evangelisch sind (vgl. mein Werk: Der Ultramontanismus usw. S. 227 ff.).

Satz 43 des Syllabus bezieht sich auf die Konkordate. Über diesen staats- und völkerrechtlich wichtigen Punkt ist Roms Theorie besonders lehrreich.

Der Papst als Oberherr der Fürsten und Völker, als höchster Richter der politischen Gewalten, kann sich dem Staate gegenüber, dessen Oberer er ist, rechtlich nicht binden. Konkordate im Sinne zweiseitiger, die Kirche ebenso wie den Staat bindender Verträge, gibt es für den Ultramontanismus nicht. Am schroffsten sprechen dies zwei Jesuiten, ein italienischer und ein „deutscher", Tarquini und Cathrein aus:[1]) Tarquini: „Die Konkordate sind den Privilegien zuzuzählen: ein Konkordat ist somit: ein kirchliches Sondergesetz, erlassen aus der Machtvollkommenheit des Papstes für irgend einen Staat auf das Ersuchen des betreffenden Staatsoberhauptes, dieses kirchliche Sondergesetz auf immer zu beobachten. Die Konkordate gehören zu den gänzlich freigebigen Privilegien, oder höchstens zu solchen, die eine gewisse Gegenfreigebigkeit mit sich führen, nicht aber zu den zu einer Gegenleistung verpflichtenden Privilegien, insofern letztere einen eigentlichen Vertrag bedeuten. Sache der Kirche ist es, über den wahren Sinn der Konkordate zu urteilen und die von ihr gemachten Zugeständnisse zurückzunehmen, wenn dies das ewige Seelenheil verlangt. Denn es ist Sache des Oberhauptes, Privilegien, die es einem Untertan gewährt hat, zu deuten und, wenn eine gerechte Ursache vorliegt, sie zurückzunehmen. Nun aber sind die Konkordate Privilegien, und bei ihrer Abschliessung steht die Kirche als Oberhaupt, die weltliche Staatsgewalt als Untertan da: in iis autem Ecclesia habet rationem principis, societas civilis personae subditae" (Juris ecclesiasticae publici institutiones, 8. Aufl., S. 73, 74, 79). Cathrein: „Gleichwie ein Monarch, der einem Unter-

[1]) Tarquini lehrte lange Jahre unter den Augen des Papstes in Rom kanonisches Recht und wurde wegen seiner Verdienste zum Kardinal gemacht. Cathrein unterrichtet den Nachwuchs der „deutschen Ordensprovinz" in der Philosophie (s. oben S. 43).

tan und dessen Nachkommen vertragsmässig die Verleihung eines bestimmten Amtes verspricht, nicht eigentlich ein Souveränitätsrecht veräussert, sondern bloss die Verwaltung desselben einer bestimmten Familie anvertraut, und zwar unter der selbstverständlichen Bedingung: so lange dadurch keine höhere Pflicht gegen die Gesamtheit verletzt wird, so kann auch der Papst einer weltlichen Regierung kirchliche Befugnisse übertragen, jedoch immer mit der stillschweigend vorausgesetzten Bedingung: so lange sich dadurch nicht schwere Nachteile für die Kirche ergeben, so lange sich die Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben. Das Urteil darüber, ob sich die Umstände geändert haben oder nicht, muss natürlich dem Papste überlassen bleiben, der keinen höheren Oberen über sich hat" (Moralphilosophie 1892, Bd. II, S. 634).

In der Form etwas massvoller, der Sache nach aber ganz gleichartig äussern sich die übrigen katholischen Autoritäten:

Der Jesuit v. Hammerstein: „Die einzig richtige Ansicht ist, den Konkordaten den Charakter widerruflicher Privilegien weder zu- noch abzusprechen, sondern gemäss den Regeln einer gesunden Auslegekunst zu erforschen, was in den einzelnen Konkordaten und in ihren einzelnen Teilen hat verhandelt werden können und verhandelt worden ist." Die „Regeln der gesunden Auslegekunst" führen dann aber den Jesuiten schliesslich zu Tarquini: „Ich schliesse mit den Worten des erlauchten Kardinal Tarquini: „Sache der Kirche ist es, über den wahren Sinn der Konkordate zu urteilen und die von ihr gemachten Zugeständnisse zurückzunehmen, wenn dies das ewige Seelenheil verlangt" (De Ecclesia et Statu p. 214, 218).

Der Jesuit de Luca (Intitutiones juris ecclesiastici publici, Romae 1901, I, 292 ff. und 333 ff.; über de Luca oben S. 56):

„Konkordate zwischen dem apostolischen Stuhl und einem katholischen Staat sind regelmässig und für gewöhnlich als Privilegien zu betrachten. Denn die politische Gewalt eines christlichen Fürsten ist dem Papste nicht nur negativ, sondern positiv, wenn auch indirekt unterworfen, oder mit anderen Worten, die Kirche besitzt gegenüber dem Staate

in bezug auf das, was, sei es direkt, sei es indirekt, ihr gehörig ist, die grösste Unabhängigkeit, während der Staat sich der Kirche gegenüber in der grössten Abhängigkeit befindet.... Da solche Konkordate Privilegien sind, so hat der Staat kein Recht auf das in ihnen Gewährte und der Papst kann diese Konkordate aus leichter oder schwerer oder auch aus gar keiner Ursache widerrufen; denn die Ursache besteht immer: dass die Kirche durch die Zurücknahme ihre Freiheit wiedererlangt.... Mit Unrecht werden also solche Konkordate synallagmatische Verträge genannt.... Wenn in solchen Konkordaten von ihnen als von echten Verträgen gesprochen wird, so haben solche Worte nur einen nebensächlichen Sinn, der übrigens dadurch verifiziert wird, dass ein Konkordat für den Staat auch wirklich ein bindender Vertrag ist. An der inneren Natur der Konkordate ändern diese Ausdrücke aber nichts. Ein Stück Marmor, das man Brot nennt, wird dadurch doch nicht in Brot verwandelt.... Sache der Kirche ist es, über den wahren Sinn der Konkordate zu wachen und Zugeständnisse, die sie gemacht hat, zurückzunehmen, wenn dies das Seelenheil erfordert; denn beim Abschluss von Konkordaten ist die Kirche das Oberhaupt, der Staat der Untertan; Sache des Oberhauptes aber ist es, von ihm verliehene Privilegien zu erklären oder zu widerrufen".

In bezug auf Konkordate mit nichtkatholischen Staaten lehrt de Luca dasselbe: „auch sie sind nur Privilegien; denn auch die Ketzer sind dem Papste unterworfen; und ketzerische Religionsgemeinschaften können der römisch-katholischen Kirche gegenüber niemals ein legitimes Recht besitzen".

Der Jesuit Wernz (Jus decretalium; über Wernz oben S. 38):

„Was der Ausdruck ‚zweiseitiger Vertrag' in bezug auf die Konkordate bedeutet, muss, weil es sich um eine kanonische Frage handelt, die aufs engste mit dem Dogma verknüpft ist, nicht so sehr aus den Schriften moderner Juristen, als vielmehr aus der gesunden, von katholischen Theologen und Kanonisten gebilligten Lehre christlicher Philosophen erklärt werden.... Die dritte Ansicht bezeichnet die Konkordate

als *Privilegien*. Die Verteidiger dieser Ansicht verwerfen die Gleichstellung zwischen Staat und Kirche und erklären die indirekte Unterordnung des Staates unter die Kirche als eine gewisse und zweifellose Lehre. Diese Ansicht von den Konkordaten stützt sich hauptsächlich auf die unabänderliche und durch göttliches Recht festgesetzte Machtvollkommenheit des römischen Papstes, dessen Tätigkeit durch keinerlei Verträge gebunden und beschränkt werden kann. Daraus folgt, dass die Konkordate in bezug auf *gewisse* Artikel die Natur wirklicher zweiseitiger Verträge besitzen, *in bezug aber auf die meisten Artikel päpstliche Privilegien sind. Diese Privilegien sind nun zwar für gewöhnlich nicht leichtfertig umzustossen, ausnahmsweise aber und gemäss der päpstlichen Machtvollkommenheit, der ihr Inhalt ständig untersteht, können sie vom Papst durch Derogation oder Abrogation geändert werden*. ... Bei Meinungsverschiedenheit über den Sinn des Konkordats ist zu wünschen, dass der Streit freundschaftlich zwischen Papst und Staat geschlichtet wird. Zunächst ist am Wortlaut festzuhalten. Häufig findet sich am Schluss der Konkordate die Klausel: ‚Entsteht eine Schwierigkeit, so sollen Seine Heiligkeit und der Staat eine freundschaftliche Einigung anbahnen durch gegenseitige Beratung'. Obwohl diese Klausel ein Privileg ist, das der Papst verleiht und ein Zeichen besonderen Wohlwollens der Kirche, die sich dadurch der Ausübung ihrer höchsten Gewalt enthält, so ist es doch von seiten des Papstes nicht *leichtfertig* (temere) ausser acht zu lassen. *Da es aber nicht selten geschieht, dass der Versuch einer freundschaftlichen Verständigung zwischen Staat und Kirche vergeblich ist, so kommt der Kirche das Recht zu, eine authentische Auslegung des Konkordats zu geben; und diesem kirchlichen Urteil hat sich der Staat zu fügen*. Denn, wer die oberste gesetzgebende Gewalt in bestimmten Dingen besitzt, besitzt auch die höchste Interpretationsgewalt über sie. *Nun aber behält die Kirche in bezug auf die Dinge, die gewöhnlich den Inhalt der Konkordate ausmachen, die oberste gesetzgebende Gewalt*. ... Die Privilegien und Zugeständnisse, die von den Päpsten in den Konkordaten gewährt werden, können, kraft päpstlicher Machtvollkommenheit, aus vernünftiger, gerechter und angemessener Ursache

derogiert oder abrogiert werden; ja auch ohne Grund ist die Zurücknahme gültig, wenn auch nicht erlaubt. Es steht also nichts im Wege, dass der Papst solche Gewährungen auch ohne jeden Grund gültig zurücknimmt" (I, 210, 216 f., 222 f., 225 f.).

Das „Staatslexikon": „Eine innere Notwendigkeit derartiger Vereinbarungen [Konkordate zwischen dem Papste und einer Landesregierung] würde nur aus derjenigen Lehre über das Verhältnis von Kirche und Staat gefolgert werden können, welche diese beiden Gewalten völlig koordiniert neben einanderstellt. . . . Diese Notwendigkeit lässt sich nicht mehr behaupten, sobald die beiden höchsten Gewalten in ein Subordinationsverhältnis zu einander gebracht werden. Denn dann ist die übergeordnete Gewalt befugt, auf dem Gebiete der res mixtae die Grenze zu ziehen, wie anderseits die untergeordnete Gewalt eben wegen dieser ihrer Unterordnung diese Grenze zu achten hat. . . . Ich stehe nicht an, in dem folgenden Sinne der Privilegientheorie (Tarquini, vgl. oben S. 98) mich anzuschliessen. In den Konkordaten handelt es sich sozusagen ausnahmslos seitens des Staates um solche Konzessionen, welche derselbe schon an sich der Kirche zu gewähren verpflichtet ist. Wenn nun die Kirche, um den Staat zur Erfüllung seiner Pflichten desto eher zu bewegen, demselben mancherlei Rechte einräumt und sich verpflichtet, diese Rechte nicht einseitig aufzuheben, so kann dies doch prinzipiell nicht anders als ein dem Staate gewährtes Privileg aufgefasst werden. Nur darf man nicht übersehen, dass die Kirche sich ihrerseits auch binden wollte und wirklich gebunden hat, dies Privileg solange zu gewähren, als es ihr möglich ist, bzw. die Vereinbarung aufrecht erhalten wird. Würde daher die Kirche ohne Grund das einmal gemachte Zugeständnis widerrufen, so wäre das gewiss Treubruch — aber die Gewalt, und zwar die keinem irdischen Richter untergeordnete Gewalt, jederzeit die im Konkordate bewilligten Privilegien zu widerrufen, kann kein Katholik in Abrede stellen. . . . Allerdings kehren die Ausdrücke Concordatum, Conventio, Pactum in den Konkordaten oft wieder. Auch hat der päpstliche Stuhl wiederholt ausgesprochen, dass er sich an die in den Konkordaten gemachten Versprechungen

gebunden erachte und dieselben nicht einseitig widerrufen werde. Allein dieses synallagmatische Moment darf nicht dahin ausgedehnt werden, dass hierdurch das rechte Verhältnis von Staat und Kirche [d. h. der Unterordnung des Staates unter die Kirche] getrübt wird. Jene Ausdrücke behalten ja auch einen ganz reellen Sinn, wenn man sie dahin versteht, dass die Kirche sich in der Tat verpflichtet, die eingeräumten Konzessionen aufrecht zu erhalten, so lange ihr dies möglich ist, ohne aber in dem Falle, in welchem eine Beseitigung derselben indiziert sein sollte, den Staat seiner prinzipiellen Verpflichtung gegenüber der Kirche [d. h. ihr untergeordnet zu sein] entbinden zu wollen. Mit anderen Worten, das Vertragsmoment in den Konkordaten darf nur als das akzessorische angesehen werden" (I[1], 1502, 1503. 1508, 1509).

In der 2. Auflage des „Staatslexikons" (vom Jahre 1902) drückt sich derselbe Verfasser — es ist der gegenwärtige Generalvikar der Erzdiözese Köln, Dr. Kreutzwald, also einer der einflussreichsten Männer der katholischen Bevölkerung Deutschlands — etwas „diplomatischer" aus; allein auch dort schreibt er: „Alle [katholischen Schriftsteller] stimmen jedoch darin überein, dass der Vertrag [zwischen Staat und Kirche] die stillschweigende Klausel: ‚rebus sic stantibus' enthält, dass somit die Kirche nicht bloss berechtigt, sondern verpflichtet wäre, die gemachten Konzessionen zu widerrufen, sobald dieselben dem Seelenheile der Gläubigen zum Nachteil gereichen würden" (III[2], 670). Ob und wann aber „ein Nachteil für das Seelenheil" vorliegt, entscheidet einzig und allein die Kirche. Kreutzwald schliesst sich in den weiteren Ausführungen ausdrücklich dem Jesuiten Wernz an (a. a. O. III[2], 670 f.); dessen Theorie über die Konkordate, wie wir oben (S. 100) gesehen haben, die der vollständigen Unterwerfung des Staates unter die Kirche ist.

Das „Kirchenlexikon" (2. Aufl., III., 818, 823, 825): „Dass der Papst sich in den Konkordaten vertragsmässig verpflichten könne, d. h. dass er aus freiem Willen sich zu etwas verpflichten könne, wozu er an sich nicht gehalten ist, kann wohl nicht bezweifelt werden. Er kann den Fürsten

Konzessionen machen; warum sollte er sich nicht verpflichten können, diese Konzessionen nicht zurückzuziehen, sofern nämlich nicht die höheren Bedürfnisse der Kirche ihn dazu zwingen? Darum sagen viele, die Konkordate seien keine synallagmatischen Verträge, seien auch nicht ganz den internationalen Verträgen gleich, aber doch den völkerrechtlichen analoge Verträge. Darin kommen alle praktisch überein: wo das Konkordat infolge verändeter Umstände schädlich wird, und das Bedürfnis der Kirche eine Änderung erheischt, da kann der Papst ihm derogieren und zuwiderhandeln. . . . Abänderungen sollen allerdings nur mit beiderseitiger Zustimmung gemacht werden. Wo dies aber nicht möglich ist, und wo das zum Wohle der Kirche geschlossene Konkordat zum Schaden der Kirche oder des Seelenheiles wirken würde, da hat der Papst das Recht und die Pflicht, seine Verbindlichkeit aufzuheben".

Hier in der Lehre über die Konkordate zeigt sich auch die Unwahrhaftigkeit des Ultramontanismus mit am schärfsten: er sagt Ja, meint aber Nein. In vollen Tönen sprechen alle ultramontanen Kanonisten von der „zweiseitigen, beide Teile bindenden Natur der Konkordate", um aber gleich darauf zu erklären, „das synallagmatische Moment der Konkordate dürfe nicht zu weit ausgedehnt werden", „es sei nur akzessorisch" und stets gelte „die stillschweigende Voraussetzung", dass das Konkordat „dem Seelenheile nicht schädlich sei".

Diese treulose Konkordatstheorie ist übrigens von Pius IX. ausdrücklich als die „richtige" anerkannt worden.

Der Strassburger Professor Moritz von Bonald veröffentlichte im Jahre 1871 eine Schrift: „Deux questions sur le Concordat de 1801", worin er mit Berufung auf Tarquini (s. oben S. 98) „das zwischen Pius VII. und Napoleon I. abgeschlossene Konkordat für eine päpstliche Konzession erklärt, weil es eine absolute Unmöglichkeit sei, dass zwischen zwei nicht gleichberechtigten Individuen, wie Staat und Kirche, ein wahrer Vertrag zustande komme". Bonald, der die Schrift an den Papst eingesandt hatte, erhielt ein Breve vom 19. Juni 1871, in dem es heisst: „‚Mit sehr grossem Wohlgefallen haben wir, geliebter Sohn, Dein Werk empfangen, da Du darin nicht weniger Deinen religiösen Eifer, als Deine Gelehrsamkeit bewährst, und das eigentümliche Wesen jener Verträge oder **Indulte**

ins Licht stellst und zwar so, dass die aufgeworfenen Fragen ohne Schwierigkeit gelöst werden können. Wir wünschen Dir daher Glück und verheissen Deiner Schrift, dass jene, die da lästern, was sie nicht kennen, durch dieselbe endlich lernen werden, dass die Kirche mit jenen Konventionen, welche sich mit Dingen beschäftigen, welche ihr angehören, nicht die Rechte anderer usurpiert, sondern von ihren Rechten freigebigen Gebrauch macht'" (Martens, Beziehungen zwischen Kirche und Staat, S. 91).

Unsere Staatsmänner und Volksvertreter täten gut, sich bei Verhandlungen mit Rom diese Grundsätze zu vergegenwärtigen. Jede wirkliche Vertragstreue, jede echte Zuverlässigkeit der Abmachungen ist beseitigt. Der „Untertan" Staat erhält vom „Vorgesetzen", dem Papste, Vergünstigungen, „Indulte", aber nur so lange, als es dem Papste nicht besser erscheint, sie zurückzunehmen.

Den Höhepunkt „der indirekten Gewalt der Kirche über den Staat" bilden das „päpstliche Fürstenabsetzungsrecht" und das „Recht, Staatsgesetze zu anullieren". Auch diese „Rechte" schreiben die Vertreter des Ultramontanismus der Gegenwart dem Papste zu.

Hören wir zunächst die neuzeitlichen Päpste. In einer Ansprache vom 20. Juli 1870 an die „Literarische Gesellschaft" Roms sagte Pius IX.: „Unter allen Irrtümern der heutigen Zeit ist keiner boshafter, als jener, welcher der Unfehlbarkeit das Recht zuspricht, Könige abzusetzen und die Völker ihrer Untertanenpflicht zu entbinden. Dieses Recht ist ohne Zweifel von den Päpsten von Zeit zu Zeit in äussersten Fällen ausgeübt worden. Es hat aber durchaus nichts mit der Unfehlbarkeit zu tun, noch entspringt es aus der Unfehlbarkeit, wohl aber aus der Autorität des Papstes. Überdies wurde in jenen Zeiten des Glaubens, die in dem Papste ehrten, was er ist, d. h. der höchste Richter der Christenheit, und die Wohltat seines Tribunals in den grossen Kämpfen der Völker und Souveräne anerkannten, die Ausübung dieses Rechtes, gestützt auf das öffentliche Recht, und die gemeinsame Übereinstimmung der Völker, öfters ausgedehnt auf die höchsten Interessen der Staaten und ihrer Herrscher. Durchaus verschieden sind aber die Bedingungen der Jetztzeit von den damaligen Bedingungen, und übeler Wille allein kann Dinge verwechseln, so verschieden an sich, wie das unfehlbare Urteil über Wahrheiten göttlicher

Offenbarung mit dem von den Päpsten kraft ihrer Autorität ausgeübten Rechte, wenn das öffentliche Wohl es verlangte.“ Dieser Wortlaut der päpstlichen Ansprache wird gewährleistet durch das ultramontane Sammelwerk: Discorsi di Pio nono (Reden Pius' IX.), durch den Kardinal Manning in seiner Schrift: „Die Vatikanischen Dekrete“ und durch den Doktor der katholischen Theologie und Regens des Priesterseminars, Wilhelm Martens, in dem Werke: „Staat und Kirche“.

Unmissverständlich ergibt sich aus den Worten Pius' IX.: er weist zwar die Beziehung des päpstlichen Absetzungsrechtes zur Unfehlbarkeit zurück, erkennt aber das Absetzungsrecht selbst als ein in der „päpstlichen Autorität“ liegendes und aus ihr „entspringendes“ ausdrücklich an; er erklärt, dass die „Ausübung“ dieses „Rechtes“ sich zwar öfter auf das öffentliche Recht „gestützt“ habe, betont aber, dass die Völker bei dieser „Stützung“ dem Papste nur gaben, was er aus sich selbst schon besass, dass sie dadurch nur anerkannten, „was er ist“; er gibt die Verschiedenheit der mittelalterlichen Verhältnisse von den heutigen zu, hält aber das formale „Recht“ der Päpste, Fürsten abzusetzen, voll aufrecht. Auch der eben genannte katholische Theologe Martens sagt mit Rücksicht auf diese Worte: „Pius IX. fasst die Absetzung der Fürsten als ein Recht auf, das in der päpstlichen Autorität wurzelt und kraft derselben ausgeübt worden ist; er ist weit entfernt, die aus dem hierokratischen System entspringende Konsequenz anzufechten oder gar zu verurteilen (a. a. O. S. 71).

Leo XIII. verkündet in seiner Enzyklika vom 29. Juni 1881 Diurturnum illud eine Lehre, die in ihren logischen Folgerungen das „Recht“ der Fürstenabsetzung enthält und die, abgesehen von ihrer groben Geschichtsfälschung, deshalb besonders interessant ist, weil sie sich auf Deutschland bezieht: „Als aber die bürgerliche Gesellschaft gleichsam aus den Ruinen des Römerreiches sich erhob und zur Hoffnung christlicher Grösse wieder auflebte, da gaben die römischen Päpste durch Schöpfung des heiligen römischen Reiches der politischen Gewalt eine ganz besondere Weihe.“ Wer der „Schöpfer“ einer Gewalt ist, hat die Macht, mit seinem „Geschöpf“ beliebig zu verfahren.

In der Allokution vom 9. November 1903 erklärt Pius X., er habe als Papst „die Gesamtheit und die Einzelnen, nicht nur die Gehorchenden sondern auch die Herrschenden im privaten und öffentlichen Leben, in sozialer und politischer Hinsicht zur bürgerlichen und sittlichen Ordnung zu lenken". Und schon in seiner ersten Enzyklika vom 4. Oktober 1903 wendet Pius X. die von Bonifaz VIII. und Pius V. zum Beweise der politischen Oberherrschaft des Papstes über die Regierungen ein für allemal festgelegte Stelle aus dem Propheten Jeremias (2, 20) auch auf sich an: „Siehe ich setze dich [den Papst] heute über die Völker und Reiche, dass du ausreissest und niederreissest, aufbauest und pflanzest" (Text beider Kundgebungen in der „Germania" vom 7. Okt. und 13. Nov. 1903).

Angebracht ist es, hier auch die Bullen von zwei Päpsten des 16. Jahrhunderts anzuführen. Denn nicht nur haben sie dogmatischen, „für alle Zeiten" geltenden Charakter, sondern sie sprechen das Absetzungsrecht über Fürsten dem Papste in seiner religiösen Eigenschaft als „Stellvertreter Christi" zu, und sie bedienen sich der gleichen Schriftworte zum Beweise ihrer Obergewalt, wie der Papst des 20. Jahrhunderts, Pius X.

Am 15. Februar 1559 erliess Paul IV. die Bulle Cum ex apostolatus officio. Die Eingangsworte umkleiden sie mit dem vollen Ansehen der päpstlichen Lehrgewalt; keine ex Cathedra erlassene Bulle kann gewichtiger eingeführt werden. Ausser der Unterschrift des Papstes trägt sie die Unterschrift aller damals in Rom anwesenden Kardinäle; ihr Inhalt ist nie widerrufen, nie auch nur abgeschwächt worden:

„Durch diese unsere für immer gültige Verordnung (hac nostra in perpetuum valitura constitutione), aus der Fülle der apostolischen Machtvollkommenheit heraus, verordnen wir, bestimmen wir und definieren wir (statuimus, decernimus et definimus): Alle Könige und Kaiser, die Ketzer oder Schismatiker werden, sind ohne weitere Rechtsformalität ihrer königlichen und kaiserlichen Würde beraubt und dürfen sie niemals wieder erlangen. Sie verfallen den für die Ketzerei festgesetzten Strafen [Tod durch Erdrosseln oder Verbrennen]. Zeigen sie Reue, so sollen sie aus Barmherzigkeit in ein Kloster

eingesperrt werden, damit sie dort bei Wasser und Brot Busse tun. Niemand darf sie als Kaiser oder Könige anerkennen; wer es tut ist exkommuniziert. Die ketzerischen Kaiser und Könige verlieren ihre Reiche an diejenigen, die sie mit Billigung des Papstes in Besitz nehmen. Von ihren früheren Untertanen sollen sie als Zauberer, Heiden und öffentliche Sünder betrachtet werden" (Bull. Rom. Pontif. Ed. Aug. Taur. 1860, VI, 551). Pius V. bestätigte die Bulle mit den Worten: „Wir erneuern und bekräftigen sie und wollen und befehlen, dass sie unverletzlich aufs genaueste beobachtet werde" (Bullar. Rom. VII, 501).

In der Bulle Regnans in Excelsis vom 25. Februar 1570 gegen Königin Elisabeth von England erklärt Pius V.: „Der Herrscher in der Höhe übergab die eine, heilige und apostolische Kirche, ausserhalb deren es kein Heil gibt, einem einzigen auf der Erde, nämlich dem Apostelfürsten Petrus und dem Nachfolger Petri, dem römischen Papste. Diesen Einen setzte er über alle Völker und Reiche zum Fürsten, auf dass er ausrotte, zerstöre, zerstreue, vernichte, pflanze und baue, damit er das treue Volk, umschlungen durch das Band wechselseitiger Liebe, in der Einheit des Geistes zusammenhalte und seinem Heilande wohlbehalten und unversehrt bewahre. Gestützt also auf die Autorität Gottes erklären wir aus apostolischer Machtvollkommenheit, die genannte Ketzerin Elisabeth und ihre Anhänger seien verfallen in das Anathem und abgesondert von der Einheit des Leibes Christi. Ja, dieselbe sei überdies beraubt des angemassten Rechtes über jenes Reich und jeglichen Eigentums, jeglicher Würde, jeglichen Vorrechts. Und ebenso seien alle Stände, Untertanen und Völker des Reiches, und wer immer ihr irgendwie geschworen, von diesem Eide, von jeder Pflicht der Lehnstreue und des Gehorsams auf immer entbunden, wie wir sie hiermit entbinden; und wir entsetzen besagte Elisabeth ihres angemassten Reiches, und aller vorgenannten Dinge, verbieten den Ständen, unterworfenen Völkern und anderen, ihr, ihren Befehlen, Erlassen und Gesetzen zu gehorchen." (Lateinischer Wortlaut der Bulle bei Mirbt, a. a. O. S. 266 f.)

Erst von solchen, „für alle Zeiten geltenden" Kundgebungen aus fällt das rechte Licht auf die Aeusserungen katholischer

Theologen und Schriftsteller, aus denen ich einige, der Gegenwart entnommene, vorlege:

Der Theologe Molitor, Domkapitular von Speyer: „Ist also wirklich und in allem Ernst die Absetzung von Fürsten durch die Päpste zu verteidigen? Ich muss sie verteidigen, wenn ich nicht an der Kirche selbst ganz irre werden soll. Nach Gregor VII. haben nicht wenige seiner Nachfolger ebenso verfahren. Gregor VII. selbst sprach noch über den König Boleslaus von Polen das Absetzungsurteil aus. Seine nächsten Nachfolger, Viktor III., Urban II., Paschalis II., Gelasius II., Kalixtus II., bestätigten sein Urteil über Heinrich IV. Alexander III. erklärte Friedrich Barbarossa der Krone verlustig; Innozenz III. den König Johann von England und Otto IV. von Deutschland; Innozenz IV. den Kaiser Friedrich II., Klemens VI. Ludwig den Bayer, Paul II. den Böhmenkönig Georg, Klemens VII. und Paul III. Heinrich VIII. von England; Pius V. die Königin Elisabeth von England, welches Urteil Gregor XIII. bestätigte. Endlich Sixtus V. und Gregor XIV. den König Heinrich von Navarra. Hier bleibt nur ein Entweder — Oder übrig. Entweder sind die Statthalter Christi die herrschsüchtigsten Usurpatoren gewesen, und das ist mit katholischen Begriffen schlechterdings nicht zu vereinigen; oder aber die Binde- und Lösegewalt, welche den Päpsten in Petrus übertragen worden ist, und vom Heiland selbst als eine allgemeine, unbeschränkte bezeichnet worden ist, erstreckt sich auch über die Throne der weltlichen Gewalthaber. Pius V. sprach das Absetzungsurteil über die Königin Elisabeth von England aus. In der Bulle Regnans in coelis beruft er sich jedoch zur Begründung der Kompetenz seines richterlichen Urteils nicht etwa auf eine von Menschen übertragene Vollmacht oder auf eine Rechtsgewohnheit von Jahrhunderten, sondern er erklärt ausdrücklich und in unzweideutigen Worten, dass er gegen die Königin von England einschreite gemäss der Autorität, welche ihm in der Person des Petrus von Christus selbst übertragen worden." (Brennende Fragen S. 144 ff.) Und in einer andern Schrift desselben Verfassers heisst es: „Eine causa ardua, eine wichtige und schwierige Sache wird verlangt, und das peccatum muss ein mortale sein, wenn der höchste geistliche Richter [der Papst] seine Juris-

diktion auf das weltliche Gebiet ausdehnen soll. Sind aber diese Voraussetzungen gegeben, so erstreckt sich diese Jurisdiktion auf das ganze weltliche Gebiet, wie einstimmig die Kanonisten und Theologen lehren. Dann besteht kein Unterschied, ob es sich um eine Frage des öffentlichen oder des Privatrechts handelt, ob es die gesetzgebenden oder die vollziehenden Gewalten, ob es den Fürsten oder den Untertan betrifft." (Die Dekretale per venerabilem und ihre Stellung im öffentlichen Recht der Kirche. S. 239.)

Der Jesuit Wernz (s. oben S. 38): „Obwohl der Papst ausserhalb seines eigenen Territoriums [Kirchenstaat] bürgerliche Gesetze nicht geben kann, so folgt daraus aber durchaus nicht, dass er bürgerliche Gesetze, die dem göttlichen und kanonischen Recht widerstreiten nicht für null und nichtig erklären kann. Mit vollem Recht hat stets die katholische Kirche bürgerliche Gesetze, die dem göttlichen und kanonischen Recht widerstreiten für null und nichtig erklärt.... Duldet die Kirche, dass die Gläubigen gewisse Staatsgesetze beobachten, so sind solche Gesetze keineswegs für die Gläubigen bindend kraft ihrer staatlichen Verpflichtungsgewalt, sondern kraft des Willens der Kirche" (a. a. O. I, 15, 29, 147, 265).

Der Universitätsprofessor Moulard: „Alle Schriftsteller der wirklich katholischen Schule sind in der Behauptung einig, dass der Heilige Stuhl von einer legitimen Gewalt Gebrauch macht, wenn er die Souveräne absetzt und die Untertanen von dem Gehorsam, den sie ihnen schulden, entbindet" (a. a. O. S. 228).

Ganz besonderes Interesse verdienen gerade über diesen Punkt die Äusserungen des „Staatslexikons", da nicht nur einer der hervorragendsten Zentrumsführer, Freiherr von Hertling, an der Spitze der Gelehrten-Vereinigung steht („Görresgesellschaft"), die das Lexikon herausgibt, sondern weil die anerkannten Wortführer des Zentrums im Reichs- und Landtag: Bachem, Gröber, Hertling, Hitze, Pichler, Rören, Rintelen, Schädler usw. die bedeutendsten Mitarbeiter am „Staatslexikon" sind.

Wir lesen im „Staatslexikon": „Die Lösegewalt der

Kirche umfasst nicht bloss die auf dem jus humanum beruhenden Verpflichtungen. Auch Gelübde und Eide können von der Kirche servatis servandis nachgelassen bzw. als nicht verbindlich erklärt werden. Jedoch kann die Kirche eine durch Eid entstandene Verbindlichkeit nur aus durchaus triftigen Gründen aufheben. In letzter Instanz zu entscheiden, ob solche Gründe vorliegen, ist freilich Sache des Oberhauptes der Kirche. Wenn aber die Päpste in früherer Zeit von diesem Rechte der Eidesentbindung gegenüber kirchenfeindlichen Fürsten mitunter Gebrauch machten, so ist der Beweis, dass dies leichtfertig geschehen sei, bisher noch nicht erbracht worden. Die folgenden massvollen Äusserungen des gelehrten Kanonisten Bianchi mögen hier angeführt werden: „Die Gewalt, welche die Kirche oder der Papst als ihr Haupt besitzt, die Souveräne ihrer zeitlichen Rechte verlustig, oder die Untertanen des Eides der Treue enthoben zu erklären, kann nur dann wirklich in Ausführung gebracht werden, wenn die Willensverkehrtheit eines Fürsten, der versuchen würde, seine Untertanen zur Empörung gegen Gott zu verleiten, sich in einem solchen Masse zeigte, dass alle Grundlagen des Verhältnisses, welches die Völker gegen die öffentliche Gewalt der Gesellschaft verpflichtet, wegfielen, und der Fürst selbst alle Rechte, die er über sie hat, verlöre. Die Erklärung der Absetzung von Fürsten kann nur eintreten, wenn jede Hoffnung auf deren Besserung verschwunden ist und wenn fruchtlos jede Bitte, jede Ermahnung, jede Drohung und jede andere geistliche Strafe angewendet worden ist“ (II^1, 488, 489).

Es ist der Generalvikar der Erzdiözese Köln, Dr. Kreutzwald, der den Katholiken Deutschlands solche Lehren vorträgt. In der 2. Auflage seines Artikels „Eid“ (II^2, 148 ff.) hat Herr Kreutzwald die von ihm gebilligten „massvollen“ Äusserungen des Kanonisten Bianchi unter den Tisch fallen lassen. Allein es gilt auch hier das oben (S. 87, Anmerkung) Gesagte; und um so mehr gilt es, als auch in der 2. Auflage der entscheidende, der Kirche die oberste „Lösegewalt“ grundsätzlich zusprechende Satz stehen geblieben ist. „Auch Gelübde und Eid [also jeder Eid und jedes Gelübde] können von der Kirche servatis servandis nachgelassen bzw. als nicht verbindlich erklärt werden“ (II^2, 154).

Ein anderer geistlicher Würdenträger, gleichfalls der Erzdiözese Köln angehörig, der Aachener Stiftspropst Dr. Bellesheim entwickelt im „Staatslexikon" (IV[1], 169 ff. und IV[2], 289) die gleiche Lehre noch ausführlicher: „.... Wenn das Seelenheil den Erlass oder die Aufhebung eines bürgerlichen Gesetzes fordert, so ist der Papst dazu befugt und verpflichtet. Das nämliche gilt von seiner richterlichen Tätigkeit; nur ratione peccati, wegen des damit verknüpften religiösen Moments, kann er weltliche Sachen vor sein Forum ziehen. Die Theologen begründen diese Theorie der indirekten Gewalt mit dem Hinweis auf die dem Papste über die ganze Kirche verliehene Obsorge. Wären die Träger der fürstlichen Gewalt hiervon ausgenommen, so könnten sie durch etwaigen Missbrauch derselben den Zweck der Kirche vereiteln. Dem Papst lässt sich ohne Auflösung der Kirche die Gewalt nicht aberkennen, in gewissen Fällen Untertanen vom Eid der Treue zu entbinden.... Die dritte Theorie [über das Verhältnis von Kirche und Staat] ist bekannt unter dem Namen der potestas directiva. Nicht Zwangsgewalt, sondern nur eine Art leitender Aufsicht über die Fürsten steht dem Papste zu. Demzufolge erklärt man die Tatsachen des Mittelalters teils aus dem geltenden öffentlichen Recht, teils aus speziellen Rechtstiteln, wie dem Vasallenverhältnis, teils aber aus der Stellung eines obersten Lehrers und Leiters der Christen. Hauptvertreter dieser Ansicht ist Fenelon. Im wesentlichen weicht sie indes von der Theorie der indirekten Gewalt nicht ab. Denn beide nehmen an, der Papst könne im äussersten Falle erklären, dass ein Fürst sein Thronrecht eingebüsst habe und geleistete Treueide ihre Kraft verloren hätten. ... Was kirchenfeindliche Gesetze anlangt, so steht nach beiden Theorien dem Papste die Befugnis zu, jene als solche zu bezeichnen und abzuweisen. Damit tritt der Papst in die Fussstapfen der Apostel[1]) und ersten Bischöfe; das gebietet ihm die Heiligkeit seines Amtes. Von diesem Recht hat Pius IX. gegenüber den Maigesetzen Gebrauch gemacht,

[1]) Wohl jener beiden Apostel, die gelehrt haben: „Jegliche Seele sei untertan der Obrigkeit. Denn es ist keine Obrigkeit ohne Gott" (Röm. 13, 1) und: „Seid untertan jeder menschlichen Obrigkeit" (1. Petr. 2, 13).

indem er dieselben als in sich null und nichtig erklärte. Auch mit Bezug auf das Richteramt stimmen beide Theorien überein. Das Urteil der Kirche geht direkt auf die Sittlichkeit der menschlichen Handlungen, indirekt auf die damit verbundenen weltlichen Dinge. Praktisch ist übrigens bei der Entwicklung der modernen Verhältnisse nur ein Fall: Widerspruch eines positiven bürgerlichen mit einem kirchlichen Gesetz. Hier macht die Kirche von der eben genannten richterlich-erklärenden Gewalt Anwendung".[1])

4. Der Kirchenstaat.

Die Sätze 75 und 76 des Syllabus handeln vom Kirchenstaat. Er ist zwar seit mehr als 30 Jahren von den Landkarten verschwunden, allein als „römische Frage" hat er in den Köpfen der Menschen wieder Gestalt angenommen. Ultramontane Zeitungen und Katholikenversammlungen verlangen fort und fort seine Wiederherstellung, weil ohne ihn der Papst nicht „mit der nötigen Freiheit und Unabhängigkeit die Kirche leiten kann".[2])

[1]) Die ultramontane Presse hat versucht, diese Ausführungen vom Konto des „Staatslexikons" dadurch zu entfernen, dass sie sie als „Referate" der Ansichten Bellarmins und Fenelons hinstellt. Wer den Artikel, dem die Stellen entnommen sind („Papst" IV², 267, 303), liest, sieht aber sofort, wie haltlos diese Behauptung ist. Die „Referate" enthalten die eigenen Ansichten des Stiftspropstes Bellesheim, d. h. des „Staatslexikons". Das „Staatslexikon" spricht dem Papst die indirekte oder direkte Gewalt über das Zeitliche zu, das „Staatslexikon" erklärt es als ein „Recht" des Papstes, Staatsgesetze „für null und nichtig" zu erklären. Ausserdem stimmen die hier entwickelten Ansichten ganz überein mit den sonstigen Lehren des „Staatslexikons" über das Verhältnis von Kirche und Staat (vgl. oben S. 86 f.). Und endlich, wenn der Artikel „Papst" nur „Referat" anderer Ansichten ist, wo ist denn die eigene Ansicht des „Staatslexikons"? Denn etwas Verschiedenes, Abweichendes von dem „Referat", etwas das „Referat" kritisch Beleuchtendes enthält das „Staatslexikon" überhaupt nicht.

[2]) Auf den „Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands" kehrt die Resolution zugunsten der Wiederherstellung des Kirchenstaates ständig wieder, ihre Fassung vom „Katholikentag" zu Regensburg (1904) lautet: „Die 51. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands kann es, wie alle ihre Vorgängerinnen, nicht unterlassen, Widerspruch zu erheben gegen die Lage des Hl. Stuhles in Rom seit dem Jahre 1870. Die deutschen

Der Kirchenstaat ist zu einer römischen Lehre geworden, d. h. es steht dem Katholiken nicht frei, über ihn zu denken, wie er will. Das Papsttum hat durch seine amtlichen Kundgebungen den Kirchenstaat nahe an das Dogma herangerückt. „Obwohl, schreibt der Jesuit Wernz (Jus Decretalium II, 683; über Wernz s. oben S. 38), die Notwendigkeit des Kirchenstaates eine geoffenbarte Wahrheit oder ein katholisches Dogma nicht ist, so kann sie doch, wegen ihrer engen Verbindung mit geoffenbarten Glaubenswahrheiten, vom Papst durch gewisses, authentisches und **unfehlbares** Urteil definiert werden. Deshalb darf kein Katholik diese Notwendigkeit des Kirchenstaates mit gutem Gewissen in Zweifel ziehen." Wir haben in der „Lehre vom Kirchenstaat" einen der markantesten Beweise für die Tatsache, dass Rom Religion mit Politik, Seelenleitung mit weltlicher Herrschsucht verquickt, ja diese Extreme geradezu identifiziert.

Um dieser wichtigen Tatsache willen gehe ich auf Roms Lehre über den Kirchenstaat näher ein, indem ich sie vorlege mit den Worten der einflussreichsten und verbreitetsten ultramontanen Zeitschrift Deutschlands, der vom Jesuitenorden herausgegebenen „Stimmen aus Maria-Laach":

„Im 16. Jahrhundert ist es das allgemeine Konzil zu Trient, welches die alten zum Schutze des Eigentums der Kirche erlassenen Gesetze bestätigt. Damit nicht zufrieden, erlässt der heilige Papst Pius V. am 29. März 1567 eine Bulle, kraft welcher die Exkommunikation auch auf alle diejenigen ausgedehnt wird, welche jede Veräusserung eines grösseren oder geringeren Teiles des Kirchenstaates anraten oder insinuieren, geschehe es auch unter dem Vorwande des augenscheinlichen Nutzens oder der Angemessenheit. Papst Urban VIII. bestätigte die Bulle 13. September 1623, und Papst und Kardinäle beschwören dieselbe seit

---

Katholiken wie alle übrigen Katholiken der ganzen Welt können nicht das Verlangen aufgeben, dass ihr höchstes Oberhaupt, der Papst, einer vollen und wirklichen Unabhängigkeit und Freiheit geniesse, welche die unerlässliche Vorbedingung für die Freiheit und Unabhängigkeit der katholischen Kirche ist. Sie können diese Freiheit und Unabhängigkeit erst dann als verwirklicht anerkennen, wenn ein Zustand hergestellt sein wird, welchem auch der Papst selbst seine Zustimmung hat geben können."

dieser Zeit bis auf den heutigen Tag . . . . . Die im Syllabus angeführten Dokumente sind nicht die einzigen, in welchen der Papst die Notwendigkeit seiner weltlichen Macht ausgesprochen hat. Es geschah häufig und es kehrte um so öfter wieder, je mehr sie bedroht wurde und je offener das Ziel der Gottlosigkeit zutage trat. Da dies allen offenkundig war, schien es wohl nicht nötig, die Zeugnisse im Syllabus zu vervielfältigen oder auch nur eine besondere Auswahl zu treffen. Die dort angeführten Dokumente werden mit der Allokution vom 20. April 1849 eröffnet. Papst Pius IX. hielt sie als Flüchtling in Gaeta, seinem Asyle, damals, als die langgespielte Heuchelei die Maske abgelegt, und ihn durch Dekret der Costituente vom 9. Februar 1849 seiner Staaten verlustig erklärt hatte. Er gibt einen geschichtlichen Rückblick auf sein Pontifikat, hellt auf alle die Machinationen, Betrügereien, Gewaltmassregeln, mit denen man das Ziel erreicht und setzt dann öffentlich vor der Welt auseinander, dass ihn nicht „Herrschbegierde, nicht das Verlangen nach einer weltlichen Herrschaft" bestimmt, so zu reden, sondern einzig „die Pflicht seines Amtes", welche erfordert, „dass wir in der Wahrung der weltlichen Herrschaft des Apostolischen Stuhles die Rechte und Besitzungen der heiligen römischen Kirche und die Freiheit dieses Hl. Stuhles, welche mit der Freiheit und dem Nutzen der ganzen Kirche verbunden ist, aus allen Kräften beschützen. Die Leute, welche, wenn sie dem erwähnten Dekrete Beifall spenden, Falsches und Abgeschmacktes behaupten, wissen entweder nicht, oder stellen sich an als wüssten sie nicht, dass es durch einen besonderen Ratschluss der göttlichen Vorsehung geschehen, dass nach der Spaltung des römischen Reiches . . . der römische Papst, welchem von Christus, dem Herrn, die Regierung und Obsorge für die ganze Kirche anvertraut wurde, die weltliche Herrschaft gewiss aus dem Grunde erhielt, damit er zur Regierung der Kirche und zur Wahrung ihrer Einheit jene volle Freiheit besitze, welche zur Erfüllung der Pflichten des höchsten apostolischen Amtes erfordert wird. Denn alle wissen aus Erfahrung, dass die gläubigen Völker, Nationen und Reiche dem römischen Papste niemals volles Vertrauen schenken würden, wenn sie sähen, dass er der Herrschaft eines Fürsten oder einer Regierung unterworfen und keineswegs frei sei; denn die katholischen Völker und Reiche

8*

würden niemals aufhören, gar sehr zu argwöhnen und zu fürchten, der Papst möchte seine Akte nach dem Willen jenes Fürsten oder jener Regierung einrichten, in deren Gebiet er wohnte und darum würden sie unter diesem Vorwande öfter gegen seine Akte unbedenklich widerspenstig sein". Im völligen Einklang mit dieser Allokution steht jene, welche der hl. Vater nach seiner Rückkehr von Gaeta zuerst wieder in Rom gehalten hat, 20. Mai 1850. Auch in ihr erklärt er die Notwendigkeit der Freiheit zur Ausübung seines obersten apostolischen Hirtenamtes und weist darauf hin, dass durch Besitz des Kirchenstaates diese Freiheit ermöglicht wird. Noch eindringlicher musste Papst Pius reden, als Piemont mit dem Raub der Legationen im Frühling 1859 und mit seinem räuberischen Vordringen in den Süden seine Absicht, die päpstlichen Staaten zu vernichten, offen kund gab. Fünfmal erklang damals die apostolische Stimme in neun Monaten, am feierlichsten, ausführlichsten und entschiedensten aber in der Enzyklika am 18. Juni 1859, in dem „Exkommunikations-Breve" gegen die, welche in die Provinzen des Kirchenstaates eingedrungen sind und dieselben an sich gerissen haben, am 26. März 1860 und dann zwei Jahre darauf, als der Papst die Bischöfe der Welt um sich versammelt hatte, am 9. Juni 1862. In der genannten Enzyklika erklärt er auf das entschiedenste die Notwendigkeit der weltlichen Herrschaft. Im Exkommunikations-Breve erläutert er die Notwendigkeit wiederum aufs ausführlichste folgendermassen: „Da die katholische Kirche von Christus, dem Herrn, gegründet und geordnet, um für das ewige Wohl der Menschen zu sorgen, kraft ihrer göttlichen Einsetzung die Form einer vollkommenen Gesellschaft erhielt, muss sie auch eine solche Freiheit besitzen, dass sie bei Ausübung ihres heiligen Amtes keiner Staatsgewalt untersteht. Und da sie zum rechten Gebrauch ihrer Freiheit der Hilfsmittel bedurfte, die der Lage und dem Bedürfnisse der Zeit entsprechen, deshalb geschah es durch ganz besonderen Ratschluss der göttlichen Vorsehung, dass, als das römische Kaiserreich zusammenbrach und in mehrere Reiche sich auflöste, der römische Papst, von Christus als Haupt und Mittelpunkt seiner ganzen Kirche bestellt, eine weltliche Herrschaft bekam. Dadurch hat Gott selbst höchst weise gesorgt, dass bei solcher Menge und Mannigfaltigkeit weltlicher Herrscher der Papst jene politische Freiheit geniesse, die so sehr notwendig ist zur ungehinderten Ausübung seiner geistlichen

Gewalt, Autorität und Jurisdiktion in der ganzen Welt. Und so musste es sein, auf dass die katholische Welt keinen Anlass habe zu zweifeln, ob nicht etwa der Apostolische Stuhl, mit welchem wegen seines mächtigeren leitenden Ansehens die gesamte Kirche übereinstimmen muss, durch den Einfluss irgend einer Staatsgewalt oder durch Parteinahme geleitet werde in der Verwaltung der allgemeinen Leitung der Kirche. Es ist leicht einzusehen, wie diese weltliche Herrschaft der römischen Kirche, obschon ihrer Natur nach etwas Zeitliches, doch einen geistlichen Charakter annahm durch ihre heilige Bestimmung und durch das enge Band, wodurch sie mit den höchsten Interessen des Christentums zusammenhängt. Da nun aber diese weltliche Herrschaft das Wohl und den Nutzen der Kirche betrifft, so darf man sich nicht wundern, wenn die Feinde der Kirche oft durch allerlei Nachstellungen und Bemühungen dieselbe zu erschüttern und zu stürzen versuchten; aber früher oder später sind alle diese gottlosen Versuche gescheitert, indem Gott seine Kirche stets unter seine Obhut nahm .... An den hinterlistigen und verkehrten Bestrebungen, die Wir laut beklagen, beteiligt sich hauptsächlich die sardinische Regierung ... Sie ist in der Verwegenheit soweit gegangen, sich auch an der ganzen katholischen Kirche zu vergreifen, indem sie die weltliche Herrschaft angreift, womit Gott den Stuhl des hl. Petrus versehen wollte, um, wie bemerkt, die Freiheit des apostolischen Amtes zu schützen und zu erhalten ... Wir unterliessen nicht, in Unsern zwei Allokutionen vom 20. Juni und 26. September des vorigen Jahres über die Verletzung der weltlichen Herrschaft des Hl. Stuhles laut Unsere Klagen zu erheben und die Angreifer allen Ernstes an die Zensuren und Kirchenstrafen zu erinnern, welche durch die kanonischen Satzungen auf dieses Vergehen gesetzt sind, und in die sie darnach zu ihrem Unglück verfielen. Man hätte glauben sollen, die Urheber dieser Verletzung würden sich durch Unsere wiederholten Ermahnungen und Klagen von ihrem ungerechten Vorhaben abbringen lassen, um so mehr, als alle Bischöfe der katholischen Welt und die ihrer Obsorge anvertrauten Gläubigen jeden Ranges, Ansehens und Standes ihre Proteste an die Unsern anschlossen, indem sie wohl einsahen, welche Bedeutung die in Frage stehende weltliche Herrschaft für die Freiheit der päpstlichen Jurisdiktionsgewalt habe. Aber schaudernd sagen wirs: die sardinische Regierung hat nicht nur Unsere Er-

mahnungen und Klagen und die kirchlichen Strafen verachtet, sondern auch, in ihrer Schlechtigkeit verharrend, es gewagt, infolge der durch Bestechung, Drohung, Einschüchterung und andere hinterlistige Mittel widerrechtlich erpressten Volksabstimmung Unsere oben genannten Provinzen ihrer Gewalt und Herrschaft zu unterwerfen. Es fehlen die Worte, um solchen Frevel, welcher mehrere Verbrechen der schwersten Art enthält, gehörig zu brandmarken. . . . Daher erklären Wir denn abermals, nachdem Wir in stillen wie in öffentlichen Gebeten die Erleuchtung des hl. Geistes angefleht und eine eigene Kommission von Kardinälen darüber zu Rat gezogen, in des Allmächtigen Gottes und der hl. Apostel Petrus und Paulus und Unserer eigenen Autorität, dass alle jene, die in den besagten Provinzen Unserer päpstlichen Staaten die verdammungswerte Revolution, ihre Usurpation, Besetzung, Invasion und anderes ähnliches, worüber Wir in den zwei erwähnten Allokutionen vom 20. Juni und 26. Sept. vor. Jrs. Klage erhoben oder einiges davon ausgeführt haben, desgleichen die Auftraggeber, Gönner, Beförderer, Ratgeber, Anhänger, sowie überhaupt alle, die unter irgend einem Vorwande und in irgend einer Weise entweder die Ausführung jener Handlungen förderten oder sie unmittelbar selbst ausführten, in die grosse Exkommunikation verfallen sind, sowie in die anderen Zensuren und Kirchenstrafen, welche die Kirchengesetze, die päpstlichen Konstitutionen und die Satzungen der allgemeinen Konzilien, besonders jene von Trient, verhängten, und sollte es nötig sein, sprechen Wir abermals gegen sie die Exkommunikation und das Anathem aus; ebenso erklären Wir, dass sie von diesen Zensuren niemand lossprechen könne, als Wir selbst oder der jeweilige römische Papst; und dass sie solange unfähig sind, die Gnade der Lossprechung zu erhalten, bis sie alle diese widerrechtlichen Akte öffentlich zurückgenommen, widerrufen, ungültig erklärt und abgeschafft und alles in den früheren Stand vollkommen und wirklich wiederhergestellt oder in anderer Weise angemessene Genugtuung geleistet haben.“ Nur einen Weg gab es für den Papst, sich noch feierlicher, als es geschehen, angesichts der Kirche öffentlich auszusprechen; er konnte die Bischöfe des Erdkreises um sich sammeln, um vereint mit ihnen den Urteilsspruch zu fällen; und so geschah es am 9. Juni 1862. „Die Feinde“, so sprach er in ihrer Mitte unter anderem, „die Feinde des Kreuzes Christi scheuen sich nicht, mit aller Tücke und

List überall zu verbreiten, dass den geheiligten Dienern der Kirche und dem römischen Papste alles zeitliche Besitztum und alles Recht darauf zu nehmen sei. . . . Wir wollen nichts sagen von der gottlosen Verschwörung und den nichtswürdigen Umtrieben und Ränken jeder Art, womit man die weltliche Herrschaft dieses Apostolischen Stuhles gänzlich umstürzen und vernichten will. Wir wollen in dieser Beziehung lieber auf die wunderbare Übereinstimmung hinweisen, womit Ihr samt den andern ehrwürdigen Brüdern, den Bischöfen des gesamten katholischen Erdkreises, beständig, sowohl in Briefen an Uns als auch in Hirtenbriefen an die katholischen Gläubigen, derlei falsche Bestrebungen aufdecktet, widerlegtet und zugleich lehrtet, dass die weltliche Herrschaft des Hl. Stuhles dem römischen Papste durch besondere Fügung der göttlichen Vorsehung verliehen worden und notwendig ist, damit der Papst, keinem Fürsten oder einer weltlichen Gewalt untertan, die höchste, von Christus dem Herrn selbst empfangene Macht und Autorität, die ganze Herde des Herrn zu weiden und zu regieren, mit rechter Freiheit ausüben und für das Beste, den Nutzen und die Bedürfnisse der Kirche und der Gläubigen sorgen könne.“ Nachdem nun Papst Pius sich offen über die Kämpfe der Kirche Christi, über die Irrtümer und unheilvollen und verkehrten Lehren ihrer Feinde ausführlich ausgesprochen, schliesst er: „Darum erheben Wir also, Unseres apostolischen Amtes wohl eingedenk und um das Uns von Gott anvertraute geistige Wohl und Heil aller Völker höchst besorgt, in dieser Eurer hochansehnlichen Versammlung Unsere apostolische Stimme und verwerfen, tun in den Bann und verdammen alle die erwähnten Irrtümer, welche nicht nur den katholischen Glaubenslehren und den göttlichen und kirchlichen Gesetzen, sondern auch dem ewigen und natürlichen Gesetze und Rechte der gesunden Vernunft widerstreiten. Euch aber, ehrwürdige Brüder, ermahnen und beschwören Wir, dass Ihr nach Eurer ausgezeichneten Frömmigkeit und Eurem bischöflichen Eifer fortfahret, wie Ihr bisher zu Eurem grössten Ruhme getan habet, mit aller Sorgfalt, mit allem Eifer die Euch anvertrauten Gläubigen von vergifteter Weide fern zu halten und durch Wort und Schrift soviele abscheuliche und verkehrte Meinungen zu widerlegen.“ So Papst Pius IX. Und wie widerhallten seine Worte in den Herzen der ihn umgebenden Bischöfe! Sie brandmarkten die ungeheueren auf den Umsturz seiner Staaten gerichteten Verbrechen und dankten

ihm im Namen aller Katholiken, dass er mit ungebeugter Seele der Schändlichkeit boshafter Gewalt widersteht. Und warum vorzugsweise? „Wir erkennen“, sagen sie, „den weltlichen Besitz des Hl. Stuhles als eine Notwendigkeit und als eine offenbare Einrichtung der göttlichen Vorsehung und stehen nicht an zu erklären, dass diese weltliche Herrschaft bei der gegenwärtigen Lage der Dinge zum Nutzen und zur freien Leitung der Kirche und der Seelen durchaus notwendig ist. Der Papst, der Kirche Haupt, durfte keinem Fürsten untertan, ja auch nicht sein Gastfreund sein, sondern musste, auf eigenem Grund und Boden sein eigener Herr, in edler, ruhiger und erhabener Freiheit den katholischen Glauben schützen und verteidigen, die gesamte Christenheit regieren und leiten.“ Nachdem sie diese Notwendigkeit noch ausführlicher und aufs beredteste begründet, schliessen sie: „Aber es ziemt uns kaum, über eine so gewichtige Sache, worüber wir Dich nicht so fast reden, als lehren hörten, noch ferner ein Wort zu sagen; denn Deine Stimme hat es wie eine priesterliche Posaune weithinschallend der ganzen Welt verkündet: es sei durch eine besondere Fügung der göttlichen Vorsehung geschehen, dass der römische Papst, den Christus zum Haupt und Mittelpunkt der ganzen Kirche eingesetzt, eine weltliche Herrschaft erlangte; daher möge es für uns insgesamt eine ausgemachte Wahrheit sein, dass dem Hl. Stuhle sein weltlicher Besitz nicht durch Zufall, sondern durch besondere göttliche Fügung geworden.“ Den in Rom versammelten 265 Bischöfen schlossen sich die übrigen kirchlichen Oberhirten an. Sie liessen es sich nicht nehmen, öffentliches Zeugnis ihrer Zustimmung zum ewigen Andenken vor der Welt abzulegen. Sie sprachen sich in diesem Sinne in Schreiben an den Papst oder in Hirtenbriefen an die Gläubigen aus; sie taten es mit einer Klarheit und Kraft, mit einer trotz aller Verschiedenheit der politischen Anschauungen und Verhältnisse, der Charaktere und Interessen sich ergebenden Einhelligkeit, endlich mit einer alle Sprachen, alle Nationen, alle, auch die entferntesten Teile der Erde umfassenden Universalität, dass Ähnliches, wenigstens in einer den Glauben nicht direkt betreffenden Sache niemals in der ganzen Geschichte der Kirche erhört worden ist. ‚Da nun die gesamte lehrende Kirche sich so ein-

mütig und bestimmt für die mit dem Wohle der Kirche und der hl. Religion so eng zusammenhängende Notwendigkeit der weltlichen Herrschaft des Papstes ausgesprochen hat, so wäre es wahrlich für jeden Katholiken eine grosse Verwegenheit, dieser Erklärung nicht beizustimmen, und mit Recht hat darum der Syllabus gefordert, dass alle Katholiken durchaus an dieser Lehre festhalten sollen." (Die Enzyklika Papst Pius' IX. vom 8. Dezember 1864. Stimmen aus Maria Laach. Erster Band. Der Papst und der Kirchenstaat, S. 163, 165 ff.).

5. Papsttum und Zivilisation.

Der 80. und letzte Satz des Syllabus verurteilt Fortschritt, Liberalismus und Zivilisation. In sein „kontradiktorisches Gegenteil" übersetzt, lautet er: „Der römische Papst kann und muss sich nicht mit dem Fortschritte, dem Liberalismus und der modernen Zivilisation versöhnen und vergleichen."

Mit diesem lapidaren Satze schliesst der Syllabus, seinem übrigen Inhalt entsprechend, ab. Noch einmal erhebt sich das unveränderliche ultramontane Papsttum gegen die moderne Kultur und somit gegen den modernen Staat als ihren Hauptträger. In 79 Sätzen hat der Syllabus Keulenschläge geführt gegen die autonome Selbständigkeit der menschlichen Kulturentwicklung; im 80. Satz holt er zum letzten vernichtenden Schlage aus: Non possumus! Ich kann mich nicht „versöhnen", nicht „vergleichen" mit dem, was Fortschritt, Liberalismus, Zivilisation heisst.

Diese allgemeine Kriegserklärung ist entnommen der „Allokution" Pius' IX. vom 18. März 1861: „. . . Man verlangt, der römische Papst solle sich mit dem Fortschritt, mit dem Liberalismus, wie sie es nennen, und mit der neuen Zivilisation versöhnen und vergleichen. . . . . Nun aber fragen wir jene, die uns einladen, der heutigen Zivilisation die Hand zu reichen, ob die Tatsachen solche sind, dass sie den Statthalter Christi verleiten können, ohne die schwerste Verletzung des Gewissens und ohne das grösste allgemeine Ärger-

nis sich mit der heutigen Zivilisation zu verbinden, durch deren Schuld so viele nie genug zu beklagende Übel entstehen, so viele abscheuliche Meinungen, Irrtümer und Grundsätze verbreitet werden, die der katholischen Religion und ihrer Lehre widerstreben. Indem diese moderne Zivilisation jeden akatholischen Kultus begünstigt, nicht einmal die Ungläubigen von der Übernahme der öffentlichen Ämter fernhält und ihren Kindern die katholischen Schulen öffnet, wütet sie gegen religiöse Genossenschaften" usw.

Hier kommt die Absage an die moderne Zivilisation und — was das wichtigste ist — ihre Begründung zu klarem Ausdruck: die Intoleranz ist es, die das Papsttum dazu treibt, Fortschritt, Liberalismus und Zivilisation in Acht und Bann zu tun; denn mit Toleranz kann das Papsttum sich nie und nimmer weder „versöhnen" noch „vergleichen".

Schlusswort.

Als Zusammenfassung drei Zitate:

Am 9. April 1869 erliess der damalige bayrische Ministerpräsident und spätere Reichskanzler, der katholische Fürst Hohenlohe, eine Note an alle Regierungen, in der es heisst: „Die Sätze des Syllabus vom 8. Dezember 1864 richten sich gegen die Grundsätze, auf denen das öffentliche Leben, wie es sich bei den zivilisierten Völkern entwickelt hat, als auf seiner Grundlage beruht."

Am 30. Juni 1871 erklärte der Begründer des deutschen Reiches, Fürst Bismarck: „Im Syllabus sind Lehren enthalten, deren Durchführung seitens der katholischen Kirche zu einer Erschütterung aller weltlichen Staatsgewalt unbedingt führen muss."

Das Zentrums-„Staatslexikon" aber erklärt im Jahre 1904 durch den Mund eines deutschen Universitätsprofessors, Dr. Schanz in Tübingen: jeder Katholik sei diesen „grundstürzenden und gegen die Grundlagen der Zivilisation gerichteten Lehren des Syllabus" äusserlichen und innerlichen Gehorsam schuldig (Staatslexikon der Görresgesellschaft V², 651 ff., besonders 655).